



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Förderaufruf 2021–2027

zur Einreichung von Projektanträgen auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Asyl-, Migrationsfonds- und Integrationsfonds (AMIF) der AMIF-Verwaltungsbehörde

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Version: 2.0

Stand: 03.11.2023

Förderaufruf 2021–2027

zur Einreichung von Projektanträgen auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) der AMIF-Verwaltungsbehörde Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Förderaufruf 2021 – 2027: Übersicht Änderungen	
Änderung bezogen auf:	Betroffene Inhalte / Abschnitte:
Version 1.0; 01.08.2022	Antragsfrist für Projekte mit Projektstart in den Jahren 2021 und 2022 bis spätestens 31.07.2023 / Abschnitt A, 6.
Version 1.0; 01.08.2022	Erweiterung der Fördermöglichkeit von Geflüchteten aus UKR, die sich freiwillig für eine Rückkehr in die UKR entscheiden (sog. „going-home“) / Durchführungsmaßnahme 3.5.4 im SZ 1, Maßnahme 1 (Unterstützung der am stärksten von Migrationsbewegungen betroffenen Herkunfts-, Transit- und Aufnahmeländer) und Maßnahme 2 (Ausbau der Kapazitäten von Drittländern)
Version 1.0; 01.08.2022	Eingrenzung auf "inländische" Personengesellschaften als Antragstellende bei A., 4.1
Version 1.0; 01.08.2022	Teil C (Förderatlas) überarbeitet
Version 1.0; 01.08.2023	Anpassung aufgrund Wegfall der PS-Indikatoren
Version 1.0; 01.08.2023	Hinweis im SZ 3 auf REAG/GARP-Länderliste ergänzt
Version 1.0; 01.08.2023	Allgemeine redaktionelle Änderungen

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	9
A. Allgemeiner Teil.....	12
1. Allgemeine Zielsetzungen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds	12
2. Geltungsbereich des Förderaufrufs	13
3. Förderzeitraum und Projektlaufzeit	13
4. Berechtigung zur Antragstellung	13
4.1. Zuwendungsempfangende.....	13
4.2. Projektkooperationen.....	13
4.2.1. Voraussetzungen für Projektkooperationen	13
4.2.2. Weiterleitung der Zuwendung.....	14
5. Form der Antragstellung	15
5.1. Allgemeine technische Voraussetzungen.....	15
5.2. Registrierung	16
5.3. Antragsangaben	16
5.4. Einreichen des Antrags bei der AMIF-Verwaltungsbehörde	16
6. Antragsfristen.....	17
7. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn	17
8. Finanzrahmen.....	18
9. Finanzierung von Projektvorhaben.....	18
9.1. Förderquote.....	18

9.2. Vereinfachte Kostenoption	18
9.3. Förderungen aus mehreren EU-Fonds.....	19
9.4. Ausschluss einer doppelten Abrechnung derselben Ausgaben.....	19
10. Formelle und materielle Fördervoraussetzungen.....	19
10.1. Formelle Fördervoraussetzungen.....	20
10.1.1. Zuverlässigkeit der Antragstellenden	20
10.1.2. Besserstellungsverbot.....	20
10.1.3. Mindestfördersumme	21
10.1.4. Ausgeglichener Finanzplan.....	21
10.1.5. Gewinnverbot.....	21
10.1.6. Vollständigkeit der Antragsunterlagen	22
10.2. Materielle Fördervoraussetzungen	23
10.2.1. Materielle Ausschlusskriterien.....	23
10.2.2. Materielle Bewertungskriterien.....	24
11. Beihilferecht.....	25
12. Verwendungsnachweis und Erfolgskontrolle	26
B. Besonderer Teil	27
1. Spezifische Ziele	27
2. Zielgruppen.....	27
2.1. Zielgruppennachweis.....	28
2.2. Indikatoren	28
3. Spezifisches Ziel 1: Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension	29
3.1. Einleitung.....	29
3.2. Finanzrahmen	29
3.3. Zielgruppen	29

3.4. Indikatoren	30
3.5. Durchführungsmaßnahmen.....	31
3.5.1. Stärkung der Kapazitäten des Asylsystems in den Bereichen Infrastruktur und Dienstleistungen, auch auf lokaler und regionaler Ebene	31
3.5.2. Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union und der Prioritäten im Zusammenhang mit dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem	32
3.5.3. Identifizierung, Aufnahme und Betreuung schutzbedürftiger Personen, einschließlich minderjähriger Migrierender.....	34
3.5.4. Stärkung der Zusammenarbeit und der Partnerschaft mit Drittländern zum Zwecke der Migrationssteuerung, unter anderem durch den Ausbau ihrer Kapazitäten zur Verbesserung des Schutzes von Personen, die internationalen Schutz benötigen, im Rahmen von weltweiten Kooperationsbemühungen.....	36
3.5.5. Bereitstellung technischer und operativer Unterstützung für einen oder mehrere Mitgliedstaaten, auch in Zusammenarbeit mit der EUAA.....	38
4. Spezifisches Ziel 2: Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen.....	38
4.1. Einleitung.....	38
4.2. Finanzrahmen	39
4.3. Zielgruppen	39
4.4. Indikatoren	40
4.5. Durchführungsmaßnahmen.....	41
4.5.1. Ausbau und Durchführung von Vorintegrationsmaßnahmen im Herkunftsland/Unterstützung von Maßnahmen zur Erleichterung der regulären Einreise in die Union.....	41
4.5.2. Förderung der legalen Migration sowie der Umsetzung des Unionsrechts im Bereich der legalen Migration – einschließlich Familienzusammenführung	42
4.5.3. Erstintegration – Unterstützung bei der Aufnahme in die Aufnahmegesellschaft.....	44
4.5.4. Förderung der gleichberechtigten Teilhabe (Chancengleichheit) von Drittstaatsangehörigen und Austausch mit der Aufnahmegesellschaft	45
4.5.5. Gestaltung und Verbesserung der Organisationsstruktur (Zusammenarbeit und Vernetzung) auf kommunaler Ebene im Bereich Integration.....	48

5. Spezifisches Ziel 3: Beitrag zur Bekämpfung der irregulären Migration unter Förderung einer wirksamen, sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme sowie Beitrag zu und Unterstützung der ersten Schritte zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittländern	48
5.1. Einleitung.....	48
5.2. Finanzrahmen	49
5.3. Zielgruppen	49
5.4. Indikatoren.....	49
5.5. Durchführungsmaßnahmen.....	50
5.5.1. Weiterentwicklung der unterstützten freiwilligen Rückkehr und der Reintegration	50
5.5.2. Vulnerable Personen sowie unbegleitete Minderjährige.....	53
5.5.3. Unterstützung eines integrierten und koordinierten Rückkehrmanagements auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten, für die Entwicklung von Kapazitäten für eine wirksame, würdevolle und dauerhafte Rückkehr und die Verringerung der Anreize für irreguläre Migration.....	53
5.5.4. Stärkung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten und ihrer Kapazitäten im Bereich der Rückübernahme und nachhaltigen Rückkehr/Bekämpfung irregulärer Migration.....	54
6. Spezifisches Ziel 4: Stärkung der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortung unter den Mitgliedstaaten, insbesondere in Bezug auf die am stärksten von Herausforderungen in den Bereichen Migration und Asyl betroffenen Mitgliedstaaten, unter anderem durch praktische Zusammenarbeit	56
6.1. Einleitung.....	56
6.2. Finanzrahmen	57
6.3. Zielgruppen	57
6.4. Indikatoren.....	57
6.5. Durchführungsmaßnahmen.....	58
6.5.1. Stärkung der Solidarität und der Zusammenarbeit mit von Migrationsbewegungen betroffenen Mitgliedstaaten, Herkunfts-, Transit- und Aufnahmeländern, unter anderem durch Neuansiedlung in der Union	58
6.5.2. Unterstützung der Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, von einem Mitgliedstaat in einen anderen.....	58

C. Projekte zugunsten von Geflüchteten aus der Ukraine.....	60
1. Allgemein.....	60
2. Maßnahmen von besonderer Relevanz	60
2.1. Spezifisches Ziel 1: Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension	60
2.2. Spezifisches Ziel 2: Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen.....	68
2.3. Spezifisches Ziel 4: Stärkung der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortung unter den Mitgliedstaaten, insbesondere in Bezug auf die am stärksten von Herausforderungen in den Bereichen Migration und Asyl betroffenen Mitgliedstaaten, unter anderem durch praktische Zusammenarbeit.....	75
Anhang I. Bewertung von Projekten in der AMIF-Förderperiode 2021-2027 ...	76

Einleitung

In der EU-Förderperiode von 2021–2027 wird der bereits aus der Förderperiode 2014–2020 bekannte Innenfonds „Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (im Folgenden: AMIF)“ fortgeführt, inhaltlich ausgeweitet und finanziell deutlich gestärkt.

Das Nationale Programm des AMIF setzt neue Schwerpunkte wie etwa die frühzeitigere Schaffung von Anreizen zur erwünschten legalen Migration, von Integrationschancen, der erleichterte Zugang zum Arbeitsmarkt sowie auch die besonderen Anstrengungen in der Rückführung und der Förderung der freiwilligen Rückkehr. Daher geht auch das Nationale Programm für die Förderperiode des AMIF 2021–2027 und dieser Förderaufruf auf geänderte oder sich wahrscheinlich noch ändernde Fördervoraussetzungen, -schwerpunkte und -zielgruppen ein:

Spezifisches Ziel 1: Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension

- Vulnerable Personen sollen künftig bessere Unterstützung bekommen, u. a. die Verstärkung psychosozialer Hilfe. Im Rahmen der AMIF-Förderung ist nicht nur eine spezielle Förderung entsprechender Projekte vorgesehen, sondern es wird in erheblichem Umfang Rücksicht auf die Bedürfnisse vulnerabler Personen genommen
- Ein weiterer Schwerpunkt ist die Reduzierung der irregulären Sekundärmigration nach Deutschland durch geeignete Maßnahmen.

Spezifisches Ziel 2: Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen

- Künftig soll allen Menschen, die nach Deutschland kommen, der Zugang zu Integrationsmaßnahmen ermöglicht werden. Maßnahmen wie die Förderung von Chancengleichheit von Frauen in Integrationsmaßnahmen, eine Erhöhung der Aus- und Weiterbildungsquote sind bereits angelegt, vgl. Teil B. Hinsichtlich des Zugangs zu Integrationskursen erweitert sich die Zielgruppe unabhängig von der Bleibeperspektive.
- Besondere Integrationsleistungen von Geduldeten sollen künftig schneller zu einem regulären Aufenthaltsrecht führen können. Eine Förderung bisher Geduldeter bei der Erlangung eines jeweiligen sicheren Aufenthaltsstatus wird daher neu im Spezifischen Ziel 2 angelegt.
- Maßnahmen zum Familiennachzug, der ausgeweitet wird, finden sich in Teil B wieder.
- Allgemein soll die rechtskreisübergreifende, vernetzte Kooperation in der kommunalen Integrationsarbeit finanziell gestärkt und weiterentwickelt werden. Diese Zielsetzung ist schon in verschiedenen Stellen der AMIF-Förderung angelegt und wird hiermit in ihrer politischen Bedeutung nochmals unterstrichen.

- Die avisierte Förderung und Unterstützung von Migrationsberatungsdiensten und Kursträgern zur Stärkung der Integration in Deutschland kann auch im Rahmen von Projekten erfolgen, ebenso wie die Stärkung gesellschaftlicher Teilhabe.
- Die Instrumente im Bereich der legalen Migration, insbesondere im Bereich der Fachkräfteeinwanderung, sollen beibehalten und tendenziell ausgebaut werden. Hier könnten perspektivisch Änderungen des Nationalen Programms und dieses Förderaufrufes erforderlich werden, sobald der nationale Gesetzgeber tätig geworden ist.

Spezifisches Ziel 3: Beitrag zur Bekämpfung der irregulären Migration unter Förderung einer wirksamen, sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme sowie Beitrag zu und Unterstützung der ersten Schritte zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittländern

- Um freiwillige Ausreisen zu fördern, soll auch die staatliche und unabhängige Rückkehrberatung systematisiert und gestärkt werden. Dies ist bereits angelegt, siehe Teil B. Weitere Ziele der sog. Rückkehroffensive wie die engere Zusammenarbeit mit den Bundesländern, aber auch im Geiste der Partnerschaft zu schließende, funktionierende Vereinbarungen mit weiteren wesentlichen Herkunftsländern, sind ebenfalls bereits umfassend im Spezifischen Ziel 3 angelegt.

Spezifisches Ziel 4: Stärkung der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortung unter den Mitgliedstaaten, insbesondere in Bezug auf die am stärksten von Herausforderungen in den Bereichen Migration und Asyl betroffenen Mitgliedstaaten, unter anderem durch praktische Zusammenarbeit

- Resettlement soll verstärkt und ein neues humanitäres Aufnahmeprogramm des Bundes für Afghanistan eingerichtet werden. Zudem soll das Ortskräfteverfahren für Afghanistan reformiert und die Aufnahme von hochgefährdeten Menschen vereinfacht werden. Daher werden beide Bereiche nunmehr in den Spezifischen Zielen 1 und 2 gesondert erwähnt. Hierunter werden auch die Maßnahmen gefasst, die bereits in den Spezifischen Zielen 1 und 2 angelegt sind, da sie Möglichkeiten zur Umsetzung dezidierter Projekte für Ortskräfte und gefährdete zivilgesellschaftliche Akteure bieten, vgl. Teil B.
- Ziel ist eine Verbesserung der Bedingungen für Geflüchtete in Außengrenzstaaten. Die AMIF-Förderung ermöglicht die Förderung entsprechender Projekte
- Die Bundesregierung will mit mehr Ländern Maßnahmen wie den Malta-Mechanismus weiterentwickeln. Die Solidarität unter den Mitgliedstaaten soll gestärkt werden. Dies findet nunmehr eigens Erwähnung im Rahmen der AMIF-Projektförderung.

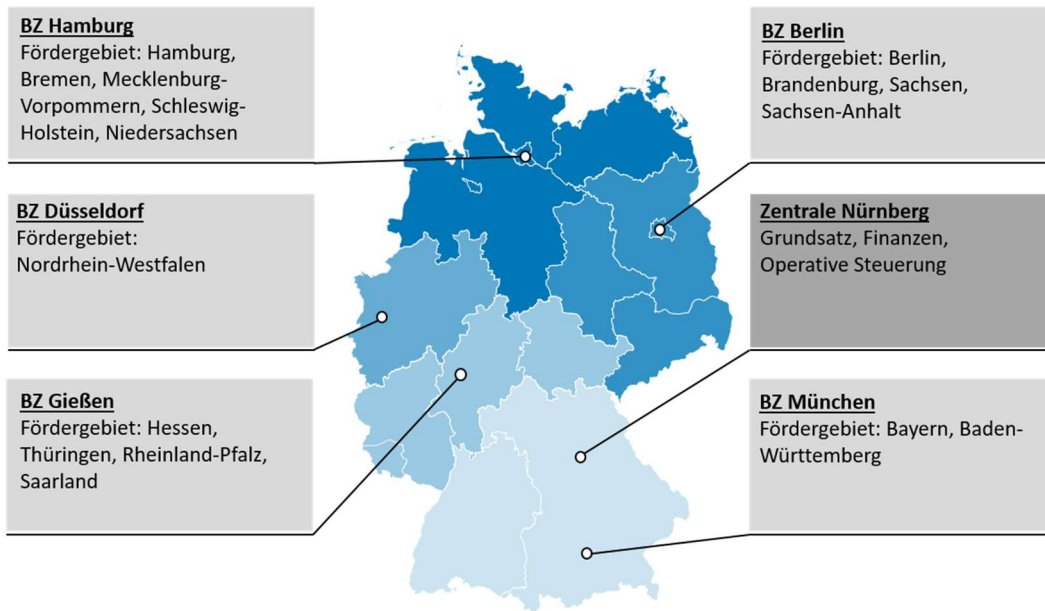
Sonstiges

- Die Bundesregierung setzt sich für eine digitale und bürgerorientierte Verwaltung ein. Dem Aspekt einer innovativen, partizipativen, transparenten, „agilen und zukunftsweisenden“ Verwaltung ist auch die AMIF-Verwaltungsbehörde verpflichtet.

Für die Umsetzung des AMIF in Deutschland ist auch der Förderperiode 2021ff. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verantwortlich, welches dazu eine AMIF-Verwaltungsbehörde eingerichtet hat. Neu ist die regional gegliederte Beratungs- und Betreuungsstruktur vor Ort. Für alle Fragen rund um die Projektförderung stehen die Mitarbeitenden der neu eingerichteten regionalen

Bewilligungszentren der AMIF-Verwaltungsbehörde beim BAMF gern zur Verfügung. Die Bewilligungszentren beraten und begleiten interessierte Projektträger vor, während und auch nach der Antragstellung zu ihren Projektvorhaben.

Der AMIF wird bundesweit dezentral durch insgesamt fünf Bewilligungszentren verwaltet:



Aktuelles:

Der Krieg in der Ukraine und die Ankunft von Geflüchteten aus der Ukraine in der Bundesrepublik Deutschland und den europäischen Nachbarstaaten stellt die öffentliche Verwaltung der Mitgliedstaaten wie auch private Organisationen vor erhebliche Herausforderungen. Um die Arbeit von privaten wie öffentlichen Projektträgern zu unterstützen, ist in Teil C. dieses Förderaufrufes ein Projektatlas zu finden, welcher mögliche Projektmaßnahmen zugunsten von Geflüchteten aus der Ukraine aufzeigt, die der AMIF 2021–2027 auf Basis des Nationalen Programms für Deutschland fördern kann.

A. Allgemeiner Teil

1. Allgemeine Zielsetzungen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds

Der AMIF als europäisches Förderprogramm leistet einen Beitrag zur wirksamen Steuerung der Migrationsströme sowie zur Umsetzung, Stärkung und Weiterentwicklung der gemeinsamen Asylpolitik und der gemeinsamen Einwanderungspolitik. Innerhalb dieses Ziels soll der AMIF die effiziente Steuerung der Migrationsströme, die Bekämpfung der irregulären und Unterstützung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten sowie die Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und die Integration von Drittstaatsangehörigen fördern. Zudem werden Maßnahmen als Beitrag zur Stärkung der Solidarität und der Aufteilung der Verantwortung zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere gegenüber denjenigen, die am stärksten von den Herausforderungen im Bereich Migration und Asyl betroffen sind, gefördert. Eine Förderung aus dem AMIF muss hierbei stets im Einklang mit den einschlägigen europäischen und nationalen Rechtsvorschriften stehen. Insbesondere hat in allen europäischen Mitgliedstaaten eine Förderung aus dem Fonds unter Achtung, Einhaltung und Förderung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie im Lichte der Geschlechterperspektive, Gleichstellung und – Nichtdiskriminierung zu erfolgen.

Die AMIF-Verwaltungsbehörde vergibt zur Förderung dieser Ziele Fördermittel, die Deutschland aus dem AMIF im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zur Verfügung stehen, an Projektträger in Deutschland, innerhalb der EU sowie in Drittländern. Bei der Vergabe von europäischen Fördermitteln – auch durch die einzelnen Mitgliedstaaten – ist stets darauf zu achten, dass der Einsatz der Mittel einen europäischen Mehrwert bringt. Dieser Mehrwert lässt sich als Zusatznutzen definieren, den EU-Mittel über jenen Nutzen hinaus erbringen, den die Mitgliedstaaten allein erzielt hätten. Der europäische Mehrwert der AMIF-Förderung kommt in den in der AMIF-VO festgelegten Spezifischen Zielen und den entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen zum Ausdruck. Ein Projektvorhaben weist immer dann einen erkennbaren europäischen Mehrwert auf, wenn es diesen Umsetzungsmaßnahmen und der damit verbundenen europäischen Zielsetzung entspricht und die vorgesehene Zielgruppe erreicht.

Durch die AMIF-Förderung sollen möglichst einheitliche, bundesweite Strukturen und Standards geschaffen werden. Dieses langfristige Ziel wird bestenfalls erreicht, sobald eine zunächst vom AMIF geförderte Maßnahme durch Gesetz einer bestimmten Zielgruppe einen Anspruch auf diese Maßnahme verschafft, sodass eine Förderung durch den AMIF entbehrlich wird.

Neben dem AMIF gibt es zahlreiche andere europäische Fonds, mit deren Mitteleinsatz in den Mitgliedstaaten verschiedene Ziele verfolgt werden. Jeder europäische Fonds fördert in seiner Ausgestaltung verschiedene Umsetzungsmaßnahmen, die durch einen anderen europäischen Fonds nicht gleichzeitig gefördert werden können.

Beispiel: Der Europäische Sozialfonds Plus (im Folgenden: ESF Plus) fördert insbesondere Vorhaben auf nationaler Ebene, die sich z. B. auf eine Arbeitsmarktintegration, den konkreten Einstieg in das Arbeits- und Erwerbsleben oder auch schulbegleitende Maßnahmen konzentrieren. Um Überschneidungen zwischen den einzelnen Fonds zu verhindern, werden die Maßnahmen voneinander abgegrenzt. Durch den AMIF können mithin keine Maßnahmen gefördert werden, die eindeutig dem Förderspektrum des ESF Plus zuzuordnen sind.

Dieser Förderaufruf ergänzt und konkretisiert die förderrechtlichen Vorgaben der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds 2021–2027 (im Folgenden: Förderrichtlinie).

Dieser Förderaufruf gilt – in Abgrenzung zu den jährlichen Ausschreibungen der vergangenen Förderperiode – für die gesamte Förderperiode vom **01.01.2021 bis 31.12.2027**. Im Fall von inhaltlichen Änderungen entfaltet der aktualisierte Förderaufruf zum darin genannten Zeitpunkt Geltung für alle zeitlich folgenden Anträge auf Projektförderung.

Umfangreiche Hinweise zum Förderverfahren in der AMIF-Förderperiode 2021–2027 finden Sie im „Förderhandbuch zum Asyl, Migrations- und Integrationsfonds 2021–2027“ auf der Website des BAMF (www.eu-migrationsfonds.de). Die Hinweise dienen als zusätzliche Hilfestellung bei der Antragstellung, Projektdurchführung und –abrechnung.

2. Geltungsbereich des Förderaufrufs

Dieser Förderaufruf gilt für geplante Projektvorhaben in Deutschland, EU-Mitgliedstaaten und in Drittstaaten.

3. Förderzeitraum und Projektlaufzeit

In der Förderperiode 2021–2027 sind Projektmaßnahmen förderfähig, die frühestens am **01. Januar 2021** begonnen haben und spätestens am **30. Juni 2029** enden. Die **maximal geförderte Projektdauer** beträgt 36 Monate und darf nicht über den 30. Juni 2029 hinausgehen. Hierbei ist die Projektlaufzeit nicht an das Kalenderjahr gebunden. Eine Mindestprojektlaufzeit ist nicht vorgesehen.

4. Berechtigung zur Antragstellung

Antragsberechtigt ist ausschließlich, wer auch Empfänger einer Zuwendung aus dem AMIF sein kann.

4.1. Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende können juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie inländische Personengesellschaften und internationale Organisationen sein, § 4 der Förderrichtlinie. Natürliche Personen sind von einer Förderung durch den AMIF ausgeschlossen.

4.2. Projektkooperationen

Projektkooperationen haben sich in den vorangegangenen Förderperioden bewährt und sind von der AMIF-Verwaltungsbehörde ausdrücklich erwünscht. Sie sind im besonderen Maß geeignet, überregionale oder bundesweite Projektmaßnahmen zu ermöglichen, kleinere Träger in eine Förderung einzubeziehen, bestehende Netzwerke zu stärken und neue aufzubauen sowie insgesamt eine hohe Wirksamkeit und einen breiten Wissenstransfer zu gewährleisten.

Die AMIF-Verwaltungsbehörde unterstützt die Bildung von Projektkooperationen aktiv. Die Bewilligungszentren organisieren hierzu verschiedene Formate, wie zum Beispiel Regionaltagungen und Workshops, und beraten individuell zu den Voraussetzungen für eine erfolgreiche Projektkooperation.

4.2.1. Voraussetzungen für Projektkooperationen

Kooperationspartner sind Organisationen, mit denen aktiv an der Umsetzung von Projektmaßnahmen zusammengearbeitet wird und die einen maßgeblichen Einfluss auf die Projektdurchführung nehmen. Dies erfolgt, indem beispielsweise projektbezogene Tätigkeiten ausgeübt oder konkrete Leistungen erbracht werden. Ausgaben, die hierbei beim Kooperationspartner anfallen, werden durch den Zuwendungsempfänger bei der AMIF-Verwaltungsbehörde geltend gemacht.

Von den Kooperationspartnern abzugrenzen sind reine Netzwerkpartner, die nur im ideellen Sinne zu den Projektvorhaben beitragen, sowie kofinanzierende Stellen und Unterauftragnehmer. Im Gegensatz zu Unterauftragnehmern haben Kooperationspartner in aller Regel ein Eigeninteresse an der Durchführung des Projekts und am Projekterfolg.

Beispiel 1: Mehrere regionale Unterorganisationen eines Trägers der freien Wohlfahrtspflege schließen sich zusammen, um ein einheitliches Beratungsangebot für Drittstaatsangehörige in einem Bundesland anzubieten. Einer der Träger oder der übergeordnete Dachverband tritt als Antragsteller auf. Durch die gemeinsame Projektdurchführung wird insgesamt ein höherer Wirkungsgrad erreicht. Die Bündelung der Gesamtprojektverwaltung beim Antragstellenden entlastet die Kooperationspartner und sie können ihre Ressourcen auf die unmittelbare Projektarbeit fokussieren.

Beispiel 2: Mehrere kleinere Trägerorganisationen einer Region, die gegebenenfalls alleine die Mindestfördersumme nicht erreichen oder nicht über die personellen und organisatorischen Ressourcen für eine alleinige Antragstellung verfügen, finden für ihre Projektidee eine Kommune oder eine größere private Organisation, die sich beteiligen möchte und als Antragsteller für ein Kooperationsprojekt auftritt. Hierdurch werden lokale und regionale Netzwerke sowie die Arbeit kleinerer Träger gestärkt und Synergien vor Ort genutzt.

Für die Projektkooperationen und deren Beantragung sind darüber hinaus folgende Aspekte zu beachten:

- Kooperationspartner müssen juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, Personengesellschaften oder internationale Organisationen sein. Natürliche Personen als Kooperationspartner sind ausgeschlossen
- Antragstellende und Kooperationspartner müssen mindestens zwei voneinander getrennte Rechtspersönlichkeiten sein
- Die Antragstellenden sind allein für die inhaltliche Durchführung und die Gesamtfinanzierung des Projektvorhabens sowie für die Führung des Verwendungsnachweises verantwortlich und ist alleiniger Ansprechpartner für die AMIF-Verwaltungsbehörde
- Im Antrag sind alle Kooperationspartner anzugeben und darzulegen, welche Aufgaben die Antragstellenden und die Kooperationspartner jeweils übernehmen. Ein gesonderter Antrag durch den Kooperationspartner ist nicht erforderlich
- Die europäischen und nationalen Rechtsgrundlagen gelten gleichermaßen für Kooperationspartner wie für Antragstellende
- Die Antragstellenden schließen mit jedem Kooperationspartner einen Kooperations- und Weiterleitungsvertrag. Hierin sind die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Projektkooperation darzulegen. Eine Kopie dieses Vertrags ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides vorzulegen. Erfolgt die Mittelanforderung zu einem früheren Zeitpunkt, ist eine Kopie des Vertrages bereits mit der ersten Mittelanforderung bei der AMIF-Verwaltungsbehörde vorzulegen.

4.2.2. Weiterleitung der Zuwendung

Im Rahmen von Projektkooperationen wird die Zuwendung zur Deckung von Projektausgaben vom Zuwendungsempfänger an die jeweiligen Kooperationspartner weitergeleitet. Die teilweise

Weiterleitung der Zuwendung wird im Zuwendungsbescheid genehmigt und gilt für das mit Zuwendungsbescheid bewilligte Vorhaben.

Die Weiterleitung ist darüber hinaus eindeutig in den Kooperationsverträgen mit den Kooperationspartnern zu regeln. Diese Verträge werden in privatrechtlicher Form geschlossen und müssen die Mindestinhalte nach Nr. 12 der VV zu § 44 BHO enthalten.

Die AMIF-Verwaltungsbehörde wird zum Zwecke der Einheitlichkeit und Vereinfachung Musterverträge zur Verfügung stellen, die genutzt werden können.

Neben den Mindestinhalten des Vertrages zur Weiterleitung der Zuwendung ist zwingend zu regeln, dass die Zuwendung im Rahmen einer Anteilsfinanzierung weitergeleitet wird. Zudem ist in dem Vertrag der AMIF-Verwaltungsbehörde (und den weiteren Prüfinstanzen) ein Prüfrecht einzuräumen, welches nicht nur die Möglichkeit von Vor-Ort-Kontrollen beinhaltet, sondern auch das Prüfrecht hinsichtlich der Verwendung der Fördermittel durch den Kooperationspartner.

Im späteren Verwendungsnachweis sind alle Einnahmen und Ausgaben der Zuwendungsempfängenden und der Kooperationspartner zu erfassen. Letztere haben den Zuwendungsempfängenden hierfür alle notwendigen Dokumente zur Durchführung des Verwendungsnachweises zur Verfügung zu stellen. Abweichend von den VV-BHO müssen Kooperationspartner keinen separaten Verwendungsnachweis als Letztempfängende erstellen und einreichen.

5. Form der Antragstellung

In der Förderperiode 2021–2027 erfolgen die wesentlichen Kommunikationsvorgänge zwischen dem Projektträger und der AMIF-Verwaltungsbehörde rund um die AMIF-Förderung in digitaler Form in ITSİ.

Die Nutzung von ITSİ für die Antragstellung wird ab 01.01.2023 verpflichtend. In dem Zeitraum ab Veröffentlichung dieses Förderaufrufs bis zur verpflichtenden Nutzung von ITSİ können Anträge sowohl digital als auch in Papierform bei der AMIF-Verwaltungsbehörde eingereicht werden.

Die AMIF-Verwaltungsbehörde empfiehlt, für eine schnellere und effektivere Kommunikation bereits ab Veröffentlichung dieses Förderaufrufes, ITSİ zur Antragstellung und weiteren Projektentwicklung zu nutzen und berät hierzu vor Ort.

Zunächst ist eine erfolgreiche Registrierung des Projektträgers in ITSİ erforderlich. Anschließend können die Antragsunterlagen entsprechend der nachstehenden Hinweise und Informationen in diesem Abschnitt befüllt werden.

ITSİ erhebt ausschließlich Daten, die für die Registrierung und Antragstellung sowie für die weitere Verwaltung des Projekts notwendig sind. Auch das Verwendungsnachweisverfahren erfolgt über ITSİ. Die im Förderantrag angegebenen Daten werden in ITSİ zur weiteren Bearbeitung gespeichert und zur Entscheidung über den Antrag herangezogen. Der Antrag auf Förderung kann auch nach Eingabe und Einreichung in ITSİ jederzeit zurückgenommen werden.

Weiterführende Hinweise können den Datenschutzhinweisen im Rahmen des Registrierungsprozesses entnommen werden.

5.1. Allgemeine technische Voraussetzungen

Für eine optimale Nutzung von ITSİ wird die Verwendung des Webbrowsers Google Chrome in der jeweils aktuellen Version empfohlen. Daneben können alle bekannten Browser wie Firefox, Opera, Microsoft Edge und Apple Safari genutzt werden. Der Microsoft-Browser „Internet Explorer“ wird nicht unterstützt.

5.2. Registrierung

Für die Nutzung von ITSI ist im ersten Schritt eine Registrierung des Projektträgers erforderlich. Die Registrierung beginnt durch die Eingabe allgemeiner Angaben. Für eine gültige Registrierung ist eine Bestätigung der Kenntnisnahme der Datenschutzinformation gemäß den Bestimmungen der DSGVO notwendig. Diese Bestätigung erfolgt durch das Setzen eines Hakens in dem Feld „Bestätigung Datenschutzinformation“.

Am Ende der Registrierung erhält der Projektträger auf einer weiteren Seite die Bestätigung über die erfolgreiche Übermittlung der Informationen mit dem Verweis, dass die Verwaltungsbehörde sich nach Überprüfung des Registrierungsantrags melden wird.

Nach der Registrierung werden die angegebenen Daten durch das zuständige Bewilligungszentrum überprüft. Sollten die Registrierungsdaten fehlerhaft sein, erhält der Projektträger eine E-Mail, die über die Fehlerhaftigkeit aufklärt. Nach der erfolgreichen Prüfung der Registrierung werden die Angaben des Projektträgers in ITSI angelegt und ein Code für die Registrierung in der Delegierten Benutzerverwaltung (im Folgenden: DeBeV) generiert. Dieser Code kann durch die AMIF-Verwaltungsbehörde postalisch oder telefonisch übermittelt werden. DeBeV ist die dezentrale Benutzerverwaltung des BAMF, in welchem das Benutzerkonto für ITSI selbst verwaltet werden kann. Nach der Registrierung in DeBeV als Administrator für die eigene Organisation können Benutzerzugänge für Einzelpersonen für den ITSI-LogIn angelegt werden, z. B. für die Projektleitung und Mitarbeitende. Im Anschluss werden die Zugangsdaten postalisch an die entsprechenden Personen versendet. Die berechtigten Mitarbeitenden können sich mit selbstgewählten Zugangsdaten aus Mailadresse und Passwort in ITSI anmelden und dort Anträge stellen oder bearbeiten. Die entsprechenden Personen werden per E-Mail aufgefordert, in DeBeV ein Benutzerkonto mit selbstgewählten Zugangsdaten aus Mailadresse und Passwort zu erstellen. Mit diesen Zugangsdaten können sich die berechtigten Mitarbeitenden in ITSI anmelden und dort Anträge stellen oder bearbeiten.

5.3. Antragsangaben

Die Eingabe aller notwendigen Antragsangaben und das Einreichen weiterer für den Antrag erforderlichen Unterlagen erfolgt elektronisch im Antragsformular in ITSI.

Soweit Angaben durch entsprechende Nachweise belegt werden müssen, bietet ITSI die Möglichkeit, Dokumente hochzuladen.

Bei Rückfragen und Anmerkungen kann während der Antragstellung das zuständige Bewilligungszentrum kontaktiert werden. Ein Gesamtüberblick über alle Funktionen von ITSI kann dem Nutzendenhandbuch entnommen werden. Des Weiteren stehen der Support des ITZ Bund und die AMIF-Verwaltungsbehörde bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

E-Mail: support@bamf.bund.de

Hotline-Nr. des ITZ Bund: 0911 943–23100

Die Support-Hotline des ITZ Bund ist erreichbar von Mo. bis Fr. 6.00 bis 18.00 Uhr

5.4. Einreichen des Antrags bei der AMIF-Verwaltungsbehörde

Für eine rechtsverbindliche Antragstellung in ITSI in der Förderperiode 2021–2027 ist die Nutzung einer qualifizierten elektronischen Signatur erforderlich. Bei der qualifizierten elektronischen Signatur (im Folgenden: QES) handelt es sich um ein Zertifikat, welches die handschriftliche Unterschrift im Rechtsverkehr ersetzt und durch die EU-Verordnung Nr. 910/2014 geregelt ist.

Nachdem die Antragsangaben vollständig in ITSI eingegeben und erfolgreich validiert wurden, erstellt ITSI ein PDF-Antragsdokument zum Herunterladen. Dieses PDF-Dokument muss von der zeichnungsberechtigten Person mithilfe eines QES-Dienstes signiert und im Anschluss wieder hochgeladen werden, damit der Antrag rechtssicher gestellt ist. Eine QES kann im selben Dokument von mehreren unterschiedlichen Personen geleistet werden. Im Rahmen der Antragstellung ist es

wichtig, dass dies ausschließlich zeichnungsberechtigte, d. h. vertretungsberechtigte Personen, wie z. B. Geschäftsführende oder deren Stellvertretende – wie bei der Unterschrift eines Papierantrags – sind.

QES-Dienste werden von qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern zur Verfügung gestellt, welche auf dem nachfolgenden Link der Bundesnetzagentur abrufbar sind: Bundesnetzagentur.

Zur Nutzung eines QES-Dienstes ist es erforderlich, dass der Nutzende sich identifiziert. Dies ist über mehrere Verfahren möglich: Ein gängiges Verfahren ist beispielsweise PostIdent, bei dem der Personalausweis oder Reisepass in einer Filiale der Deutschen Post AG vorgelegt wird.

Eine digitale Alternative ist das VideoIdent-Verfahren über Video-Chat. Mit VideoIdent lässt sich eine Identitätsbestätigung in wenigen Minuten, orts- und zeitungebunden durchführen. Eine weitere Möglichkeit ist, persönlich beim Vertrauensdiensteanbieter zu erscheinen und sich auszuweisen. Was im Einzelfall für den Registrierungsprozess bei einem Vertrauensdiensteanbieter benötigt wird, beschreiben die Diensteanbieter auf ihren Websites.

In der Einführungsphase von ITSI ist es möglich, Förderanträge auch in Papierform zu stellen. Hierfür muss lediglich in ITSI eine Registrierung erfolgen und die erforderlichen Angaben müssen in das Antragsformular eingetragen werden. Das von ITSI erstellte Antragsformular im PDF-Format kann anschließend ausgedruckt, unterschrieben und postalisch eingereicht werden. Für diese Form der Antragstellung entfällt dementsprechend die Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur. Alle übrigen Schritte im Rahmen der Antragstellung erfolgen weiterhin digital. Der vollständige und unterschriebene Antrag wird anschließend mit den dazugehörigen Unterlagen an das zuständige Bewilligungszentrum der AMIF-Verwaltungsbehörde übersandt. Das für den Antrag zuständige Bewilligungszentrum wird auf dem im PDF-Format erstellten Antragsformular ausgewiesen.

Weiterführende Hilfestellungen und Informationen zur ITSI-Nutzung können dem Nutzendenhandbuch entnommen werden.

6. Antragsfristen

Ein Antrag soll **mindestens sechs Monate vor dem geplanten Projektbeginn** gestellt werden. Damit soll eine vollständige Bearbeitung des Antrages auf Projektförderung vor dem individuellen Maßnahmenbeginn ermöglicht werden.

Ferner ist ein Antrag auf Projektförderung **frühestens zwölf Monate vor dem geplanten Projektbeginn** zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine frühere Antragstellung möglich sein. In diesem Fall ist eine entsprechende Begründung in dem Antrag anzugeben.

Projekte mit Projektstart in den Jahren 2021 und 2022 müssen spätestens bis zum 31. Juli 2023 beantragt werden.

Anträge für die AMIF-Förderperiode 2021–2027 können bis **spätestens 30.06.2027** gestellt werden.

7. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Projektvorhaben können nur gefördert werden, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht mit der Durchführung begonnen wurde.

In begründeten Einzelfällen können bei Vorliegen von sachlichen Gründen auf Antrag Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns zugelassen werden. Der Antrag auf Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist mit oder nach Einreichung des Projektantrags vor Beginn der Maßnahme bei der AMIF-Verwaltungsbehörde zu stellen. Die Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns durch die AMIF-Verwaltungsbehörde kann erteilt werden, soweit sachliche Gründe vorliegen. Insbesondere ist im konkreten Einzelfall die Vermutung zu widerlegen, dass ausreichende Eigenmittel oder sonstige Mittel zur Verfügung stehen, um das Vorhaben notfalls ohne

staatliche Förderung zu finanzieren. Sofern die vorgetragenen sachlichen Gründe für die Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns sprechen und nach einer ersten Prüfung des Antrages eine Förderung in Betracht kommt, kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn rückwirkend bis frühestens zum Zeitpunkt der Beantragung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gewährt werden.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn erfolgt stets **auf eigenes finanzielles Risiko**.

Die Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns stellt **keine Förderzusage** dar.

Für **Projektvorhaben, deren Durchführung bereits in den Jahren 2021 oder 2022 begonnen hat bzw. beginnt**, gilt abweichend von den beschriebenen Voraussetzungen und dem Verfahren für die Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns eine **Sonderregelung**. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann für diese Projektvorhaben zur Vermeidung von Förderlücken ohne das Vorliegen von zusätzlichen sachlichen Gründen zugelassen werden, soweit der Maßnahmenbeginn im Förderzeitraum (Maßnahmenbeginn frühestens am 01.01.2021) liegt. In diesem Fall ist eine vorherige Beantragung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nicht erforderlich. Die Beantragung erfolgt im Rahmen des gestellten Projektantrags unter Angabe einer entsprechenden Begründung. Die Zulassung erfolgt im Rahmen der Prüfung und Bewilligung des Projektantrages und wird mit dem Zuwendungsbescheid erteilt. Eine Förderung aus dem AMIF ist ausgeschlossen, wenn das Projektvorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Projektförderung bereits abgeschlossen ist.

8. Finanzrahmen

Für den Zeitraum zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2024 stehen für die Projektförderung im Rahmen des Förderaufrufes indikativ 498.903.876,03 Euro zur Verfügung. Vorbehaltlich der Mittelausschöpfung kann der Finanzrahmen für diesen Zeitraum bereits vor dem 31.12.2024 angepasst werden.

Zum 01.01.2025 wird der Finanzrahmen des Förderaufrufes entsprechend der verfügbaren Restmittel aktualisiert.

9. Finanzierung von Projektvorhaben

Finanzhilfen für ein Projektvorhaben werden zur Deckung von Ausgaben der Zuwendungsempfängenden für abgrenzbare Maßnahmen gewährt (Projektförderung). Sie müssen nicht zurückgezahlt werden. Eine abgegrenzte Maßnahme (Projektvorhaben) liegt vor, wenn sie unter Angabe der begrenzten Dauer, eines Finanzplans, der Ziele, des dafür eingesetzten Personals und der mit der Durchführung betrauten Organisation oder Gruppe von Organisationen genau beschrieben werden kann. Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der entsprechenden Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung.

9.1. Förderquote

Der Beitrag aus dem AMIF erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung.

Projektvorhaben werden durch Zuwendungen und grundsätzlich mit **75 Prozent** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert.

Der Beitrag aus dem AMIF kann gemäß Art. 15 Absatz 3 i.V.m. Anhang IV VO (EU) 2021/1147 für bestimmte Maßnahmen auf bis zu **90 Prozent** der förderfähigen Gesamtausgaben erhöht werden. Diese Maßnahmen sind im Besonderen Teil dieses Förderaufrufes gekennzeichnet.

9.2. Vereinfachte Kostenoption

In der Förderperiode 2021–2027 werden Projektvorhaben regelmäßig durch eine **Pauschalfinanzierung** in Form einer **Restkostenpauschale**, entsprechend der europäischen

Vorgaben, von der AMIF-Verwaltungsbehörde finanziert. Die Anwendung dieser pauschalierten Abrechnung erfolgt mit dem Ziel, den Verwaltungsaufwand und das Fehlerrisiko für alle Beteiligten zu verringern.

Die Pauschalisierung findet bei allen Projektvorhaben Anwendung, bei denen die **Personal- und Honorarkosten addiert mindestens 65 Prozent der Gesamtausgaben** ausmachen. Die Personal- und Honorarausgaben sind hierbei spitz unabhängig von der jeweiligen Beschäftigungsart zu kalkulieren und abzurechnen. Neben sozialversicherungspflichtig festangestellten Mitarbeitenden, fallen hierunter z. B. auch ehrenamtliche Projektmitarbeitende und alle Mitwirkenden auf Honorarbasis. Für alle übrigen direkten und indirekten Projektausgaben wird eine Restkostenpauschale in Höhe von **40 Prozent der Personal- und Honorarausgaben** gewährt. Für die Ausgaben, die unter die Restkostenpauschale fallen, entfällt regelmäßig die Nachweispflicht. Jede Senkung des bewilligten Betrags der Personal- und Honorarausgaben wirkt sich proportional auf den Betrag aus, der unter Anwendung der Restkostenpauschale für alle übrigen direkten und indirekten Projektausgaben bewilligt worden war.

Für Projektvorhaben, bei denen die Personal- und Honorarausgaben addiert **weniger als 65 Prozent der Gesamtausgaben** ausmachen, besteht die Möglichkeit, zwischen der pauschalierten Abrechnung und einer spitzen Abrechnung sämtlicher direkten Projektausgaben zu wählen, um sicherzustellen, dass alle Projektausgaben bei der Förderung hinreichend berücksichtigt werden. Im Rahmen dieser Realkostenabrechnung werden die indirekten Kosten als Pauschale in Höhe von 7 Prozent der direkten förderfähigen Gesamtausgaben abgerechnet.

Für **Projektvorhaben, deren Gesamtausgaben 200.000 Euro nicht überschreiten**, erfolgt die Finanzierung ausschließlich als Pauschalfinanzierung unter Anwendung der Restkostenpauschale.

Die Ermittlung der prozentualen Höhe der Restkostenpauschale basiert auf Leitlinien der Europäischen Kommission zu vereinfachten Kostenoptionen. Berechnungsgrundlage ist eine Auswertung von Projektvorhaben der vorangegangenen AMIF-Förderperiode.

Die Finanzpläne für die jeweilige Finanzierungsgestaltung werden in ITSI zur Auswahl bereitgestellt.

Eine Änderung der gewählten Finanzierungsmodalität (Restkostenpauschale oder Realkostenabrechnung) ist nach der Bewilligung des Projektvorhabens nicht mehr möglich. Die gewählte Finanzierungsmodalität besitzt Gültigkeit für die gesamte Dauer des Projektes.

9.3. Förderungen aus mehreren EU-Fonds

Die aus dem AMIF geförderten Maßnahmen ergänzen nationale, regionale und lokale Maßnahmen. Eine ergänzende Förderung mit Mitteln aus einem anderen europäischen Fonds steht einer Förderung aus dem AMIF grundsätzlich nicht entgegen. In diesem Fall sind die Ausgabenbeträge für jeden betroffenen Fonds anteilig zu berechnen.

9.4. Ausschluss einer doppelten Abrechnung derselben Ausgaben

Der Antragstellende hat sicherzustellen, dass die von ihm im Rahmen der AMIF-Förderung geltend gemachten Projektausgaben ausschließlich durch die im Finanzplan (ggf. unter Berücksichtigung von Kofinanzierungen) aufgeführten Eigen- und Drittmittel gedeckt werden und eine doppelte Abrechnung derselben Ausgaben aus einem anderen Unionsprogramm, Bundesprogramm oder aus sonstigen Fördermitteln ausgeschlossen ist.

10. Formelle und materielle Fördervoraussetzungen

Die Antragsunterlagen werden nach Eingang bei der AMIF-Verwaltungsbehörde auf der Grundlage von formellen und materiellen Kriterien im Rahmen eines einheitlichen Bewertungssystems geprüft.

10.1. Formelle Fördervoraussetzungen

Im Rahmen der formellen Fördervoraussetzungen werden neben der Einhaltung der Antragsfristen (vgl. 6.), der Form der Antragstellung (vgl. 5.), der Antragsberechtigung (vgl. 4.), der Einhaltung der Anforderungen an Kooperationspartner (vgl. 4.2.1.) und der Einhaltung der zulässigen Projektlaufzeit (vgl. 3.) weitere formelle Aspekte geprüft:

10.1.1. Zuverlässigkeit der Antragstellenden

Die Prüfung der Zuverlässigkeit soll sicherstellen, dass eine zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung gesichert ist. Die Zuverlässigkeitsprüfung umfasst dabei finanzielle und persönliche Aspekte:

Prüfung der Solvenz

Der Projektträger darf nicht überschuldet und muss in der Lage sein, den im Antrag angegebenen Eigenanteil zu finanzieren. Dies wird durch die AMIF-Verwaltungsbehörde anhand der Angaben zur Finanzsituation im Antrag und der folgenden Unterlagen geprüft:

- Letzter Geschäftsbericht mit Jahresabschluss
- Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes, die nicht älter als drei Monate ist.

Im Bedarfsfall kann die AMIF-Verwaltungsbehörde weitere Unterlagen anfordern oder eine Bonitätsauskunft durch einen externen Anbieter (z. B. CRIFBürgel) einholen. Ist über das Vermögen der Antragstellenden ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet, ist eine Zuwendung aus dem AMIF 2021–2027 ausgeschlossen.

Kein Hinweis auf Vermögensdelikte

Die Antragstellenden sind an das geltende nationale, europäische und internationale Recht gebunden. Insbesondere dürfen keine Hinweise auf gegen öffentliche Haushalte gerichtete Vermögensdelikte, wie z. B. Subventionsbetrug nach § 264 StGB, vorliegen. Der Antrag sieht die Abgabe einer entsprechenden Erklärung vor.

Ausschluss missbräuchlicher Inanspruchnahme staatlicher Leistungen zum Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung

Um eine missbräuchliche Inanspruchnahme staatlicher Leistungen durch Organisationen mit rechts-, links-, ausländerextremistischem oder islamistischem Hintergrund zu verhindern, kann zum Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung eine Überprüfung von antragstellenden Organisationen und deren vertretungsberechtigten Personen auf Basis von § 3 Bundesdatenschutzgesetz erfolgen. Bei Vorliegen verfassungsschutzrelevanter Erkenntnisse zur antragstellenden Organisation oder seinen vertretungsberechtigten Personen, die gegen eine Projektförderung im AMIF sprechen, ist eine Förderung ausgeschlossen.

10.1.2. Besserstellungsverbot

Soweit der Projektträger keine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, sich jedoch überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert, dürfen gemäß Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO, Ziffer 1.3 die Beschäftigten nicht bessergestellt werden, als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte, als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen, dürfen nicht gewährt werden. Diesbezüglich ist eine entsprechende Erklärung – auch von möglichen Kooperationspartnern – im Antrag abzugeben.

10.1.3. Mindestfördersumme

Die EU-Fördersumme aus dem AMIF beträgt je nach Förderquote entweder bis zu 75 Prozent oder bis zu maximal 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben des Projektvorhabens.

Diese **AMIF-Fördersumme** muss für das erste sowie jedes weitere vollständige Jahr der Projektlaufzeit mindestens 100.000 Euro betragen.

Die Mindestfördersumme gilt auch für Projektvorhaben mit einer Laufzeit von unter einem Jahr. Projektvorhaben mit einer EU-Fördersumme unter 100.000,00 Euro werden nicht gefördert. Bei einer Projektlaufzeit von über einem Jahr erhöht sich die Fördersumme um 1/365 der Mindestfördersumme von 100.000,00 Euro für jeden weiteren Tag.

Beispiel 1: Projektlaufzeit = 8 Monate, Mindestfördersumme = 100.000 Euro/
Mindestprojektausgaben bei 75 Prozent Förderquote 133.333,33 Euro; bei 90 Prozent Förderquote 111.111,11 Euro

Beispiel 2: Projektlaufzeit = 36 Monate, Mindestfördersumme = 300.000 Euro/
Mindestprojektausgaben bei 75 Prozent Förderquote 400.000,00 Euro; bei 90 Prozent Förderquote 333.333,33 Euro

Beispiel 3: Projektlaufzeit = 12 Monate + 60 Tage, Mindestfördersumme = 116.438,36 Euro/
Mindestprojektausgaben bei 75 Prozent Förderquote 155.251,13 Euro; bei 90 Prozent Förderquote 129.375,94 Euro

10.1.4. Ausgeglichener Finanzplan

Zur Antragstellung gehört neben dem Ausfüllen des Antrags und der Einreichung ergänzender Nachweisdokumente auch der Gesamtfinanzplan einschließlich aller notwendiger Registerblätter. Der Gesamtfinanzplan beinhaltet die Übersicht über die Projektausgaben und -einnahmen sowie die Gesamtlaufzeit und die Gesamtkosten des Projektvorhabens. Die Gesamteinnahmen und -ausgaben im Gesamtfinanzplan müssen ausgeglichen sein. Ist der Finanzplan nicht ausgeglichen, wird bei der elektronischen Antragstellung durch ITSI darauf hingewiesen.

Im Finanzplan sind alle kofinanzierenden Stellen mit der zu erwartenden Höhe der Kofinanzierung auszuweisen. Die Eintragungen zu den kofinanzierenden Stellen erfolgt in ITSI über den Navigationspunkt „Kofinanzierung“. Die dortigen Eintragungen werden bereits systemseitig in den Gesamtfinanzplan übernommen.

Soweit eine beabsichtigte Kofinanzierung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht ausreichend gesichert erscheint, ist dieses im Antrag zu begründen.

Spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrages durch die AMIF-Verwaltungsbehörde muss ein ausgeglichener Finanzplan vorliegen. Andernfalls ist eine Förderung des Projektvorhabens nicht möglich.

Der Gesamtfinanzplan enthält eine Aufschlüsselung der AMIF-Zuwendung nach Projektjahren als unverbindliche Planungsgröße.

10.1.5. Gewinnverbot

Mit den aus dem AMIF unterstützten Projektvorhaben dürfen keine Gewinne erzielt werden (Gewinnverbot). Dementsprechend können nur Maßnahmen gefördert werden, die nicht mit Gewinnstreben verbunden sind. Soweit mit dem Projektvorhaben Einnahmen erzielt werden (z. B. Einnahmen aus Verkäufen, Vermietungen, Dienstleistungen und Bankzinsen), sind diese im Finanzplan entsprechend anzugeben.

10.1.6. Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Ein vollständiger Antrag einschließlich aller Anlagen enthält folgende Unterlagen:

- Antragsvordruck
- Gesamtfinanzplan einschließlich aller notwendigen Registerblätter
- Nachweis der Rechtsform (entbehrlich bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts)
- bei Sitz der Organisation in Deutschland:
 - bei einer in einem Register eingetragenen Organisation: aktueller Registerauszug (z. B. Handelsregister, Vereinsregister, Genossenschaftsregister)
 - bei nicht in einem Register eingetragener Organisation: Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages (z. B. GbR), Anerkennung durch die Stiftungsbehörde (Stiftung)
- Bei Sitz der Organisation im Ausland:
 - Dokumente aus dem Sitzland, die die Rechtsform nachweisen
 - Nachweis der Vertretungsberechtigung:
 - für sämtliche Vertretende der Organisation nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag: z. B. aktueller Registerauszug oder Gründungsdokumente (entbehrlich bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts)
 - für die den Antrag unterzeichnende Person (soweit die Vertretungsberechtigung dieser Person sich nicht bereits aus den übrigen Nachweisen ergibt): z. B. Vollmacht
 - Nachweis über die Solvenz der Organisation des Antragstellenden (entbehrlich bei juristischen Personen des Öffentlichen Rechts):
 - letzter Geschäftsbericht mit Jahresabschluss (bei Personengesellschaften letzte Gewinn- und Verlustrechnung)
 - Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes, die nicht älter als drei Monate ist (bei Personengesellschaften für jeden persönlich haftenden Gesellschafter)
 - Bankbestätigung zum Nachweis der Kontoinhaberschaft des Antragstellenden
- Bei Projekten, die in oder mit Drittländern bzw. EU-Mitgliedstaaten durchgeführt werden, grundsätzlich:
 - Nachweis über die Zustimmung des Drittlandes/EU-Mitgliedstaates (nationale Ebene), in dem oder mit dem das Projekt durchgeführt wird
- Bei Projektkooperationen:

- Kooperations- und Weiterleitungsvertrag (sofern bereits vorhanden)
- Bei Kofinanzierungen:
- Kofinanzierungszusage oder entsprechende Absichtserklärung der kofinanzierenden Stelle (sofern bereits vorhanden)
- Ggf. weitere Dokumente wie Personalzuweisungsverfügung, Formular zur anteiligen Mietberechnung (siehe Hinweise im Finanzplan), sofern bereits vorhanden.

Bitte reichen Sie mit dem Antrag nur die hier aufgeführten Unterlagen ein.

Im Bedarfsfall werden seitens der AMIF-Verwaltungsbehörde weitere Unterlagen nachgefordert.

Für einige Nachweise stellt Ihnen die AMIF-Verwaltungsbehörde Muster bzw. Formulare zur Verfügung:

- Kooperations- und Weiterleitungsvertrag
- Bankbestätigung
- Personalzuweisungsverfügung zum Projekt
- Vereinbarung über den Einsatz als ehrenamtlich Mitarbeitende und Zuweisungsverfügung zum Projekt
- Formular zur anteiligen Mietberechnung

10.2. Materielle Fördervoraussetzungen

Im Anschluss an eine erfolgreiche formelle Prüfung der Antragsunterlagen, wird der Antrag in materieller Hinsicht geprüft. Die materielle Prüfung erfolgt anhand von materiellen Ausschluss- und Bewertungskriterien.

10.2.1. Materielle Ausschlusskriterien

Die materiellen Ausschlusskriterien sind die Folgenden:

10.2.1.1 Keine Zuordnung zu einem Spezifischen Ziel

Kann der aus dem Antrag hervorgehende Projektinhalt offensichtlich keinem Spezifischen Ziel zugeordnet werden oder widerspricht er offenkundig der allgemeinen Zielsetzung oder dem Anwendungsbereich des Nationalen Programms, wird der Antrag von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen und abgelehnt. Ein Widerspruch zur allgemeinen Zielsetzung des Nationalen Programms liegt auch dann vor, wenn aus dem Projektinhalt erkennbar wird, dass die in dem Besitzstand der Union und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Grundsätze nicht uneingeschränkt eingehalten werden oder die Maßnahmen nicht mit den internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten, die sich aus deren Beitritt zu den internationalen Rechtsinstrumenten ergeben, in Einklang stehen. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter, des Diskriminierungsverbots und des Kindeswohls.

10.2.1.2 Keine Zuordnung zu einer Zielgruppe

Die Zielgruppe richtet sich nach dem jeweiligen Spezifischen Ziel, vgl. § 10 der Förderrichtlinie. Die Zielgruppendefinition ist abschließend und bei der Ausrichtung des jeweiligen Projektinhaltes zu beachten. Als Zielgruppe kommen ausschließlich Drittstaatsangehörige in Betracht, soweit im Besonderen Teil dieses Förderaufrufs und in § 10 der Förderrichtlinie nichts anderes vorgesehen ist.

Drittstaatsangehöriger ist jede Person, einschließlich Staatenloser und Personen mit unbestimmter Staatsangehörigkeit, die nicht Unionsbürger im Sinne des Art. 20 Abs. 1 AEUV ist.

Die Anforderungen an die Zielgruppe gelten unabhängig davon, ob sich das geplante Projektvorhaben **mittelbar oder unmittelbar** an die Zielgruppe richtet. Ein Projektvorhaben richtet sich mittelbar an die Zielgruppe, wenn es z. B. die Etablierung von Strukturen zum Inhalt hat, die der Zielgruppe dienen (Strukturprojekte). Die **Zugehörigkeit zur Zielgruppe** ist während der gesamten Laufzeit der Projektmaßnahme zu gewährleisten, soweit im Besonderen Teil dieses Förderaufrufes nichts Abweichendes geregelt ist.

Sollten Projektvorhaben keine der in diesem Förderaufruf und in den in § 10 der Förderrichtlinie bestimmten Zielgruppen erreichen, fallen diese nicht in den Anwendungsbereich des Nationalen Programms und sind mithin von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen.

10.2.2. Materielle Bewertungskriterien

Soweit keine materiellen Ausschlussgründe vorliegen, erfolgt eine Bewertung des Antrags anhand eines Punktesystems, das das Erreichen von Standards bei den nachfolgenden materiellen Bewertungskriterien abbildet:

1. Projektinhalt

- Relevanz des Projektinhalts/Europäischer Mehrwert
- Bedarf

2. Qualität des Projektvorhabens

- Methodik der Projektdurchführung
- Projekt- und Qualitätsmanagement

3. Nachhaltigkeit des Projektvorhabens

4. Zuverlässigkeit

- Projekterfahrung des Antragstellenden
- Erfahrung mit dem Antragstellenden aus der Durchführung von Projektförderungen

5. Wirtschaftlichkeit.

Eine Beschreibung der jeweiligen Bewertungskriterien bzw. die detaillierten Anforderungen sowie die jeweiligen Punktwerte finden sich im Bewertungsschema „Bewertung von Projekten in der AMIF-Förderperiode 2021–2027“ im Anhang.

Insgesamt können bei den materiellen Bewertungskriterien **100 Punkte** erreicht werden. Die Förderfähigkeit des Antrags setzt voraus, dass eine **Mindestpunktzahl von 65 Punkten** erreicht wird.

Darüber hinaus sind bei **einzelnen** Bewertungskriterien **Mindestanforderungen** festgelegt, die unabhängig von der o. g. Gesamtmindestpunktzahl von 65 Punkten erreicht werden müssen, damit das Projektvorhaben gefördert werden kann.

Entsprechende Mindestanforderungen in Form von zu erreichenden Mindestpunktzahlen existieren bei den folgenden Kriterien:

- Relevanz des Projektinhalts/Europäischer Mehrwert
- Bedarf
- Methodik der Projektdurchführung
- Wirtschaftlichkeit.

Im Einzelnen können die festgelegten Mindestanforderungen dem Bewertungsschema „Bewertung von Projekten in der AMIF-Förderperiode 2021–2027“ im Anhang entnommen werden.

Die Bewertung der materiellen Bewertungskriterien erfolgt durch die AMIF-Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Bundesländer, der betroffenen Bundesressorts und der Fachabteilungen des BAMF. Die Bundesländer sind aufgefordert, insbesondere die Kriterien „Bedarf“, „Nachhaltigkeit“ und „Erfahrung mit dem Antragstellenden aus der Durchführung von Projektförderungen“ anhand des Bewertungsschemas „Bewertung von Projekten in der AMIF-Förderperiode 2021–2027“ zu bewerten. Das Votum der Bundesländer ist von besonderem Gewicht bei der Bewertung der Kriterien durch die AMIF-Verwaltungsbehörde.

11. Beihilferecht

Die AMIF-Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, die Projektanträge auf beihilferechtliche Relevanz zu prüfen.

In den meisten Fällen werden hierzu keine weiteren Unterlagen benötigt, die über die Angaben bei der Antragstellung hinausgehen. Sollten in Ausnahmefällen weitere Informationen erforderlich sein, wird sich die AMIF-Verwaltungsbehörde rechtzeitig mit den Antragstellenden in Verbindung setzen.

Die Prüfung einer beihilferechtlichen Relevanz des Projektvorhabens soll in einem vereinfachten, schnellen und verwaltungsarmen Prüfverfahren erfolgen. In vielen Fällen wird für das Projektvorhaben eine beihilferechtliche Ausnahmeregelung vorliegen, so dass es keiner Genehmigung durch die Europäische Kommission vor der Bewilligung der Zuwendung durch die AMIF-Verwaltungsbehörde bedarf.

Nur in wenigen Fällen wird ein sog. Notifizierungsverfahren bei der Europäischen Kommission einzuleiten sein. In diesem Fall kann sich die Bearbeitung des Antrages erheblich verzögern.

Die Antragstellenden werden vor Einleitung eines Notifizierungsverfahrens bei der Europäischen Kommission von der AMIF-Verwaltungsbehörde informiert. Soweit ein Notifizierungsverfahren erforderlich ist, kann eine Förderzusage erst nach Durchführung des Notifizierungsverfahrens und Zustimmung der Europäischen Kommission erteilt werden. Das Notifizierungsverfahren wird in enger Abstimmung mit den Antragstellenden durchgeführt.

Einen ersten Überblick über das Thema Beihilfe verschaffen die Hinweise zum EU-Beihilferecht.

12. Verwendungsnachweis und Erfolgskontrolle

Die spitzabzurechnenden Ausgaben, die im Projekt anfallen, müssen nachgewiesen und alle projektbezogenen Ausgaben müssen begründet werden. Dazu muss der AMIF-Verwaltungsbehörde ein Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis unter Beifügung einer Belegliste vorgelegt werden. Die Notwendigkeit, die zweckmäßige Verwendung zugewiesener Mittel aus dem AMIF zu überprüfen, ergibt sich sowohl aus den unionsrechtlichen als auch aus den nationalen Vorschriften (vgl. u. a. Art. 74 Abs. 1 lit. a VO(EU) 2021/1060, Nr. 10.1 der VV zu § 44 BHO und § 26 Abs. 1 S. 2 HGrG).

Sofern das Projekt länger als ein Jahr läuft, ist jährlich ein Zwischenverwendungsnachweis, erstmalig ein Jahr nach dem individuellen Projektbeginn, bei der AMIF-Verwaltungsbehörde, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Projektjahres, einzureichen. Der Abschlussverwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Projektende unter Angabe aller erreichten Projektziele und Gesamtausgaben bei der AMIF-Verwaltungsbehörde einzureichen.

Bei Projekten mit Gesamtausgaben von mindestens 800.000 Euro oder mehr kann die AMIF-Verwaltungsbehörde abweichend von § 28 Absatz 2 Satz 2 Förderrichtlinie einen Zwischenverwendungsnachweis in kürzeren zeitlichen Abständen verlangen, erstmalig sechs Monate nach individuellem Projektbeginn. Betroffene Projekte enthalten eine entsprechende Auflage im Zuwendungsbescheid.

Bei Internationalen Organisationen oder deren Agenturen, deren Systeme, Vorschriften und Verfahren von der Kommission mit dem Ziel der indirekten Durchführung von aus dem Unionshaushalt finanzierten Finanzhilfen positiv bewertet wurden, gilt das Verwendungsnachweisverfahren nach Art 22 der VO (EU) 2021/1147.

Der Sachbericht, der zahlenmäßige Nachweis und die Belegliste sind sowohl für den Zwischen- als auch für den Abschlussverwendungsnachweis in ITSI zu erstellen und einzureichen. Die sachgerechte Erstellung, rechtzeitige Vorlage und Prüfung des Zwischen- und Verwendungsnachweises sind für das Förderverfahren von zentraler Bedeutung. Die Verwendungsnachweisprüfung seitens der AMIF-Verwaltungsbehörde erfolgt im Rahmen der Verwaltungsprüfungen und der Vor-Ort-Kontrollen. Hierdurch werden die Erreichung des Zuwendungszwecks, die Wirtschaftlichkeit der Mittelverwendung und die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens nachgewiesen.

Bei allen Zuwendungen ist nach VV 11 a.1 zu § 44 BHO zusätzlich zur Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend dem Zuwendungszweck eine Erfolgskontrolle durchzuführen. Die Erfolgskontrolle dient der Feststellung, ob das mit der Förderung beabsichtigte Ziel erreicht wurde und schließt insbesondere die Beurteilung des Verhältnisses zwischen finanziellem Aufwand und Ergebnis ein. Eine Erfolgskontrolle findet grundsätzlich nach Abschluss des Projekts im Rahmen des Abschlussverwendungsnachweises statt. Im Rahmen der Prüfung der Zwischenverwendungsnachweise wird seitens der AMIF-Verwaltungsbehörde u. a. geprüft, ob das mit der Förderung beabsichtigte Ziel voraussichtlich erreicht werden wird.

Basis für die Erfolgskontrolle sind die im Antrag für die jeweiligen Projektmaßnahmen vom Antragstellenden angegebenen Projektziele, Meilensteine und Indikatoren sowie der jeweilige finanzielle Aufwand. Die entsprechenden Angaben werden in den Zuwendungsbescheid übernommen. Die Projektträger berichten im Rahmen von Verwendungsnachweisprüfungen zum jeweiligen Sachstand bzw. Fortschritt bezüglich der Zielerreichung.

Nach Abschluss des Projektvorhabens erfolgt eine abschließende Erfolgskontrolle, bei der die ursprünglichen Planungsdaten aus dem Projektantrag mit den tatsächlich erreichten Zielwerten verglichen und bewertet werden. Ein Vergleich zwischen verschiedenen Projektvorhaben findet nicht statt.

Die AMIF-Verwaltungsbehörde ist gemäß § 28 Abs. 6 der Förderrichtlinie berechtigt, bei einer ganzen oder teilweisen Nichterreichung des im Zuwendungsbescheid festgelegten und mit Zielwerten hinterlegten Zuwendungszwecks anteilige oder ganzheitliche Kürzungen der Zuwendungssumme vorzunehmen.

B. Besonderer Teil

1. Spezifische Ziele

Für die im Folgenden genannten vier Spezifischen Ziele wird die Einreichung von Anträgen erbeten. Der Projektinhalt muss einem dieser vier Spezifischen Ziele zuordenbar sein. Der Förderbereich jedes Spezifischen Ziels kann durch die jeweils aufgeführten Durchführungsmaßnahmen und Beschreibungen der Maßnahmen hierzu entnommen werden.

Hinweis: Für den Fall, dass ein Projektinhalt innerhalb eines Spezifischen Ziels mehrere der genannten Maßnahmen umfasst, ist im Antrag kenntlich zu machen, im Bereich welcher Maßnahme der Schwerpunkt des Projektvorhabens liegt.

Maßnahmen, für die eine höhere Kofinanzierung aus dem Fonds von bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben infrage kommt, sind im Folgenden jeweils entsprechend gekennzeichnet. Die Förderquote des gesamten Projektvorhabens richtet sich nach dem Bereich der Maßnahmen, der als Schwerpunkt ausgewählt wurde.

Spezifisches Ziel 1: Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension

Spezifisches Ziel 2: Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen

Spezifisches Ziel 3: Beitrag zur Bekämpfung der irregulären Migration unter Förderung einer wirksamen, sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme sowie Beitrag zu und Unterstützung der ersten Schritte zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittländern

Spezifisches Ziel 4: Stärkung der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortung unter den Mitgliedstaaten, insbesondere in Bezug auf die am stärksten von Herausforderungen in den Bereichen Migration und Asyl betroffenen Mitgliedstaaten, unter anderem durch praktische Zusammenarbeit

2. Zielgruppen

Alle Zielgruppen, an die sich die förderfähigen Maßnahmen der vier Spezifischen Ziele richten, sind in § 10 der Förderrichtlinie definiert. Zur Definition des Begriffes „Drittstaatsangehörige“ wird insbesondere auf § 10 Abs. 1 Satz 5 der Förderrichtlinie verwiesen. Im Folgenden werden zu den Spezifischen Zielen die jeweiligen Zielgruppen im Einzelnen aufgeführt.

Die Zugehörigkeit zur Zielgruppe ist in der Regel während der gesamten Laufzeit der Projektmaßnahme einzuhalten.

Hinweis: Ausnahmen hiervon sind in Einzelfällen im Rahmen von geförderten Pilotprojekten zur psychosozialen Begleitung und Betreuung von besonders vulnerablen Personengruppen möglich. Tritt hier während einer laufenden, fortgeschrittenen psychosozialen Behandlung bei Teilnehmenden aus der förderfähigen Zielgruppe ein Statuswechsel ein, kann die weitere Förderung im Einzelfall von der AMIF-Verwaltungsbehörde genehmigt werden, soweit die Fortführung der geförderten Maßnahme medizinisch weiterhin notwendig ist und der Wegfall der Förderung ansonsten zum Abbruch der Maßnahme führen würde. Um die Förderung nicht zu gefährden, ist der Projektträger

verpflichtet, den Statuswechsel der AMIF-Verwaltungsbehörde unverzüglich mitzuteilen und einen geeigneten Nachweis über die medizinische Notwendigkeit der Fortführung der Maßnahme vorzulegen. Erst nach Vorlage dieser Nachweise kann die AMIF-Verwaltungsbehörde entscheiden, ob der Statuswechsel der Teilnehmenden für die weitere Förderung unschädlich ist.

2.1. Zielgruppennachweis

Für Projekte, die sich direkt an die Zielgruppe richten, ist ein Zielgruppennachweis zu erbringen.

Der Zielgruppennachweis erfolgt durch Anfertigung von Kopien der relevanten Originaldokumente der Zielgruppenpersonen, welche die Zugehörigkeit zur Zielgruppe belegen.

Als Dokumente, die die Zugehörigkeit einer Person zur Zielgruppe belegen, kommen vor allem Dokumente in Betracht, die den Aufenthaltsstatus der Person nach dem Aufenthaltsgesetz bescheinigen, ggf. in Kombination mit Personaldokumenten (Reisepass, Personalausweis, Pass- oder Ausweisersatz) und weiteren Dokumenten (z. B. einer Teilnahmeberechtigung zum Integrationskurs/Berufssprachkurs). Welche Dokumente für die jeweilige Zielgruppe einen ausreichenden Nachweis darstellen, ist dem Förderhandbuch zu entnehmen.

In Ausnahmefällen kann der Zielgruppennachweis anstelle der Anfertigung von Kopien der Originaldokumente der Zielgruppenperson auch durch das „Formular zur Prüfung und zur Dokumentation der Zielgruppenzugehörigkeit“ erbracht werden. Mit dem Formular bestätigen die Zuwendungsempfänger die Einsichtnahme in die relevanten Originaldokumente der Zielgruppenperson und die Zugehörigkeit zur Zielgruppe. Die Erklärung ist durch die Zielgruppenperson und die Zuwendungsempfänger zu unterschreiben und gemäß den Vorgaben der Förderrichtlinie für Prüfungszwecke aufzubewahren.

Für jede Zielgruppenperson muss die Zugehörigkeit zur Zielgruppe individuell nachgewiesen werden, entweder durch Kopien der relevanten Originaldokumente der Zielgruppenperson oder das ausgefüllte „Formular zur Prüfung und zur Dokumentation der Zielgruppenzugehörigkeit“.

Die Antragstellenden müssen im Antrag bestätigen, dass die Zielgruppennachweise in der beschriebenen Form für den gesamten Zeitraum der Projektdurchführung erbracht und gemäß den Vorgaben der Förderrichtlinie für Prüfungszwecke aufbewahrt und vorgehalten werden.

Auch bei Strukturprojekten, also solchen Projekten, die sich nur indirekt an die Zielgruppe richten, muss aus dem Projektantrag hervorgehen, dass die geplanten Maßnahmen die im jeweiligen Spezifischen Ziel förderfähige Zielgruppe jedenfalls indirekt begünstigen. Ein Zielgruppennachweis ist nicht erforderlich. Für alle Strukturmaßnahmen ist jedoch ein Nachweis der Zielerreichung zu erbringen.

Hinweis: Es obliegt Ihnen als antragstellende Person, die Zielgruppenangehörigen über die Führung von Nachweisen über die Teilnahme am Projekt und der Zielgruppenzugehörigkeit sowie die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Zuwendungen aus dem AMIF zu informieren. Hierzu steht Ihnen das Formular „Bestätigung über die Einhaltung der Informationspflichten über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gegenüber Zielgruppenangehörigen und teilnehmenden Personen im Projekt“ zur Verfügung.

Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Informationspflicht wird durch die AMIF-Verwaltungsbehörde im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen überprüft.

2.2. Indikatoren

Mit der Antragstellung müssen die für die Projektvorhaben relevanten Indikatoren gewählt werden. Die Indikatoren gewährleisten eine wirksame Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung von im Projektantrag geplanten Zielen. Die Indikatoren sind für jedes Spezifische Ziel in einer Liste abschließend aufgeführt. Da es innerhalb eines Spezifischen Ziels sowohl Projekte geben kann, die sich direkt und unmittelbar an die Zielgruppe richten, als auch Projekte mit nur mittelbarem Zielgruppenbezug (Strukturprojekte), müssen nicht alle genannten Indikatoren eines bestimmten

Spezifischen Ziels bedient, sondern nur die jeweils zu dem Projektantrag passenden Indikatoren ausgewählt werden. Die für das Projekt geplanten Indikatoren und deren Sollzahlen sind verbindlich und beziehen sich auf die gesamte Projektlaufzeit. Während und zum Ende der Projektlaufzeit sind die bereits erreichten Indikatoren zweimal jährlich gegenüber der AMIF-Verwaltungsbehörde zu berichten. Nähere Informationen zum Thema Indikatoren und den Berichtspflichten finden sich in den Hinweisen zu Indikatoren in Anlage zum Förderhandbuch.

3. Spezifisches Ziel 1: Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension

3.1. Einleitung

Mit der Förderung durch den AMIF wird das Ziel verfolgt, einen Beitrag zu einer einheitlichen Umsetzung des Asylrechts der Union auf der Grundlage hoher Schutzstandards bezüglich der Verfahren für internationalen Schutz, der Aufnahmebedingungen und der Beurteilung der Schutzbedürftigkeit in der gesamten Union zu leisten. Dabei ist von Bedeutung, die erfolgreich aufgebauten Strukturen und Standards anzupassen, zu verstetigen, zu verbessern und zukunftsfähig zu erhalten. Zudem muss ein besonderes Augenmerk auf der frühzeitigen Identifizierung von Schutzsuchenden mit besonderen Bedarfen liegen. Für sie sollen psychosoziale Unterstützung und Rehabilitationsangebote in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Ferner sollen die Tätigkeiten der Asylagentur der Europäischen Union (EUA) im Hinblick auf die Erleichterung und Verbesserung der Funktionsweise des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems unterstützt werden. Die Wirksamkeit einer erfolgreichen europäischen Asyl- und Migrationspolitik hängt neben der solidarischen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten ebenso von der Unterstützung der Herkunfts-, Transit- und Aufnahmestaaten ab. Gefördert werden daher Maßnahmen zur Stärkung der Asyl- und Migrationssysteme in den am stärksten von Migrationsbewegungen betroffenen Mitgliedstaaten, als auch in den Herkunfts-, Transit- und Aufnahmeländern.

Zur Optimierung der Aufnahme sowie der Asylverfahren von Schutzsuchenden und zur Förderung der Effektivität der einzelnen Maßnahmen besteht die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Begleitforschung und Evaluation.

3.2. Finanzrahmen

Für das Spezifische Ziel 1 stehen für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2024 indikativ 73.899.832,89 Euro für die Projektförderung zur Verfügung.

3.3. Zielgruppen

Die förderfähigen Maßnahmen zur Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension, richten sich insbesondere an folgende Zielgruppen:

- Drittstaatsangehörige, die einen Antrag auf internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU i. V. m. Richtlinie 2013/32/EU oder auf Asyl nach Art. 16 a Grundgesetz gestellt haben – oder als Antragstellende registriert wurden – und über deren Antrag noch keine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist
- Drittstaatsangehörige mit Flüchtlingsstatus oder subsidiärem Schutzstatus im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU i. V. m. Richtlinie 2013/32/EU, anerkannte Asylberechtigte sowie Drittstaatsangehörige, die vorübergehenden Schutz im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG genießen

- Drittstaatsangehörige, die in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem aufnahmebereiten anderen Mitgliedstaat neu angesiedelt oder aus humanitären Gründen aufgenommen oder aus einem anderen Mitgliedstaat in die Bundesrepublik Deutschland oder in einen Mitgliedstaat überstellt werden oder wurden
- Drittstaatsangehörige in der Migration, die sich in ihren Herkunftsländern oder in Transitländern aufhalten.

3.4. Indikatoren

Sofern im Antrag mindestens ein Indikator ausgewählt werden kann, muss für diesen ein Zielwert bzw. ein Soll-Wert vergeben werden. Dieser wird während des Projektvorhabens und nach Projektabschluss an die AMIF-Verwaltungsbehörde berichtet.

Für Projektmaßnahmen müssen Indikatoren der **Nummern O.1.1. – R.1.6.** ausgewählt werden.

O.1.1. Zahl der Teilnehmenden, die Unterstützung erhalten haben, unter getrennter Angabe der:

(zusätzlich, sofern zutreffend, Indikator O.1.1.1./O.1.1.2./O.1.1.3. auswählen)

O.1.1.1 Zahl der Teilnehmenden, die Rechtsbeistand erhalten haben;

O.1.1.2 Zahl der Teilnehmenden, die andere Formen der Unterstützung als rechtliche Unterstützung erhalten haben, so u. a. Informationen und Hilfe während des gesamten Asylverfahrens;

O.1.1.3 Zahl der schutzbedürftigen Teilnehmenden, die Unterstützung erhalten haben.

O.1.2. Zahl der Teilnehmenden (z. B. Behördenmitarbeitende, Betreuende, d. h. keine direkten Zielgruppenanhörnde) an Schulungsmaßnahmen;

(zusätzlich Indikator R.1.5. und R.1.6. auswählen)

O.1.3. Zahl der neu geschaffenen Plätze in den Aufnahmeeinrichtungen gemäß dem Besitzstand der Union, unter getrennter Angabe der:

O.1.3.1 Zahl der neu geschaffenen Plätze für unbegleitete Minderjährige.

O.1.4. Zahl der renovierten oder sanierten Plätze in den Aufnahmeeinrichtungen gemäß dem Besitzstand der Union, unter zusätzlich getrennter Angabe der:

O.1.4.1 Zahl der renovierten oder sanierten Plätze für unbegleitete Minderjährige.

R.1.5. Zahl der Teilnehmenden (z. B. Behördenmitarbeitende, Betreuende, d. h. keine direkten Zielgruppenangehörige), die die Aus- und Fortbildung als nützlich für ihre Arbeit erachteten;

(zusätzlich Indikator O.1.2. und R.1.6. auswählen)

R.1.6. Zahl der Teilnehmenden (z. B. Behördenmitarbeitende, Betreuende, d. h. keine direkten Zielgruppenangehörige), die drei Monate nach der Aus- und Fortbildungsmaßnahme mitgeteilt haben, dass sie die während der Aus- und Fortbildung erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen anwenden.

(zusätzlich Indikator O.1.2. und R.1.5. auswählen)

R.1.7. Die Indikatoren Nr. R.1.7, R.1.7.1. und R.1.7.2. gem. Anhang VIII der VO (EU) 2021/1147 werden in Deutschland nicht bedient.

Hinweis: Die in diesem Bereich geförderte Maßnahmen, welche der Beratung und Begleitung von Drittstaatsangehörigen während des Asylverfahrens und der anschließenden gesellschaftlichen Integration dienen, können konkrete Schnittstellen mit förderfähigen Maßnahmen des „Bundesprogrammes für die Beratung und Betreuung ausländischer Flüchtlinge“ durch die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen

und Jugend (im Folgenden: BMFSFJ) aufweisen. Für diese Maßnahmen besteht für die dort genannten Zuwendungsempfänger die Möglichkeit einer Kofinanzierung durch das BMFSFJ, sofern sie dieselbe Zielgruppe erfassen und die einzelnen Handlungsmöglichkeiten durch die ergänzende Förderung erweitert werden können. Die für eine Kofinanzierung in Betracht kommenden Durchführungsmaßnahmen sind entsprechend gekennzeichnet. Ein Anspruch auf Kofinanzierung besteht nicht. Voraussetzung für die Kofinanzierung ist grundsätzlich die Zweckgebundenheit der Projekteinnahme an das spezifische AMIF-Projekt sowie die Verwendung der kofinanzierenden Zuwendung für alle Projektausgaben. Die konkreten Vorgaben für die Förderfähigkeit des genannten Bundesprogrammes sind in der Richtlinie des BMFSFJ über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Bundesprogramms für die Beratung und Betreuung ausländischer Flüchtlinge durch die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zu finden.

3.5. Durchführungsmaßnahmen

Im Rahmen des Spezifischen Ziels 1 werden folgende Durchführungsmaßnahmen gefördert:

3.5.1. Stärkung der Kapazitäten des Asylsystems in den Bereichen Infrastruktur und Dienstleistungen, auch auf lokaler und regionaler Ebene

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, die Aufnahmebedingungen von Schutzsuchenden zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf deren Unterbringung, Zugang zu Erstorientierungs-, Beratungs-, Betreuungs- und Informationsleistungen sowie Förderung ihrer gesellschaftlichen Akzeptanz bei der ortsansässigen Bevölkerung. Die Beratungs- und Betreuungsleistungen sollen sich vorrangig an Personen richten, deren Asylverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Zudem sollen sie in angemessener Weise auch Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde sowie Personen, die in Deutschland neu angesiedelt, aus humanitären Gründen aufgenommen oder aus einem anderen Mitgliedstaat überstellt wurden, zugutekommen.

Zur Zielerreichung sollen in diesem Bereich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

<ul style="list-style-type: none"> ■ Maßnahmen bzgl. der Unterbringung, z. B. Entwicklung und Umsetzung eines bundesweiten Modellsystems zur bedarfsgerechten Optimierung der Lebensumstände der Schutzsuchenden, dies erfordert u. a. die Organisation gemeinsamer Treffen und den Austausch aller relevanten Akteure unter Einsatz von Personal. Die Umsetzung des Konzepts soll durch die Zuwendungsempfänger erfolgen und kann z. B. Management des Übergangs aus der Erstaufnahme in den Wohnungsmarkt oder Aufbau von Reservekapazitäten und Notfallplänen umfassen 	<p><i>Zuwendungsempfänger (exemplarische Aufzählung – nicht abschließend):</i></p> <p>Für die Maßnahmen zur Erstorientierung kommen entsprechend qualifizierte Sprachkurstreger sowie die zuständigen Landesministerien als Finanzhilfeempfänger in Betracht. Im Übrigen stellen Nichtregierungsorganisationen und Wohlfahrtsverbände sowie die zuständigen Landes- und Bundesbehörden mögliche Zuwendungsempfänger dar.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Maßnahmen zur Erstorientierung und Wertevermittlung in Deutschland, z. B. Entwicklung und Umsetzung einheitlicher Standards für die soziale Beratung und Betreuung von Schutzsuchenden (einschließlich Maßnahmen zur schulischen Begleitung, Unterstützung von Eltern/Alleinerziehenden durch Erziehungsberatung), sowie tatsächliche Durchführung solcher Beratungen und Betreuungen <p>Hinweis: Für diese Maßnahme besteht ggf. die Möglichkeit einer Kofinanzierung durch das Bundesprogramm für die Beratung</p>	

und Betreuung ausländischer Flüchtlinge durch die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des BMFSFJ.	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Maßnahmen zur Förderung der gesellschaftlichen Akzeptanz der Schutzsuchenden in Deutschland durch Sensibilisierung der lokalen Bevölkerung für die Belange der Schutzsuchenden, Aufbereitung öffentlichkeitsrelevanter Themen, Förderung des Dialogs zwischen Schutzsuchenden und der Aufnahmegesellschaft <p>Hinweis: Für diese Maßnahme besteht ggf. die Möglichkeit einer Kofinanzierung durch das Bundesprogramm für die Beratung und Betreuung ausländischer Flüchtlinge durch die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des BMFSFJ.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Unterstützung der Kapazitäten der Aufnahmebedingungen durch Schaffung oder Verbesserung von Aufnahme- und Unterbringungseinrichtungen, beispielsweise kleiner Infrastrukturen, die den Bedürfnissen von Familien mit Minderjährigen gerecht werden, einschließlich solcher, die von lokalen und regionalen Behörden bereitgestellt werden, sowie gegebenenfalls gemeinsame Nutzung solcher Einrichtungen durch mehr als einen Mitgliedstaat 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Unterstützung der Durchführung von Asylverfahren (d. h. Personal, operative Erfordernisse, Verfahrensbeschleunigung) zur Gewährleistung der Übereinstimmung mit dem Asyl-Besitzstand der Union, einschließlich der Erbringung von Unterstützungsleistungen wie Übersetzung und Verdolmetschung, Rechtsbeistand, Suche nach Familienangehörigen und anderer Leistungen, die dem Status der betreffenden Person Rechnung tragen 	

3.5.2. Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union und der Prioritäten im Zusammenhang mit dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es zum einen, durch die Qualifizierung und Fortbildung aller am Asylverfahren beteiligten Personen eine Effizienzsteigerung des Asylverfahrens zu erzielen. Im Rahmen des Asylverfahrens und der Aufnahme haben die beteiligten Akteure dem Schutz der unbegleiteten minderjährigen Antragstellenden die größte Aufmerksamkeit zu widmen. Hierbei spielen die Vormünder, Betreuende, Mitarbeitende der Jugendhilfe und Richter und Richterinnen am Familiengericht eine besonders wichtige Rolle. Zudem zielen die Fördermaßnahmen in diesem Bereich darauf ab, die hohe Qualität der Entscheidungen, Anhörungen und Herkunftsländerinformationen durch eine stetige Verbesserung der Verfahrensabläufe und Weiterentwicklung von Anhörungs- und Entscheidungstechniken beizubehalten, zu fördern und die Erfahrungen im Rahmen eines regelmäßigen fachlichen Austauschs weiterzugeben. Es soll auch ein regelmäßiger Austausch mit Partnerbehörden der anderen Mitgliedstaaten – mit Blick auf das Gemeinsame Europäische Asylsystem – und ein noch engerer Wissens-, Erkenntnis- und Erfahrungsaustausch zu den Verwaltungsstrukturen/-systemen angestrebt werden. Maßnahmen in

diesem Bereich sollen auch der Verbesserung der Identitäts- und Sachverhaltsaufklärung dienen und auf europäischer Ebene zu einer weiteren Harmonisierung beitragen. Im Fokus der Maßnahmen sollen auch die koordinierte Fortentwicklung der Identitätsfeststellungsverfahren auch mit Künstlicher Intelligenz (u. a. Validierung von Identitätsdokumenten, Sprach- und Textanalyse) zum Zwecke der Identitätssicherung und -feststellung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern stehen.

Zur Zielerreichung sollen in diesem Bereich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

<ul style="list-style-type: none"> ■ Fortsetzung der Qualifizierung und Fortbildung der am Asylverfahren Beteiligten (inklusive Vormünder und Betreuenden) unter Berücksichtigung der von EASO (EUAA) entwickelten Tools, auch fachlicher Austausch auf nationaler und europäischer Ebene (u. a. gemeinsame Tagungen von Richterinnen und Richtern, Entscheidern und Ausländerbehörden zur Behandlung materiell- und verfahrensrechtlicher Fragen) 	<p><i>Zuwendungsempfangende (exemplarische Aufzählung – nicht abschließend):</i></p> <p>Als Zuwendungsempfangende kommen das BAMF sowie die zuständigen Landes- und Bundesbehörden sowie Wohlfahrtsverbände und Nichtregierungsorganisationen in Betracht.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Optimierung der Identitäts- und Sachverhaltsaufklärung durch koordinierte Fortentwicklung der Identitätsfeststellungsverfahren auch mit Künstlicher Intelligenz (u. a. Validierung von Identitätsdokumenten, Sprach- und Textanalyse) 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Verbesserung der Erhebung, Auswertung und Verbreitung statistischer Daten sowie Implementierung bereits beschlossener elektronischer Schnittstellen zu anderen Anwendungen und Datensammlungen auf nationaler und europäischer Ebene 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Maßnahmen zur Verbesserung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten, Informationen über die Herkunftsländer zu erheben, zu analysieren und zwischen ihren zuständigen Behörden auszutauschen, u. a. zur Sicherung der Qualität der Entscheidungsgrundlagen bezüglich Herkunftsländerinformationen unter besonderer Berücksichtigung der EUAA-Methodik zur Erstellung von COI-Berichten, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> ○ Setzung von Qualitätsstandards von Herkunftsländerinformationen ○ Förderung der qualitätsgesicherten Erfassung und Vermittlung von Herkunftsländerinformationen für alle Verfahrensbeteiligten 	

<ul style="list-style-type: none"> ○ Maßnahmen zur Verdichtung der Vielzahl von Herkunftsländerinformationen unter Beachtung der Qualitätsanforderungen ○ Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Datenbanken zu Herkunftsländerinformationen ○ Unterstützung und Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit durch gegenseitige Hospitationen, Workshops ○ Kooperation bei der Erschließung und Nutzung kostenpflichtiger Informationen und Analyse: Zusammenarbeit mit und Beauftragung von externen Expertinnen und Experten zu länderkundlichen Studien, Workshops und anderen Beratungsleistungen (ggf. bedarfsorientiert auch Fact-Finding-Missions bzw. Dialoge über Videokonferenzen o. ä.) ○ Ausbau/Verbesserung im Bereich Liaison-/Verbindungspersonal, z. B. durch Schulungen u. a. zur Optimierung und Vorbereitung des Einsatzes in weiteren (Schwerpunkt-) Herkunftsländern 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Maßnahmen zur vorausschauenden Migrationsanalyse sowie Begleitforschung zur vorausschauenden Migrationsanalyse 	

3.5.3. Identifizierung, Aufnahme und Betreuung schutzbedürftiger Personen, einschließlich minderjähriger Migrierender

Schwerpunkt in diesem Bereich ist die Verbesserung einer gezielten Unterstützung schutzbedürftiger Personen, einschließlich minderjähriger Migrantinnen und Migranten, u. a. durch eine Verstärkung psychosozialer Hilfe. Schutzsuchende die besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme haben bzw. besondere Verfahrensgarantien im Asylverfahren benötigen, sollen durch die Schaffung und Umsetzung eines Systems zur systematischen Identifizierung von vulnerablen Personen frühzeitig und verlässlich erkannt und betreut werden. Besonders im Fokus steht die Identifizierung der Opfer von Menschenhandel.

Begriffsbestimmung: Nach Art. 2 Nr. 12 AMIF-VO bezeichnet der Begriff „unbegleiteter Minderjähriger“ einen unbegleiteten Minderjährigen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe l der Richtlinie 2011/95/EU. Nach Art. 2 Nr. 14 AMIF-VO bezeichnet der Begriff „schutzbedürftige Person“ eine schutzbedürftige Person im Sinne des Unionsrechts, das für den aus dem Fonds unterstützten Politikbereich einschlägig ist.

Hinweis zur Förderquote: Für einige der unter 3.5.3 aufgeführten Maßnahmen kommt in Abweichung des regulären Förderanteils von 75 Prozent eine höhere Förderung aus dem Unionshaushalt in Betracht, so dass für die entsprechenden Projektvorhaben der Beitrag aus dem AMIF auf bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben erhöht werden kann.

Diese Maßnahmen sind jeweils gekennzeichnet: -> **90 Prozent**

Zur Zielerreichung sollen in diesem Bereich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

<p>■ Schaffung und Umsetzung eines Modellsystems zur frühzeitigen Ermittlung von Schutzsuchenden mit besonderen Bedürfnissen hinsichtlich des Verfahrens oder der Aufnahme, mit Fokus auf die Identifizierung der Opfer von Menschenhandel (vornehmlich auf Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung), um sie an spezialisierte Dienste wie psychosoziale Dienste und Rehabilitationsdienste zu vermitteln sowie Qualifizierung aller am Verfahren Beteiligten, d. h. Qualifizierung der untersuchenden Personen, Qualifizierung von Sprachmittelnden, Verzahnung von Forschung, untersuchendem Personal und der für die Identifizierung zuständigen Stellen. Bei Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung von Opfern des Menschenhandels und ihrer Verweisung an spezialisierte Dienste, sollte der geschlechtsspezifischen Komponente des Menschen- und Kinderhandels Rechnung getragen werden. Schaffung und Fortentwicklung eines Meldesystems zur Erfassung vulnerabler Schutzsuchender unter Beachtung der nationalen und europäischen Datenschutzbestimmungen (einschließlich Qualifizierung aller am Verfahren Beteiligten) -> 90 Prozent</p> <p>Hinweis: Für diese Maßnahme besteht ggf. die Möglichkeit einer Kofinanzierung durch das Bundesprogramm für die Beratung und Betreuung ausländischer Flüchtlinge durch die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des BMFSFJ.</p>	<p><i>Zuwendungsempfangende (exemplarische Aufzählung – nicht abschließend):</i></p> <p>Für die genannten Maßnahmen kommen die jeweils zuständigen Bundes- und Landesbehörden sowie unabhängige wissenschaftliche Einrichtungen als Zuwendungsempfangende in Betracht. Nichtregierungsorganisationen, Wohlfahrtsverbände und universitäre Einrichtungen mit entsprechenden Fachkenntnissen sind mögliche Finanzhilfeempfangende für Maßnahmen zur Fortentwicklung der therapeutischen Betreuung von Kranken und Traumatisierten sowie der Sensibilisierung und Qualifizierung von Sprachmittelnden für diesen Personenkreis.</p>
<p>■ Fortentwicklung und weiterer Ausbau der gezielten Unterstützung kranker und traumatisierter Schutzsuchender z. B. durch psychotherapeutische, migrationsspezifische psychologische sowie sozialpsychologische Betreuung, insbesondere durch Gewährleistung der Unterstützung für Opfer von Menschenhandel und die Entwicklung maßgeschneiderter Unterstützungsmaßnahmen für Mädchen und Frauen; einschließlich Maßnahmen zur Sensibilisierung und Qualifizierung von Sprachmittelnden -> 90 Prozent</p> <p>Hinweis: Für diese Maßnahme besteht ggf. die Möglichkeit einer Kofinanzierung durch das „Bundesprogramm für die Beratung und Betreuung ausländischer Flüchtlinge“ durch die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des BMFSFJ.</p>	
<p>■ Weiterentwicklung geeigneter Verfahren zur Altersfeststellung</p>	

3.5.4. Stärkung der Zusammenarbeit und der Partnerschaft mit Drittländern zum Zwecke der Migrationssteuerung, unter anderem durch den Ausbau ihrer Kapazitäten zur Verbesserung des Schutzes von Personen, die internationalen Schutz benötigen, im Rahmen von weltweiten Kooperationsbemühungen

Deutschland ist bemüht, die Asyl- und Migrationssysteme der Herkunfts-, aber auch der Transit- und Aufnahmeländer deutlich zu stärken, um ihnen bei der Bewältigung der jeweiligen Migrationsherausforderungen zu helfen und damit auch Migrationsursachen einzudämmen. Auch die Aufnahme von Personen im Rahmen von Resettlementprogrammen und aus humanitären Gründen trägt zur Stärkung der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten bei. Ziel ist es, die bestmögliche Aufnahme und anschließende Integration in Deutschland von Personen in Resettlement- oder anderen humanitären Aufnahmeprogrammen des Bundes und der Länder fortzusetzen, auch durch gemeinschaftliche Patenschaftsprogramme, die mit zusätzlichen Mitteln unterstützt werden können.

Hinweis zur Förderquote: Für eine der unter 3.5.4 aufgeführten Maßnahmen kommt in Abweichung des regulären Förderanteils von 75 Prozent eine höhere Förderung aus dem Unionshaushalt in Betracht, so dass für die entsprechenden Projektvorhaben der Beitrag aus dem AMIF auf bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben erhöht werden kann.

Diese Maßnahme ist gekennzeichnet: -> **90 Prozent**

Zur Zielerreichung sollen in diesem Bereich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

<ul style="list-style-type: none"> ■ Unterstützung der am stärksten von Migrationsbewegungen betroffenen Herkunfts-, Transit- und Aufnahmeländer, vor allem entlang der maßgeblichen Migrationsrouten nach Europa, insbesondere Westbalkanroute, östliche (inkl. der Türkei), zentrale und westliche Mittelmeerroute, Nord-Afrika, Sahel-Zone, Jordanien und Libanon); z. B. durch Verbindungspersonal kombiniert mit Zusammenarbeit und Unterstützung, wo dies notwendig und angemessen ist. Förderfähig sind hier auch die Heimreise vorbereitende Maßnahmen (u. a. Erarbeitung einer Heimreiseperspektive) sowie Heimreisehilfen (u. a. Personenbeförderung mit notwendiger Begleitung, psychotherapeutischer und sozialpsychologischer Betreuung in DEU und im Aufnahmeland) von Drittstaatsangehörigen mit vorübergehendem Schutz im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG. 	<p><i>Zuwendungsempfangende (exemplarische Aufzählung – nicht abschließend):</i></p> <p>Als Zuwendungsempfangende kommen das BAMF, die Länder internationale Organisationen, Wohlfahrtsverbände und Nichtregierungsorganisationen in Betracht.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausbau der Kapazitäten von Drittländern (insbesondere Unterbringung und Versorgung), um die Lebensbedingungen von schutzbedürftigen Personen – insbesondere Minderjährigen – zu verbessern – sowie Unterstützung der Entwicklung von Systemen zum Schutz minderjähriger Migrierender. Förderfähig sind hier auch die Heimreise vorbereitende Maßnahmen (u. a. Erarbeitung einer Heimreiseperspektive) sowie Heimreisehilfen (u. a. Personenbeförderung mit notwendiger Begleitung, 	

<p>psychotherapeutischer und sozialpsychologischer Betreuung in DEU und im Aufnahmeland) von Drittstaatsangehörigen mit vorübergehendem Schutz im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG. -> 90 Prozent</p>	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Entwicklung eines BAMF-internen IT-Systems zur Aktenführung sowie Erfassung und Verarbeitung aller Informationen im Rahmen der Neuansiedlungs- und humanitären Aufnahmeverfahren einschließlich einer entsprechenden statistischen Aufbereitung 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Monitoring und Evaluierung der Aufnahmeprogramme 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Einrichtung und Weiterentwicklung von Infrastruktur und Diensten in Deutschland, mit denen die erfolgreiche Durchführung von Neuansiedlungs- und humanitären Aufnahmeverfahren ermöglicht wird (z. B. Bustransfers und Bereitstellung von Erstaufnahmeeinrichtungen) 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Information der aufzunehmenden Personen im Rahmen von Neuansiedlungs- und humanitären Aufnahmeverfahren bei und nach der Ankunft in Deutschland sowie Erstellung bzw. Optimierung der Informationsmaterialien, sowohl für die Schutzsuchenden, als auch für die beteiligten Akteurinnen und Akteure sowie die Aufnahmegesellschaft, insbesondere durch Förderung der zivilgesellschaftlichen Kontaktstelle innerhalb des Community Sponsorship Programms Nest 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Wegweiserskurse für Personen im Resettlementverfahren oder anderen humanitären Aufnahmeprogrammen unmittelbar nach der Einreise in Deutschland einschließlich der Erstellung eines Curriculums auf Basis des Konzepts für den Orientierungskurs im Rahmen des bundeseinheitlichen Integrationskurses 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Maßnahmen zur bestmöglichen Aufnahme und Integration von Personen im Resettlementverfahren oder anderen humanitären Aufnahmeprogrammen, z. B. durch Community Sponsorship Programme und eine effiziente Ausgestaltung der Informationsflüsse zwischen den beteiligten Personen/Institutionen und Bildung eines Netzwerks von Ansprechpersonen sowie Ausbau des regelmäßigen Erfahrungsaustauschs (best practice) mit allen an den Verfahren beteiligten Institutionen/Personen und Vertretenden anderer Staaten. Vorrangig gilt es dabei 	

bestehende Netzwerke zu fördern (z. B. UNHCR), um Parallelstrukturen zu vermeiden;	
--	--

3.5.5. Bereitstellung technischer und operativer Unterstützung für einen oder mehrere Mitgliedstaaten, auch in Zusammenarbeit mit der EUAA

Konkrete Maßnahmen zur Unterstützung der am stärksten von Migrationsbewegungen betroffenen Mitgliedsstaaten tragen zur Bewältigung der jeweiligen Migrationsherausforderungen bei.

Zur Zielerreichung sollen in diesem Bereich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

<ul style="list-style-type: none"> ■ Bereitstellung technischer und operativer Unterstützung für einen oder mehrere Mitgliedstaaten, auch in Zusammenarbeit mit der EUAA; Bereitstellung materieller Hilfe zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Schutzsuchenden in Mitgliedstaaten, z. B. durch Lieferung von Hilfsmaterialien, medizinische Unterstützung, einschließlich Unterstützung an der Grenze 	<p><i>Zuwendungsempfangende (exemplarische Aufzählung – nicht abschließend):</i></p> <p>Als Zuwendungsempfangende kommen das BAMF, internationale Organisationen, Wohlfahrtsverbände und Nichtregierungsorganisationen in Betracht.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Unterstützung der am stärksten von Migrationsbewegungen betroffenen Mitgliedsstaaten, vor allem entlang der maßgeblichen Migrationsrouten nach Europa, insbesondere Westbalkanroute, östliche, zentrale und westliche Mittelmeerroute, z. B. durch Verbindungspersonal kombiniert mit Zusammenarbeit und Unterstützung, wo dies notwendig und angemessen ist 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Gezielte Förderung von Projekten zur Reduzierung der Sekundärmigration aus Mitgliedstaaten nach Deutschland 	

4. Spezifisches Ziel 2: Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen

4.1. Einleitung

Im Bereich des Spezifischen Ziels 2 soll die legale Migration durch sichere und legale Zugangswege in die Union gefördert werden. Hierbei soll auch die Zusammenarbeit und Partnerschaft mit Drittländern im Hinblick auf die Steuerung der Migration unterstützt werden, um die Wege der legalen Migration zu stärken. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Förderung von Vorintegrationsmaßnahmen. Diese sollen optimiert und standardisiert werden. Qualifizierte und hochqualifizierte Drittstaatsangehörige, die sich bereits für eine Einwanderung nach Deutschland entschieden haben, stehen dabei im Mittelpunkt, genauso wie ihre mitreisenden Familienangehörigen. Mit bedarfsorientierten Maßnahmen – auch im ländlichen Raum – soll eine schnellere Orientierung in Deutschland unterstützt und so eine aktive Erleichterung der Integration

erreicht werden. Zudem sollen Integrationsmaßnahmen für rechtmäßig in Deutschland lebende Drittstaatsangehörige gefördert werden, die auf deren Bedürfnisse zugeschnitten sind, wobei auch Maßnahmen unterstützt werden, die darauf abzielen, die Entwicklung von Integrationsstrategien aufzubauen, den Austausch und die Chancengleichheit zu verstärken und den konstruktiven Dialog und die Akzeptanz zwischen Drittstaatsangehörigen und der Aufnahmegesellschaft zu fördern.

Zur Förderung der Effektivität der einzelnen Maßnahmen besteht die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Begleitforschung und Evaluation.

4.2. Finanzrahmen

Für das Spezifische Ziel 2 stehen für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2024 indikativ 280.100.422,34 Euro für die Projektförderung zur Verfügung.

4.3. Zielgruppen

Die förderfähigen Maßnahmen zur Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten sowie zur Unterstützung der nachhaltigen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen richten sich insbesondere an folgende Zielgruppen:

- Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig und dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten oder im Begriff sind, einen rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu erlangen. Der Aufenthalt gilt als rechtmäßig und dauerhaft, wenn die Person eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, eine Niederlassungserlaubnis, oder eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr erhalten hat oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur. Ausgeschlossen sind jedoch Drittstaatsangehörige, die sich zur Absolvierung eines Studiums oder Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst im Sinne der Richtlinie 2004/114/EG bzw. 2016/801 EG, oder zu Forschungszwecken im Sinne der Richtlinie 2005/71/EG bzw. 2016/801/EG, in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten
- Nächste Verwandte, Ehegatten und eingetragene Lebenspartnerschaften von Personen, die der vorgenannten Zielgruppe angehören, können in die Maßnahmen aufgenommen werden, sofern dies für die effektive Durchführung dieser Maßnahmen erforderlich ist
- Drittstaatsangehörige, die nach den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes, auch in Verbindung mit der IntV und DeuFöV, Zugang zu einem Integrations- oder Berufssprachkurs haben
- Drittstaatsangehörige, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz sind
- Drittstaatsangehörige, die eine Aufenthaltserlaubnis/ein Visum für die Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte (§ 20 Aufenthaltsgesetz) oder zum Zweck der Suche nach einem Ausbildungsplatz zur Durchführung einer qualifizierten Berufsausbildung (§ 17 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz) erteilt bekommen haben oder im Begriff sind eine solche/ein solches zu erlangen.

4.4. Indikatoren

Sofern im Antrag mindestens ein Indikator ausgewählt werden kann, muss für diesen ein Zielwert bzw. ein Soll-Wert vergeben werden. Dieser wird während des Projektvorhabens und nach Projektabschluss an die AMIF-Verwaltungsbehörde berichtet.

Für Projektmaßnahmen müssen Indikatoren der **Nummern O.2.1. – R.1.11.** ausgewählt werden.

O.2.1. Zahl der Teilnehmenden an Maßnahmen zur Ausreisevorbereitung

O.2.2. Zahl der lokalen und regionalen Behörden, die Unterstützung für die Umsetzung von Integrationsmaßnahmen erhalten haben

O.2.3. Zahl der Teilnehmenden, die Unterstützung erhalten haben, unter getrennter Angabe der **(zusätzlich sofern zutreffend, Indikator O.2.3.1./O.2.3.2./O.2.3.3. auswählen. Zudem, sofern zutreffend, Indikator R.2.9. und R.2.11. auswählen)**

O.2.3.1. Zahl der Teilnehmenden an Sprachkursen
(zusätzlich Indikator R.2.8. und R.2.9. auswählen)

O.2.3.2. Zahl der Teilnehmenden an Kursen in Staatsbürgerkunde
(zusätzlich Indikator R.2.9. auswählen)

O.2.3.3. Zahl der Teilnehmenden, die personalisierte professionelle Beratung erhalten haben
(zusätzlich Indikator R.2.9. auswählen)

O.2.4. Zahl der Informationspakete und -kampagnen zur Aufklärung über Möglichkeiten der legalen Migration in die Union

O.2.5. Zahl der Teilnehmenden, die Informationen oder Unterstützung erhalten haben, um eine Familienzusammenführung zu beantragen
(zusätzlich Indikator R.2.9. auswählen)

O.2.6. Zahl der Teilnehmenden, die Mobilitätsprogramme in Anspruch genommen haben
(zusätzlich Indikator R.2.9. auswählen)

O.2.7. Zahl der Integrationsprojekte, bei denen lokale und regionale Behörden Begünstigte sind

R.2.8. Zahl der Teilnehmenden an Sprachkursen, die nach Abschluss des Sprachkurses ihr Kompetenzniveau in der Sprache des Aufnahmelandes um mindestens eine Stufe gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen oder einem gleichwertigen nationalen System verbessert haben
(zusätzlich Indikator O.2.3. und O.2.3.1. auswählen)

R.2.9. Zahl der Teilnehmenden, die angegeben haben, dass die Maßnahme für ihre Integration hilfreich gewesen ist
(zusätzlich Indikator O.2.3 und, sofern zutreffend, die Indikatoren O.2.3.1./O.2.3.2./O.2.3.3. auswählen)

R.2.10. Der Indikator R.2.10. gem. Anhang VIII der VO (EU) 2021/1147 wird in Deutschland nicht bedient

R.2.11. Zahl der Teilnehmenden, die eine langfristige Aufenthaltsberechtigung beantragt haben
(zusätzlich Indikator O.2.3 und, sofern zutreffend, die Indikatoren O.2.3.1./O.2.3.2./O.2.3.3. auswählen)

4.5. Durchführungsmaßnahmen

4.5.1. Ausbau und Durchführung von Vorintegrationsmaßnahmen im Herkunftsland/Unterstützung von Maßnahmen zur Erleichterung der regulären Einreise in die Union

Ziel der Vorintegration ist es, darauf hinzuwirken, dass Migrantinnen und Migranten bereits vor der Einreise in das Bundesgebiet über erste Deutschkenntnisse und grundlegendes Wissen über die deutsche Gesellschaft sowie über Integrationsfördermaßnahmen des Bundes verfügen. Zur Erreichung dieses Ziels sollen vorintegrative Maßnahmen im Herkunftsland hinsichtlich qualitativer Standards, aber auch der Zielgruppe weiterentwickelt werden. Vorintegrative Projekte richteten sich bisher hauptsächlich an Personen, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland einreisen dürfen. Dieser erfolgreiche Ansatz soll auch auf die Fachkräfteeinwanderung übertragen werden durch die Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung sowie den Auf- und Ausbau von Vorintegrations- und Integrationsmaßnahmen für die soziale und wirtschaftliche Aufnahme von Fachkräften bereits im Herkunftsstaat.

Hinweis zur Förderquote: Für einige der unter 4.5.1 aufgeführten Maßnahmen kommt in Abweichung des regulären Förderanteils von 75 Prozent eine höhere Förderung aus dem Unionshaushalt in Betracht, so dass für die entsprechenden Projektvorhaben der Beitrag aus dem AMIF auf bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben erhöht werden kann, wenn der Projektträger eine zivilgesellschaftliche Organisation oder eine öffentliche Stelle auf kommunaler bis Landesebene ist.

Diese Maßnahmen sind jeweils gekennzeichnet: -> **90 Prozent**

Zur Zielerreichung sollen in diesem Bereich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

<ul style="list-style-type: none"> ■ Entwicklung von zielgruppengerechten Konzepten der Vorintegration und Durchführung entsprechender Maßnahmen für zuwandernde Drittstaatsangehörige im Familiennachzug hinsichtlich Sprache und Ausrichtung der Orientierung auch auf berufliche Aspekte und auf die Eingliederung der miteinreisenden Kinder in das deutsche Bildungssystem -> 90 Prozent 	<p><i>Zuwendungsempfangende (exemplarische Aufzählung – nicht abschließend):</i></p> <p>Als Zuwendungsempfangende kommen unter anderem die zuständigen Landes- und Bundesbehörden, das BAMF, die Bundesagentur für Arbeit, Kommunen, internationale Organisationen, Nichtregierungsorganisationen, Vereine, Wohlfahrtsverbände, Stiftungen und Bildungseinrichtungen in Betracht.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Maßnahmen der Vorintegration für Fachkräfte, einschließlich Auszubildender, sowie Ausbau und Verbesserung der Deutschsprachförderung im Ausland im Rahmen der Fachkräftestrategie 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Verknüpfung von Vorintegrationsmaßnahmen mit Maßnahmen der Erstintegration (z. B. Optimierung, Systematisierung und ggf. Digitalisierung des Übergangs von der Vorintegration im Herkunftsland zu Erstintegrationsangeboten in Deutschland, auch im Zusammenwirken mit Drittstaaten) -> 90 Prozent 	

<p>Hinweis zur Förderquote: Richtet sich ein Projekt ausschließlich an Fachkräfte als Zielgruppe, ist nur eine Förderquote in Höhe von 75 Prozent möglich.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Quantitativer Ausbau der Infrastruktur für die Vorintegration in den Herkunftsländern: <ul style="list-style-type: none"> ○ Akquise von und Zusammenarbeit mit örtlichen Partnerorganisationen im Herkunftsland zur Durchführung von Vorintegrationsmaßnahmen und Vernetzung sowie koordinierter Austausch relevanter Beteiligter innerhalb der Herkunftsländer sowie mit den Akteurinnen und Akteuren in Deutschland ○ bedarfsorientierter Ausbau von Informationstechnologien (z. B. virtuelle Lernmöglichkeiten und virtuelles Klassenzimmer) und entsprechender Plattformen ○ Schaffung/Durchführung kostengünstiger digitaler Möglichkeiten zum Deutschlernen aus dem Ausland, ergänzt um Online-Workshops, Webinare 	

4.5.2. Förderung der legalen Migration sowie der Umsetzung des Unionsrechts im Bereich der legalen Migration – einschließlich Familienzusammenführung

Deutschland hat mit den Anpassungen im Aufenthaltsgesetz durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz die rechtlichen Voraussetzungen zur Förderung der Erwerbsmigration weiter geöffnet. Informationsmaterialien und -kampagnen über die Möglichkeiten einer legalen Zuwanderung nach Deutschland und Europa sowie Maßnahmen zur Unterstützung bei der Familienzusammenführung sollen bereits im Herkunftsland gefördert werden. Personen, die sich bereits legal in Deutschland aufhalten, sollen durch Information und Beratung bei der Verstetigung ihres Aufenthalts unterstützt werden. Zudem werden auch strukturelle Maßnahmen für die Migration in die EU gefördert. Hierzu gehören die Entwicklung von Mobilitätsprogrammen der EU und die Kooperation mit Drittstaaten, die im Vorfeld einer Einwanderung auch auf die Entwicklung von Qualifikationen für den Arbeitsmarkt abzielen sollen.

Hinweis zur Förderquote: Für eine der unter 4.5.2 aufgeführten Maßnahmen kommt in Abweichung des regulären Förderanteils von 75 Prozent eine höhere Förderung aus dem Unionshaushalt in Betracht, so dass für die entsprechenden Projektvorhaben der Beitrag aus dem AMIF auf bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben erhöht werden kann, wenn der Projektträger eine zivilgesellschaftliche Organisation oder eine öffentliche Stelle auf kommunaler bis Landesebene ist.

Diese Maßnahme ist gekennzeichnet: -> **90 Prozent**

Zur Zielerreichung sollen in diesem Bereich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

<ul style="list-style-type: none"> ■ Entwicklung und Umsetzung von Mobilitätsprogrammen für die Migration in die Union, z. B. zirkuläre oder temporäre Migrationsprogramme, einschließlich 	
---	--

<p>Ausbildungsmaßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit sowie Öffnung der Mobilitätsprogramme für andere Bereiche (z. B. IT, Gesundheitswesen, Handwerk)</p>	<p>Zuwendungsempfängende (exemplarische Aufzählung – nicht abschließend):</p> <p>Als Zuwendungsempfängende kommen u. a. die zuständigen Landes- und Bundesbehörden, Kommunen, das BAMF, die Bundesagentur für Arbeit, internationale Organisationen, Nichtregierungsorganisationen, Vereine, Wohlfahrtsverbände, Stiftungen und Bildungseinrichtungen in Betracht.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Entwicklung/Verbreitung von Informationsmaterialien und Kampagnen zur Schärfung des Bewusstseins für legale Migrationsmöglichkeiten bzw. zur Aufklärung über existierende legale Möglichkeiten sowie zum Abbau von Fehlinformationen, u. a. Information mittels sozialer Medien im Ausland, Entwicklung und Pflege technischer Informationsangebote <p>Hinweis: Förderfähig sind hier nur Maßnahmen, die sich nicht mit den bereits bestehenden Informations- und Werbekampagnen wie "Make it in Germany" u. a. decken. Die AMIF-geförderten Informationskampagnen sollen vor allem darauf abzielen, vor den Gefahren der irregulären Migration zu warnen und stattdessen ein Bewusstsein für die Möglichkeiten der legalen Zugangswege zu schaffen.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Maßnahmen im Ausland zur Förderung der Fachkräfteeinwanderung: Schaffung und Durchführung spezifischer Beratungsangebote für Fachkräfte im Allgemeinen, sowie zur spezifischen Anwerbung von weiblichen Fachkräften 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Drittstaaten und den öffentlichen Arbeitsverwaltungen und Einwanderungsbehörden der Mitgliedstaaten mit dem Ziel, die legale Migration zu erleichtern 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Im Herkunftsland: Maßnahmen zur Förderung der Anerkennung von praktischen Fähigkeiten und Qualifikationen aus dem Ausland für den deutschen Arbeitsmarkt (z. B. durch Partnerschaften zu gemeinsamen bzw. binationalen Ausbildungen, damit der Abschluss sowohl im Herkunftsland als auch in Deutschland anerkannt wird) 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Im Herkunftsland: Informationen zu Ausbildungsmöglichkeiten in Deutschland und Unterstützung zur Ausbildungsfähigkeit (z. B. durch Ansprechpersonen und Beratung an Schulen) 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Maßnahmen zur Unterstützung des Familiennachzugs: 	

<ul style="list-style-type: none"> ○ Entwicklung und Vermittlung umfassender Informationen zum Familiennachzug (über die Vermittlung der grundsätzlich erforderlichen einfachen Deutschkenntnisse hinaus) und den Alltag in Deutschland, insbesondere durch die Erstellung von zielgruppengerechtem Informationsmaterial (Flyer, Plakate, Website) ○ Aufbau von Beratungszentren im Ausland (vergleichbar mit Migrationsberatungseinrichtungen) mit dem Ziel einer individuellen Rechtsberatung der nachziehenden Familienangehörigen im jeweiligen Herkunftsland 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausbau der Unterstützung des Familiennachzugs durch Maßnahmen in Deutschland, z. B. durch Integrationslotsen für Familien sowie auch aufsuchender Beratung ggf. in Kombination mit kommunalem Fallmanagement -> 90 Prozent 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Unterstützung bei der Änderung eines Aufenthaltstitels für Personen, die sich bereits legal in Deutschland aufhalten, z. B. durch Informationsmaterialien sowie durch eine Ausweitung der Beratungsangebote zu aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen (z. B. zur Erlangung eines rechtmäßigen dauerhaften Aufenthaltsstatus oder anderweitiger aufenthaltsrechtlicher Optionen) <p>Hinweis: Ausgeschlossen ist hier die Förderung von Maßnahmen, deren Schwerpunkt in einer arbeitsmarktbezogenen Beratung unter Berücksichtigung von aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen liegt, für Personen, die sich bereits in Deutschland aufhalten. Diese Maßnahmen unterliegen dem Förderbereich des ESF Plus.</p>	

4.5.3. Erstintegration – Unterstützung bei der Aufnahme in die Aufnahmegesellschaft

Beratung und Sprachförderung bilden die Grundpfeiler der Erstintegration. Ziel der Maßnahmen der Erstintegration ist u. a. einen nachhaltigen Spracherwerb von zugewanderten Drittstaatsangehörigen durch ergänzende Angebote zum Integrationskurs sicherzustellen.

Hinweis zur Förderquote: Für alle der unter 4.5.3 aufgeführten Maßnahmen kommt in Abweichung des regulären Förderanteils von 75 Prozent eine höhere Förderung aus dem Unionshaushalt in Betracht, so dass für die entsprechenden Projektvorhaben der Beitrag aus dem AMIF auf bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben erhöht werden kann, wenn der Projektträger eine zivilgesellschaftliche Organisation oder eine öffentliche Stelle auf kommunaler bis Landesebene ist.

Diese Maßnahmen sind jeweils gekennzeichnet: -> **90 Prozent**

Zur Zielerreichung sollen in diesem Bereich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

<ul style="list-style-type: none"> ■ Verbesserung des Zugangs zu Erstintegrationsmaßnahmen wie Migrationsberatung und Integrationskurs, z. B. durch die gezielte Unterstützung von Lotsenprojekten für große Gruppen Zugewandelter, den Aufbau von Netzwerken der Erstanlaufstellen, digitale Angebote oder Informationskampagnen sowie Angebote der Gewaltprävention und des Konfliktmanagements -> 90 Prozent 	<p><i>Zuwendungsempfangende (exemplarische Aufzählung – nicht abschließend):</i></p> <p>Als Zuwendungsempfangende kommen u. a. Kommunen, das BAMF, die Bundesagentur für Arbeit, Nichtregierungsorganisationen, Vereine, Wohlfahrtsverbände, Migrant*innenorganisationen, Stiftungen und Bildungseinrichtungen in Betracht.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Mobilitätslösungen für Drittstaatsangehörige in ländlichen Räumen, um den Zugang zu Integrationsangeboten zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Zudem Förderung von Maßnahmen der aufsuchenden Beratung für Drittstaatsangehörige, die für staatliche und kommunale Integrationsmaßnahmen schwer oder gar nicht erreichbar sind, ggf. in Kombination mit kommunalem Fallmanagement -> 90 Prozent 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Durchführung von ergänzenden Maßnahmen zum Integrationskurs, insbesondere zur Sicherstellung des nachhaltigen Spracherwerbs sowie der erfolgreichen Teilnahme und des erfolgreichen Abschlusses des Integrationskurses (z. B. begleitende Begegnungsprojekte, ergänzende Maßnahmen zum Spracherwerb, IT-Lösungen wie virtuelle Lernmöglichkeiten und virtuelle Klassenzimmer) -> 90 Prozent <p>Hinweis: Liegt der Schwerpunkt des Projekts auf der Arbeitsmarktintegration sowie auf der Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, ist in diesem Bereich die Förderung durch den ESF Plus möglich und zu bevorzugen. Durch den AMIF sind hier Projekte mit Schwerpunkt auf gesellschaftlich-soziale Aspekte förderfähig.</p>	

4.5.4. Förderung der gleichberechtigten Teilhabe (Chancengleichheit) von Drittstaatsangehörigen und Austausch mit der Aufnahmegesellschaft

Um die Nachhaltigkeit von Integrationsmaßnahmen sicherzustellen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern, ist der Erhalt der Aufnahmebereitschaft der Gesellschaft sowie der Dialog zwischen Migrantinnen und Migranten und der deutschen Gesellschaft erforderlich. Daher ist beabsichtigt, diese durch gezielte Maßnahmen zu unterstützen sowie den Austausch zwischen Drittstaatsangehörigen und der deutschen Gesellschaft im Übrigen zu fördern. Hierzu gehören etwa interkulturelle Dialoge und religiöse Austauschformate. Frauen besitzen eine Schlüsselfunktion im Integrationsprozess. Ihre Bereitschaft, ihre Einstellungen und ihr Wille zur Integration sind nach bisherigen praktischen Erfahrungen für den Integrationserfolg der Kinder und der gesamten Familie entscheidend. Ein besonderer Fokus liegt daher auf Maßnahmen, welche ein zielgerichtetes und verbessertes Angebot speziell für Frauen beinhalten.

Die neue Bundesregierung setzt sich für eine möglichst rasche Integration ein und beabsichtigt, künftig allen Menschen, die nach Deutschland kommen, von Anfang an einen Zugang zum Integrationskurs zu ermöglichen. Darüber hinaus beabsichtigt die neue Bundesregierung einzuführen, dass besondere Integrationsleistungen von Geduldeten künftig schneller zu einem regulären Aufenthaltsrecht führen können.

Hinweis zur Förderquote: Für alle der unter 4.5.4 aufgeführten Maßnahmen kommt in Abweichung des regulären Förderanteils von 75 Prozent eine höhere Förderung aus dem Unionshaushalt in Betracht, so dass für die entsprechenden Projektvorhaben der Beitrag aus dem AMIF auf bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben erhöht werden kann, wenn der Projektträger eine zivilgesellschaftliche Organisation oder eine öffentliche Stelle auf kommunaler bis Landesebene ist.

Diese Maßnahmen sind jeweils gekennzeichnet: -> **90 Prozent**

Zur Zielerreichung sollen in diesem Bereich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

<p>■ Maßnahmen zur Förderung und Eingliederung von Frauen in die Gesellschaft durch speziell an Frauen gerichtete Integrationsmaßnahmen unter gesellschaftlichen und sozialen Aspekten -> 90 Prozent</p> <p>Hinweis: Bei Projekten in diesem Bereich muss beachtet werden, dass die Förderung arbeitsmarkt- und berufsbezogener Beratungs- und Informationsangebote sowie von Qualifikations- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen wegen einer Überschneidung mit dem Förderbereich des ESF Plus nicht möglich ist. Der Fokus der AMIF-Förderung liegt hier auf Integrationsmaßnahmen speziell für Frauen unter gesellschaftlichen und sozialen Aspekten.</p>	<p>Zuwendungsempfangende (exemplarische Aufzählung – nicht abschließend):</p> <p>Als Zuwendungsempfangende kommen insbesondere Projektträger aus der Integrationsarbeit wie etwa Nichtregierungsorganisationen, Vereine, Wohlfahrtsverbände, Migrantenorganisationen, religiöse Vereinigungen, Stiftungen und Bildungseinrichtungen in Betracht.</p>
<p>■ Verbesserung der Kompetenzentwicklung von jugendlichen Migrantinnen und Migranten, z. B. durch zielgruppengerechte Förderung sprachlicher und sozialer Kompetenzen -> 90 Prozent</p> <p>Hinweis: Bei Projekten in diesem Bereich muss beachtet werden, dass die Förderung von Maßnahmen mit Schwerpunkt auf arbeitsmarkt- und ausbildungsbezogenen Beratungs- und Informationsangeboten sowie Qualifikations- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen wegen einer Überschneidung mit dem Förderbereich des ESF Plus nicht möglich ist. In den Bereich der AMIF-Förderung fallen insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Kompetenzen im sprachlichen und sozialen Bereich.</p>	
<p>■ Entwicklung und Durchführung von Konzepten zur Unterstützung von schutzbedürftigen Personen, einschließlich unbegleiteten Minderjährigen sowie Gruppen mit besonderem Förderbedarf, die frühestmöglich an geeignete Stellen vermittelt werden sollen, um unter Einbeziehung ihrer besonderen Bedürfnisse (z. B. durch spezielle Schutzwohnungen, Frauenhäuser, Förderangebote etc.) deren Integration zu erleichtern -> 90 Prozent</p> <p>Hinweis: Maßnahmen, die die Arbeitsmarktintegration von Personen mit Vermittlungshemmnissen nach SGB II und SGB III zum Ziel haben, sind wegen einer Überschneidung mit dem Förderbereich des ESF Plus ausgeschlossen. Für den Bereich des</p>	

<p>AMIF sind Projekte wie z. B. Sprachkurse für Menschen mit Lernschwäche oder für behinderte Menschen förderfähig.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Entwicklung und Durchführung von Konzepten zur Unterstützung von Opfern von Menschenhandel, die frühestmöglich an geeignete Stellen vermittelt werden sollen, um unter Einbeziehung ihrer besonderen Bedürfnisse (z. B. durch spezielle Schutzwohnungen, Frauenhäuser, Förderangebote etc.) deren Integration zu erleichtern sowie Maßnahmen, welche speziell die aktive Teilnahme von Opfern von Menschenhandel am gesellschaftlichen Leben ermöglichen und unterstützen -> 90 Prozent 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Maßnahmen zur Förderung der Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen beim Zugang zu öffentlichen und privaten Dienstleistungen sowie der Bereitstellung dieser Dienstleistungen für Drittstaatsangehörige und Anpassung an deren Bedürfnisse, wie Bildung, Gesundheitsversorgung und psychosozialer Unterstützung -> 90 Prozent 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Kompetenzförderung von Eltern (z. B. gezielte Informationsvermittlung, Weiterentwicklung des Bundeselternnetzwerks sowie Einbezug von Migrantenorganisationen) sowie die Verbesserung der Beteiligung von Eltern und Lehrkräften beim Abbau migrationspezifischer Hemmnisse z. B. durch Beratung und Informationsveranstaltungen -> 90 Prozent 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Maßnahmen, welche die aktive Teilnahme von Drittstaatsangehörigen am gesellschaftlichen Leben ermöglichen und unterstützen, z. B. Projekte zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere zur Stärkung von ehrenamtlichen Strukturen durch Vernetzung und Qualifizierung sowie durch eine Digitalisierung der Zivilgesellschaft -> 90 Prozent 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Maßnahmen zur Förderung und Aufrechterhaltung der Akzeptanz durch die Aufnahmegesellschaft, z. B. Projekte zum Dialog mit der Aufnahmegesellschaft, um das Verständnis und die Wertschätzung für ein vielfältiges Land zu erhöhen (u. a. Begegnungsprojekte, digitale Ansätze, Kampagnen), Förderung der Kontakte und Beziehungen der Drittstaatsangehörigen zu der Aufnahmegesellschaft durch verbesserte Einbeziehung der Aufnahmegesellschaft in Integrationsmaßnahmen -> 90 Prozent 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Förderung von Austausch und Dialog zwischen Migrantenorganisationen, der Aufnahmegesellschaft und Behörden, u. a. durch Konsultation von Drittstaatsangehörigen sowie interkulturellen und interreligiösen Dialog (interkulturelle Öffnung) -> 90 Prozent 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausbau der Wissensbasis in Hinblick auf Migration und Integration, u. a. zum Abbau von Vorurteilen, Projekte zur Wissensvermittlung über Migration und Integration, Projekte zur Aufarbeitung der Einflüsse der Migration auf Land, Kultur und Kunst, z. B. durch Kultureinrichtungen -> 90 Prozent 	

4.5.5. Gestaltung und Verbesserung der Organisationsstruktur (Zusammenarbeit und Vernetzung) auf kommunaler Ebene im Bereich Integration

Auf kommunaler Ebene ist es das Ziel, die Leistungsfähigkeit von Verwaltungen zur Bewältigung der Querschnittsaufgabe Integration zu verbessern. Hierzu gehören u. a. der Aus- und Aufbau und die Systematisierung einer integrationspolitischen Infrastruktur in den Kommunen mit einer gut auffindbaren Beratungsinfrastruktur, übersichtlichen Programmen und das Sicherstellen eines schnellen Einstiegs; zudem die Beförderung eines kommunalen Fallmanagements in einer definierten und neuprofilierten Phase der Erstintegration (von der Einreise bis zur Niederlassungserlaubnis). Des Weiteren soll ein Beitrag zum Capacity-Building (bspw. im Bereich Koordinierung und Vernetzung) geleistet und die interkulturellen Kompetenzen aller Beteiligten gestärkt werden.

Zivilgesellschaftlichen Organisationen – auch und insbesondere Migrantenorganisationen – kommt dabei eine besondere Rolle als durchführende Organisationen, als Partner und Expertinnen und Experten zu.

Hinweis zur Förderquote: Für alle der unter 4.5.5 aufgeführten Maßnahmen kommt in Abweichung des regulären Förderanteils von 75 Prozent eine höhere Förderung aus dem Unionshaushalt in Betracht, so dass für die entsprechenden Projektvorhaben der Beitrag aus dem AMIF auf bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben erhöht werden kann, wenn der Projektträger eine zivilgesellschaftliche Organisation oder eine öffentliche Stelle auf kommunaler bis Landesebene ist.

Diese Maßnahmen sind jeweils gekennzeichnet: -> **90 Prozent**

Zur Zielerreichung sollen in diesem Bereich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

<ul style="list-style-type: none"> ■ Förderung einer integrierten Zusammenarbeit zwischen staatlichen, kommunalen und nichtstaatlichen Stellen, u. a. über Zentren für die koordinierte Integrationsförderung (z. B. zentrale Anlaufstellen) -> 90 Prozent 	<p>Zuwendungsempfangende (exemplarische Aufzählung – nicht abschließend):</p> <p>Als Zuwendungsempfangende kommen u. a. die zuständigen Landes- und Bundesbehörden, Kommunen, die Bundesagentur für Arbeit, Nichtregierungsorganisationen, Vereine, Wohlfahrtsverbände, Migrantenorganisationen, Stiftungen und Bildungseinrichtungen in Betracht.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit und Vernetzung von verschiedenen Erstanlaufstellen, Migrantenorganisationen und Migrationsberatungseinrichtungen auf kommunaler Ebene sowie Bildung von Netzwerken innerhalb der Kommunen -> 90 Prozent 	

5. Spezifisches Ziel 3: Beitrag zur Bekämpfung der irregulären Migration unter Förderung einer wirksamen, sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme sowie Beitrag zu und Unterstützung der ersten Schritte zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittländern

5.1. Einleitung

Eine effiziente und würdevolle Rückkehrpolitik ist ein integraler Bestandteil des Migrationskonzepts. Schwerpunkt der Förderung ist eine wirksame Umsetzung und Weiterentwicklung der Rückkehrnormen – mit Schwerpunkt auf der freiwilligen Rückkehr – und eines integrierten und koordinierten Ansatzes für das Rückkehrmanagement. Im Interesse einer nachhaltigen Rückkehrpolitik werden gleichermaßen damit im Zusammenhang stehende Maßnahmen in

Drittländern unterstützt, wie Maßnahmen zur Erleichterung und Gewährleistung der sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme sowie zur nachhaltigen Wiedereingliederung von Rückkehrern, einschließlich durch die Bereitstellung von Unterstützung durch Geld- oder Sachleistungen.

Zur Förderung der Effektivität der einzelnen Maßnahmen besteht die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Begleitforschung und Evaluation.

5.2. Finanzrahmen

Für das Spezifische Ziel 3 stehen für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2024 indikativ 126.428.662,58 Euro für die Projektförderung zur Verfügung.

5.3. Zielgruppen

Die förderfähigen Maßnahmen als Beitrag zur Förderung einer wirksamen, sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme sowie zur Unterstützung der ersten Schritte zur wirksamen Wiedereingliederung in Drittländern und zur Bekämpfung der irregulären Migration richten sich insbesondere an folgende Zielgruppen:

- Drittstaatsangehörige, die noch keinen rechtskräftigen Ablehnungsbescheid ihres Antrags auf internationalen Schutz oder auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland erhalten haben und die sich für die freiwillige Rückkehr entscheiden könnten
- Drittstaatsangehörige, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind oder denen in der Bundesrepublik Deutschland internationaler Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU i. V. m. Richtlinie 2013/32/EU oder vorübergehender Schutz im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG gewährt wurde und die sich für die freiwillige Rückkehr entschieden haben
- Drittstaatsangehörige, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und die Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, einschließlich der Drittstaatsangehörigen, für die die Vollstreckung der Abschiebung gemäß der Art. 9, 14 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG aufgeschoben wurde
- Drittstaatsangehörige, die entweder freiwillig oder zwangsweise aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung tatsächlich die Bundesrepublik Deutschland verlassen haben
- Drittstaatsangehörige in der Migration, die sich in ihren Herkunftsländern oder in Transitländern aufhalten.

5.4. Indikatoren

Sofern im Antrag mindestens ein Indikator ausgewählt werden kann, muss für diesen ein Zielwert bzw. ein Soll-Wert vergeben werden. Dieser wird während des Projektvorhabens und nach Projektabschluss an die AMIF-Verwaltungsbehörde berichtet.

Für Projektmaßnahmen müssen Indikatoren der **Nummern O.3.1. – R.3.8.** ausgewählt werden.

- O.3.1.** Zahl der Teilnehmenden an Schulungsmaßnahmen
- O.3.2.** Zahl der erworbenen Ausrüstungsgegenstände, einschließlich der Zahl der erworbenen/aktualisierten Informations- und Kommunikationssysteme (IKT)-Systeme
- O.3.3.** Zahl der Rückkehrenden, die eine Reintegrationshilfe erhalten haben (**zusätzlich, sofern zutreffend, Indikator R.3.6./R.3.7. auswählen**)
- O.3.4.** Zahl der Plätze, die in Hafteinrichtungen geschaffen wurden
- O.3.5.** Zahl der Plätze, die in Hafteinrichtungen saniert oder renoviert wurden
- R.3.6.** Zahl der Rückkehrenden, die freiwillig zurückgekehrt sind (**zusätzlich, sofern zutreffend, Indikator O.3.3. auswählen**)
- R.3.7.** Zahl der Rückkehrenden, die abgeschoben wurden

(zusätzlich, sofern zutreffend, Indikator O.3.3. auswählen)

R.3.8. Zahl der Rückkehrenden, die Gegenstand von Alternativen zur Inhaftierung waren

5.5. Durchführungsmaßnahmen

Im Rahmen des Spezifischen Ziels 3 werden folgende Durchführungsmaßnahmen gefördert:

5.5.1. Weiterentwicklung der unterstützten freiwilligen Rückkehr und der Reintegration

Die Förderschwerpunkte liegen hier bei der Weiterentwicklung der freiwilligen Rückkehr und Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Reintegration im Herkunftsland. Der Ausbau der Rückkehrberatung und der Öffentlichkeitsarbeit soll die Verbreitung von Informationen über Unterstützungsmaßnahmen zur Reintegration fördern sowie der Verbreitung von Falschinformationen entgegenwirken.

Die Förderfähigkeit richtet sich grundsätzlich nach den unter dem link <https://www.returningfromgermany.de/de/countries> aufrufbaren Länderinformationen zu den jeweiligen Rückkehr- und Reintegrationsprogrammen.

Hinweis zur Förderquote: Für alle der unter 5.5.1 aufgeführten Maßnahmen kommen in Abweichung des regulären Förderanteils von 75 Prozent eine höhere Förderung aus dem Unionshaushalt in Betracht, so dass für die entsprechenden Projektvorhaben der Beitrag aus dem AMIF auf bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben erhöht werden kann.

Diese Maßnahmen sind jeweils gekennzeichnet: -> **90 Prozent**

Zur Zielerreichung sollen in diesem Bereich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausbau und Verbesserung des flächendeckenden Angebotes der Rückkehrberatung: Beratung und Informationen zur Möglichkeit und über den Vorrang einer freiwilligen Rückkehr und zur Reintegration im Herkunftsland, Erarbeitung einer Perspektive für die Rückkehr auch unter sozialer und psychologischer Beratung, Begleitung während des Rückkehrprozesses und der Reintegration im Herkunftsland. Gefördert werden insbesondere Projekte, bei denen durch öffentliche oder private Träger eine frühzeitige Rückkehrberatung in den Ankunftszentren und Erstaufnahmeeinrichtungen sichergestellt wird -> 90 Prozent 	<p>Zuwendungsempfangende (exemplarische Aufzählung – nicht abschließend):</p> <p>Zuwendungsempfangende können Behörden, internationale Organisationen, Nichtregierungsorganisationen und private Träger sein. Potentielle Finanzhilfeempfangende sind zudem private Dienstleister mit spezifischer Expertise hinsichtlich der Erstellung von Kommunikationskonzepten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Entwicklung eines Online-Terminbuchungssystems für die Rückkehrberatung zur Gewährleistung eines niederschweligen Zugangs zur Rückkehrberatung -> 90 Prozent 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Weiterentwicklung und Umsetzung eines gemeinsamen Rückkehr-Case-Managements -> 90 Prozent 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote für Rückkehrende, Rückkehrinteressierte bzw. potentielle Rückkehrende, um deren Chancen auf berufliche und soziale Reintegration im Heimatland zu verbessern, wie auch Maßnahmen zur sprachlichen Unterstützung der Rückkehrinteressierten z. B. Kurse zur Verbesserung der mündlichen und schriftlichen Sprachkenntnisse der Muttersprache -> 90 Prozent 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Qualifizierungsmaßnahmen für Rückkehrberatende und Fachpersonal sowie entsprechendes Qualitätsmanagement und Weiterentwicklung von Standards -> 90 Prozent 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ (Digitale) Informationssammlung, Datenerhebung zur Situation in den Herkunftsländern insbesondere zur Nutzung durch Rückkehrberatungsstellen -> 90 Prozent 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausbau der koordinierten Öffentlichkeitsarbeit: -> 90 Prozent <p>Erstellung und Veröffentlichung zielgruppengerechter Informationen, wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Maßnahmen zur Information der mit Rückkehrenden beschäftigten Stellen über Fördermöglichkeiten der freiwilligen Rückkehr ○ Informationen über Unterstützungsmaßnahmen zur Reintegration ○ Maßnahmen gegen Verbreitung von 	

Falschinformationen	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bedarfsgerechte Entwicklung/Weiterentwicklung/Ausbau und Umsetzung der Förderprogramme und -projekte für die freiwillige Rückkehr, z. B. Schaffung von Rückkehranreizen durch Erstattung von Beförderungskosten und Starthilfen, Ergänzung medizinischer Hilfe oder Komponenten individueller Reintegrationshilfen und Unterstützung sowie Begleitung von Rückkehrenden bei ihrer nachhaltigen sozialen und wirtschaftlichen Reintegration -> 90 Prozent 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausbau der Vernetzung der verschiedenen Akteure der Förderprogramme für die freiwillige Rückkehr sowie stärkere Verzahnung bestehender Angebote -> 90 Prozent 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr (z. B. Fortführung des Reintegrationsprojekts ERRIN über die Return and Reintegration Facility) -> 90 Prozent 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Berücksichtigung der Programme zur Förderung der freiwilligen Rückkehr und Reintegration, wie z. B.: REAG/GARP, Starthilfe Plus und Perspektive Heimat und Nachfolgeprogramme bzw. -projekte -> 90 Prozent 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Maßnahmen zur Unterstützung der dauerhaften Rückkehr und beruflichen und sozialen Reintegration sowie zum Schutz der sozialen Ausgrenzung der Rückkehrenden, Rückkehrinteressierten bzw. potentiellen Rückkehrenden, z.°B. durch: <ul style="list-style-type: none"> ○ finanzielle Anreize ○ (finanzielle) Unterstützung zur Ausbildung, beruflichen Qualifikation, Hilfe bei der Arbeitssuche und/oder der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit/Existenzgründung ○ psychologische Betreuung/Hilfe zur medizinischen Versorgung <p>Dabei können Reintegrationspakete insbesondere im Rahmen des EU-Reintegrationsprogramms ERRIN sowie des Folgeprojekts der Return and Reintegration Facility gefördert werden -> 90 Prozent</p>	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Einrichtung und Unterstützungsleistungen in Drittländern, die bei der Ankunft eine angemessene vorübergehende Unterbringung und Aufnahme sowie einen schnellen Übergang zu einer Unterbringung in der Gemeinschaft fördern sowie Maßnahmen zum verbesserten Schutz vor sozialer Ausgrenzung; Ausbau der Einbeziehung lokaler und regionaler Institutionen bei der Reintegration -> 90 Prozent 	

5.5.2. Vulnerable Personen sowie unbegleitete Minderjährige

Besonderes Augenmerk soll schutzbedürftigen Personen gelten. Maßnahmen in Deutschland und in den Rückkehrländern zur Unterstützung der Rückkehrenden mit besonderem Augenmerk auf ihren Bedarf im humanitären Bereich und ihrer Schutzbedürftigkeit können die Bedingungen für die Rückkehr/Rückführung und folglich die Wiedereingliederung der Rückkehrenden verbessern.

Hinweis zur Förderquote: Für gezielte Maßnahmen für schutzbedürftige Personen, die deren Bedürfnissen bei Verfahren Rechnung tragen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes von Minderjährigen, kommt in Abweichung des regulären Förderanteils von 75 Prozent eine höhere Förderung aus dem Unionshaushalt infrage, so dass für die entsprechenden Projektvorhaben der Beitrag aus dem AMIF auf bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben erhöht werden kann. Gleiches gilt für Maßnahmen zur Entwicklung und Umsetzung wirksamer Alternativen zur Inhaftierung.

Diese Maßnahmen sind jeweils gekennzeichnet: -> **90 Prozent**

Zur Zielerreichung sollen in diesem Bereich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

<ul style="list-style-type: none"> ■ Besondere, bedarfsgerechte Beratungsangebote, Unterstützung (Sonderhilfen) und Begleitung für Minderjährige und vulnerable Personen (z. B. Opfer von Folter und Menschenhandel) im Bereich der Rückkehr- und Reintegrationshilfe, insbesondere für die unterstützte freiwillige Rückkehr, u. a. Reintegrationspakete (z. B. medizinische Vorabprogramme für vulnerable Personen) -> 90 Prozent 	<p>Zuwendungsempfangende (exemplarische Aufzählung – nicht abschließend):</p> <p>Zuwendungsempfangende können u. a. Behörden, internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen sein.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Aus- und Aufbau einer Infrastruktur in Drittstaaten, z. B. Errichtung und Unterhaltung baulicher Einrichtungen zur vorübergehenden Unterbringung für unbegleitete Minderjährige und besonders vulnerable Personen (soweit für diese Personengruppen eine Rückkehr überhaupt erfolgt) sowie Maßnahmen zur sozialen und psychosozialen Betreuung -> 90 Prozent 	

5.5.3. Unterstützung eines integrierten und koordinierten Rückkehrmanagements auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten, für die Entwicklung von Kapazitäten für eine wirksame, würdevolle und dauerhafte Rückkehr und die Verringerung der Anreize für irreguläre Migration

Die freiwillige Rückkehr sollte zwar gegenüber der erzwungenen Rückkehr Vorrang haben, jedoch sind sie miteinander verknüpft und verstärken sich gegenseitig. Die Möglichkeit der Abschiebung ist ein wichtiges Element, das zur Integrität der Asyl- und legalen Migrationssysteme beiträgt. Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören daher auch solche zur Erleichterung und Durchführung von Abschiebungen gemäß den im Unionsrecht festgelegten Standards und unter vollständiger Achtung der Grundrechte und der Menschenwürde der Rückkehrenden.

Hinweis zur Förderquote: Für eine unter 5.5.3 aufgeführte Maßnahme kommt in Abweichung des regulären Förderanteils von 75 Prozent eine höhere Förderung aus dem Unionshaushalt in Betracht, so dass für die entsprechenden Projektvorhaben der Beitrag aus dem AMIF auf bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben erhöht werden kann.

Diese Maßnahme ist gekennzeichnet: -> **90 Prozent**

Zur Zielerreichung sollen in diesem Bereich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

<ul style="list-style-type: none"> ■ Maßnahmen in Abschiebehafteinrichtungen, z. B. Einführung von Rückkehrberatung. Bei der Rückkehrberatung in Abschiebehafteinrichtungen steht nicht mehr die freiwillige Rückkehr im Zentrum der Beratung, sondern die Reintegrationsperspektive nach der zwangsweisen Rückführung ins Herkunftsland. 	<p>Zuwendungsempfangende (exemplarische Aufzählung – nicht abschließend):</p> <p>Mögliche Zuwendungsempfangende in diesem Bereich sind vorwiegend Behörden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Rückkehrvorbereitende Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Rückkehrentscheidungen, der Identifizierung von Drittstaatsangehörigen, der Ausstellung von Reisedokumenten und der Suche nach Familienangehörigen 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Schulungen zur konsequenten Anwendung sämtlicher Identifizierungsmaßnahmen und Fortentwicklung eines koordinierten Identitätsmanagements 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Einführung, Entwicklung, Umsetzung und Verbesserung wirksamer alternativer Maßnahmen zur Abschiebehaftung, insbesondere für unbegleitete Minderjährige und Familien, einschließlich eines gemeinschaftsbezogenen Fallmanagements -> 90 Prozent 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Schaffung oder Verbesserung der Infrastrukturen für offene Rückführungszentren oder Abschiebehaft (einschließlich Ausbau und Verbesserung der Abschiebehaftkonditionen) sowie gegebenenfalls die gemeinsame Nutzung solcher Einrichtungen durch mehr als einen Mitgliedstaat 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Maßnahmen im Bereich von Abschiebungen und damit zusammenhängende Maßnahmen gemäß den im Unionsrecht festgelegten Standards, ausgenommen Unterstützung für technische Zwangsmittel 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Maßnahmen zur Umsetzung des Aktionsplans zur Rückkehr zur Verbesserung der Wirksamkeit des EU-Systems zur Rückführung von irregulär Zugewanderten 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Einrichtung und Ausbau unabhängiger und wirksamer Systeme für die Überwachung von Rückführungen im Sinne von Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie 2008/115/EG (Abschiebungen) 	

5.5.4. Stärkung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten und ihrer Kapazitäten im Bereich der Rückübernahme und nachhaltigen Rückkehr/Bekämpfung irregulärer Migration

Die wirksame Rückübernahme illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger durch Drittstaaten ist ein wichtiger Bestandteil der Rückkehrstrategie der Union und ein zentrales Instrument für die wirksame Steuerung der Migrationsströme. Die Kooperation bei der Rückübernahme ist ein wichtiges Element im Rahmen des Dialogs und der Zusammenarbeit mit den Herkunfts- oder den Transitländern irregulärer Migranten. Gefördert werden sollen neben der Rückkehr zudem andere Maßnahmen zur Bekämpfung der irregulären Migration und der Schleusung von Migranten.

Hinweis zur Förderquote: Für eine unter 5.5.4 aufgeführte Maßnahme kommt in Abweichung des regulären Förderanteils von 75 Prozent eine höhere Förderung aus dem Unionshaushalt in Betracht,

so dass für die entsprechenden Projektvorhaben der Beitrag aus dem AMIF auf bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben erhöht werden kann.

Diese Maßnahme ist gekennzeichnet: -> **90 Prozent**

Zur Zielerreichung sollen in diesem Bereich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

<ul style="list-style-type: none"> ■ Vertiefte Zusammenarbeit mit Herkunftsländern, insbesondere durch Einbeziehung der Konsularstellen, Einwanderungsbehörden oder anderen Stellen von Drittstaaten im Hinblick auf die Identifizierung, Beschaffung und Ausstellung von Reisedokumenten, die Erleichterung der Rückführung/Rückkehr und die Gewährleistung der Rückübernahme, u. a. durch Entsendung von Drittstaatsverbindungsbeamten 	<p><i>Zuwendungsempfangende (exemplarische Aufzählung – nicht abschließend):</i></p> <p>Zuwendungsempfangende in diesem Bereich sind vorwiegend Behörden. Grundsätzlich können jedoch auch international tätige private Träger in die Zusammenarbeit mit Drittstaaten einbezogen werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Auf- und Ausbau internationaler Kontakte, insbesondere in den Bereichen Konzeption und Umsetzung von Rückkehrplänen auf nationaler Ebene sowie der Pflege dazugehöriger Netzwerke, z. B. Common Planning and Evaluation Platform (CPEP) 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausbau der gemeinsamen Nutzung bestehender Strukturen europäischer Partner in den Herkunfts- und Mitgliedstaaten sowie ggf. der gemeinsame Aufbau von Strukturen zur Erleichterung der Reintegration im Herkunftsland (z. B. deutsch-französische Kooperationsprojekte in Armenien und im Kosovo oder in West- und Nordafrika, im Rahmen von Mobilitätspartnerschaften sowie im Prag-Prozess) 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten unter Nutzung einheitlicher Systeme und zum Ausbau operativer Plattformen (z. B. IRMA, RECAMAS, EURESCRIM, RCMS) 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausbau und Verstärkung des BAMF-Verbindungsbeamtenwesens durch Ausweitung der Einsatzländer, in denen durch Verbindungsbeamte des BAMF insbesondere auch im Bereich Rückkehrförderung und Reintegration unterstützt wird. Liegt der Schwerpunkt hier in der freiwilligen Rückkehr und Reintegration, kommt die Förderquote von 90 Prozent in Betracht. -> 90 Prozent 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Training von Rückkehrexpertinnen und -experten aus Drittstaaten und Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, auch im Sinne einer Koordination des gesamten Rückkehrprozesses; Stärkung von Gov2Gov-Projekten (Capacity-Building) 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Informationskampagnen und Beratungsdienste in Aufnahmezentren in Transit- und Drittstaaten zur Verhinderung einer irregulären Zuwanderung, Aufklärung über legale Migrationsmöglichkeiten und über die Risiken der irregulären Migration. Zur Unterstützung dieses Ziels sollen u. a. Maßnahmen zum Auf- und Ausbau von wirtschaftlichen und organisatorischen Grundlagen in den Staaten an den Migrationsrouten in die EU gefördert werden. 	

<p>■ Hilfe und Maßnahmen in Drittstaaten einschließlich Förderung der Zusammenarbeit mit Behörden des Herkunftslandes sowie nichtstaatlichen Akteurinnen und Akteuren u. a. in den Bereichen Auf- und Ausbau von Infrastruktur und Unterbringungsmöglichkeiten, verbesserte Ausrüstung sowie weitere Maßnahmen, die zu einer wirksamen Zusammenarbeit im Bereich der Rückkehr/Rückführung und Rückübernahme sowie zu Förderung der Wiedereingliederung in die Herkunftsgesellschaft beitragen, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Etablierung und temporäre Finanzierung von Anlaufstellen (information desk) in den Drittstaaten ○ Unterstützung vor Ort bei Behördengängen ○ Vernetzung von Verwaltungsstrukturen in Drittstaaten auf lokaler, kommunaler und regionaler Ebene ○ Aufbau und Umstellung auf elektronische Verfahren – RCMS-Systeme <p>Diese Zusammenarbeit kann u. a. auch im Rahmen von Projekten der EU-Außenhilfe, Mobilitätspartnerschaften der EU mit Drittstaaten oder anderen transnationalen Kooperationen implementiert werden.</p>	
<p>■ Förderung des Informationsaustausches unter den Mitgliedstaaten im Rahmen von „Best Practice“-Beispielen zur Bekämpfung irregulärer Migration und Migrantenschleusungen</p>	
<p>■ Maßnahmen zur Bekämpfung von Push-Faktoren, z. B. mangelnder Zugang zum Gesundheitswesen durch Verbesserung der Lebensbedingungen</p>	

6. Spezifisches Ziel 4: Stärkung der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortung unter den Mitgliedstaaten, insbesondere in Bezug auf die am stärksten von Herausforderungen in den Bereichen Migration und Asyl betroffenen Mitgliedstaaten, unter anderem durch praktische Zusammenarbeit

6.1. Einleitung

Ein gemeinsames gut funktionierendes europäisches Asyl- und Migrationssystem erfordert verlässliche und wirksame Strukturen in den Mitgliedstaaten. Nur so kann Solidarität im Sinne einer Lastenverteilung erfolgen. Deutschland verpflichtet sich einer solidarischen Unterstützung für die am stärksten durch die Herausforderungen der Migration betroffenen Mitgliedstaaten. Aus diesem Grund wird Deutschland bei der Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, oder von Personen, die internationalen Schutz genießen, von einem anderen Mitgliedstaat, mit besonders stark beanspruchten Asylsystemen, nach Deutschland weiterhin eine aktive Rolle übernehmen. Die Aufnahme von Personen im Rahmen der Resettlement-Programme und aus humanitären Gründen stellt auch einen Beitrag zur Stärkung der Solidarität zwischen den

Mitgliedstaaten dar. Resettlement und humanitäre Aufnahme sind wichtige internationale Instrumente des Flüchtlingsschutzes, der dauerhaften Lösung der Flüchtlingsproblematik sowie ein Element der Lastenteilung zugunsten der Erstaufnahmestaaten.

Zur Förderung der Effektivität der einzelnen Maßnahmen besteht die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Begleitforschung und Evaluation.

6.2. Finanzrahmen

Für das Spezifische Ziel 4 stehen für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2024 indikativ 18.474.958,22 Euro für die Projektförderung zur Verfügung.

6.3. Zielgruppen

Maßnahmen als Beitrag zur Stärkung der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortung unter den Mitgliedstaaten, insbesondere in Bezug auf die am stärksten von Herausforderungen in den Bereichen Migration und Asyl betroffenen Mitgliedstaaten, sind insbesondere förderfähig, wenn sie sich auf eine oder mehrere der folgenden Zielgruppen konzentrieren:

- Drittstaatsangehörige, die einen Antrag auf internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU i. V. m. Richtlinie 2013/32/EU gestellt haben – oder als Antragstellende registriert wurden – und über deren Antrag noch keine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist
- Drittstaatsangehörige mit Flüchtlingsstatus oder subsidiärem Schutzstatus im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU i. V. m. Richtlinie 2013/32/EU sowie Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die vorübergehenden Schutz im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG genießen
- Drittstaatsangehörige, die in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem aufnahmebereiten anderen Mitgliedstaat neu angesiedelt oder aus einem anderen Mitgliedstaat in die Bundesrepublik Deutschland oder in einen Mitgliedstaat überstellt werden oder wurden
- Drittstaatsangehörige in der Migration, die sich in ihren Herkunftsländern oder in Transitländern aufhalten.

6.4. Indikatoren

Sofern im Antrag mindestens ein Indikator ausgewählt werden kann, muss für diesen ein Zielwert bzw. ein Soll-Wert vergeben werden. Dieser wird während des Projektvorhabens und nach Projektabschluss an die AMIF-Verwaltungsbehörde berichtet.

Für Projektmaßnahmen müssen Indikatoren der **Nummern O.4.1. – R.4.5.** ausgewählt werden.

- O.4.1.** Zahl der geschulten Mitarbeitenden
- O.4.2.** Zahl der Teilnehmenden, die Unterstützung bei der Ausreisevorbereitung erhalten haben
- R.4.3.** Zahl der Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder denen internationaler Schutz zuerkannt wurde und die von einem Mitgliedstaat in einen anderen überstellt worden sind
- R.4.4.** Zahl der neu angesiedelten Personen
- R.4.5.** Zahl der Personen, die im Rahmen der Aufnahme aus humanitären Gründen aufgenommen worden sind

6.5. Durchführungsmaßnahmen

6.5.1. Stärkung der Solidarität und der Zusammenarbeit mit von Migrationsbewegungen betroffenen Mitgliedstaaten, Herkunfts-, Transit- und Aufnahmeländern, unter anderem durch Neuansiedlung in der Union

Deutschland wird zur Stärkung der Solidarität unter den Mitgliedstaaten einen Beitrag leisten. Daher wird Deutschland die durch die Flucht- und Migrationslage besonders belasteten Mitgliedstaaten je nach Bedarf vor Ort unterstützen und zur Verbesserung der Lage beitragen. Humanitäre Aufnahmen, Resettlement und Relocation sind wesentliche Bestandteile der Konzeption eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems. Die Durchführung solcher Aufnahmeverfahren wird fortgeführt.

Zur Zielerreichung sollen in diesem Bereich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

<ul style="list-style-type: none"> ■ Operative Unterstützung in Form von abgeordnetem Personal oder finanzieller Unterstützung, die ein Mitgliedstaat einem anderen Mitgliedstaat, der von Migrationsherausforderungen betroffen ist, bereitstellt, einschließlich der Unterstützung der EUAA 	<p><i>Zuwendungsempfangende (exemplarische Aufzählung – nicht abschließend):</i></p> <p>Als Zuwendungsempfangende kommen u. a. die zuständigen Landes- und Bundesbehörden, Kommunen, das BAMF, internationale Organisationen, Wohlfahrtsverbände und Nichtregierungsorganisationen in Betracht.</p>
<ul style="list-style-type: none"> ■ Unterstützung durch einen Mitgliedsstaat für einen anderen Mitgliedstaat, welcher besonders von Migrationsherausforderungen betroffen ist, mittels Errichtung oder Verbesserung von Aufnahmeeinrichtungen 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Freiwillige Umsetzung der nationalen Regelungen zur Neuansiedlung oder zur Aufnahme aus humanitären Gründen 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Fact-Finding-Missions zur Beurteilung potenzieller Resettlement-Aufnahmeverfahren 	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausbau der Vorintegration für Personen im Resettlementverfahren oder anderen humanitären Aufnahmeprogrammen, die dem allgemeinen Integrationskurs vorgelagert ist und im ausländischen Erstzufluchtsland stattfinden soll – auch in digitalisierter Form – mit dem Ziel einer spezifischen kulturellen Erstorientierung für die Ankunft in Deutschland 	

6.5.2. Unterstützung der Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, von einem Mitgliedstaat in einen anderen

Gefördert werden sollen außerdem mögliche Maßnahmen für den Transfer von Schutzsuchenden sowie von Personen, die internationalen Schutz genießen.

Zur Zielerreichung sollen in diesem Bereich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

<ul style="list-style-type: none"> ■ Durchführung der Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, auf freiwilliger Basis von einem Mitgliedstaat in einen anderen 	<p><i>Zuwendungsempfangende (exemplarische Aufzählung – nicht abschließend):</i></p> <p>Als Zuwendungsempfangende kommen die zuständigen Bundesbehörden (u. a. das BAMF) internationale Organisationen,</p>
---	---

	Wohlfahrtsverbände und Nichtregierungsorganisationen in Betracht.
--	--

C Projekte zugunsten von Geflüchteten aus der Ukraine

1. Allgemein

Die Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine in der Bundesrepublik Deutschland und den europäischen Nachbarstaaten erfordert gemeinsame Anstrengungen aller verantwortlichen Ebenen und stellt die öffentliche Verwaltung der Mitgliedstaaten wie auch private Organisationen vor Herausforderungen. Um die Arbeit von (privaten wie öffentlichen) Projektträgern zu unterstützen, zeigt dieser Förderatlas auf, welche der in Teil B. dieses Förderaufrufs genannten Projektmaßnahmen besonders für Geflüchtete aus der Ukraine in Frage kommen und im AMIF 2021–2027 auf Basis des Nationalen Programms für Deutschland unter den in Teil A. dieses Förderaufrufs genannten Voraussetzungen gefördert werden können. Der Förderatlas berücksichtigt sowohl Maßnahmen für Geflüchtete aus der Ukraine, die einen Asylantrag stellen als auch Personen mit einem Schutzgesuch bzw. Status nach § 24 AufenthG. Die Maßnahmen zur humanitären Aufnahme, Relocation und Resettlement, zur Vorintegration und legalen Migration wurden dabei ausgeklammert.

2. Maßnahmen von besonderer Relevanz

2.1. Spezifisches Ziel 1: Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension

Stärkung der Kapazitäten des Asylsystems in den Bereichen Infrastruktur und Dienstleistungen, auch auf lokaler und regionaler Ebene

Maßnahmen bzgl. der Unterbringung, z. B. Entwicklung und Umsetzung eines bundesweiten Modellsystems zur bedarfsgerechten Optimierung der Lebensumstände der Schutzsuchenden, dies erfordert u. a. die Organisation gemeinsamer Treffen und den Austausch aller relevanten Akteure unter Einsatz von Personal. Die Umsetzung des Konzepts soll durch die Zuwendungsempfangenden erfolgen und kann z. B. Management des Übergangs aus der Erstaufnahme in den Wohnungsmarkt oder Aufbau von Reservekapazitäten und Notfallplänen umfassen

Inland	Fördersatz: 75 Prozent	Private und öffentliche Träger
--------	------------------------	--------------------------------

Hierbei handelt es sich vor allem um Maßnahmen zur Unterbringung und zum Kapazitätsaufbau (in Abgrenzung zu anderen Maßnahmenbereichen). Projektmaßnahmen sind förderfähig, die den Aufbau/Ausbau/Umbau von mobilen Unterbringungssystemen (z.B. Zelte, Container) oder die Ertüchtigung von Immobilien (z.B. Kasernen, Turnhallen) zum Zwecke der temporären Erhöhung der Aufnahmekapazität beinhalten. Gleiches gilt für die vorübergehende Anmietung von Unterbringungsmöglichkeiten. Auch ein Erwerb mobiler Unterbringungssystemen ist förderfähig, sofern dies wirtschaftlicher als die Anmietung über die gesamte Projektdauer ist. Bei diesen Maßnahmen muss die situationsbezogene Zweckdienlichkeit (z.B. kurzfristige Erhöhung der Kapazität) im Vordergrund stehen. Die Versorgung der Zielgruppenpersonen (Kleidung, Lebensmittel des täglichen Bedarfs, Hygieneprodukte und medizinische Bedarfe und Versorgung) in den Unterkünften kann ebenso förderfähig sein. Dem Antrag in ITS I muss daher eine

„Überlaufbescheinigung“ beigefügt werden. Diese Überlaufbescheinigung, von der Kommune gezeichnet, beschreibt und bestätigt eine Überlaufsituation für jede ausgewählte Projektmaßnahme (Unterbringung und Versorgung). Eine Förderung durch den AMIF ist ausgeschlossen, wenn die Überlaufsituation nicht konkret dargelegt wird.

Ein Schwerpunkt könnte im Hinblick auf Geflüchtete aus der Ukraine im Übergang aus der Erstaufnahme in den Wohnungsmarkt, aber auch die Unterstützung bei der bedarfsgerechten Unterbringung von älteren Geflüchteten in Alten- und Pflegeheimen, liegen. Kleidung, Essen und medizinische Hilfe für besondere Notfallsituationen können ebenso förderfähig sein.

Maßnahmen zur Erstorientierung und Wertevermittlung in Deutschland, z. B. Entwicklung und Umsetzung einheitlicher Standards für die soziale Beratung und Betreuung von Schutzsuchenden (einschließlich Maßnahmen zur schulischen Begleitung, Unterstützung von Eltern/Alleinerziehenden durch Erziehungsberatung), sowie tatsächliche Durchführung solcher Beratungen und Betreuungen

Inland

Fördersatz: 75 Prozent

Private und öffentliche Träger

Hier sind weitreichende Projekte umsetzbar, insbesondere in einem frühen Stadium nach der Ankunft in Deutschland, indem die eigentlichen Erstintegrationsmaßnahmen noch nicht ansetzen. Speziell soziale Beratung und Betreuung kann hier einen Schwerpunkt bilden. Kinderbetreuung, um geflüchteten Personen, den Zugang zu diesen Maßnahmen zu ermöglichen, kann hierbei förderfähig sein.

Maßnahmen zur Förderung der gesellschaftlichen Akzeptanz der Schutzsuchenden in Deutschland durch Sensibilisierung der lokalen Bevölkerung für die Belange der Schutzsuchenden, Aufbereitung öffentlichkeitsrelevanter Themen, Förderung des Dialogs zwischen Schutzsuchenden und der Aufnahmegesellschaft

Inland

Fördersatz: 75 Prozent

Private und öffentliche Träger

Begegnungs- und Dialogprojekte könnten hier einen Schwerpunkt bilden.

Unterstützung der Kapazitäten der Aufnahmebedingungen durch Schaffung oder Verbesserung von Aufnahme- und Unterbringungseinrichtungen, beispielsweise kleiner Infrastrukturen, die den Bedürfnissen von Familien mit Minderjährigen gerecht werden, einschließlich solcher, die von lokalen und regionalen Behörden bereitgestellt werden, sowie gegebenenfalls gemeinsame Nutzung solcher Einrichtungen durch mehr als einen Mitgliedstaat

Inland

Fördersatz: 75 Prozent

Private und öffentliche Träger

Die Bundesländer sind gemäß § 44 Abs. 1 AsylG dazu verpflichtet, Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber zu errichten und zu unterhalten. Sie stellen den zur Aufnahme von ausländischen Geflüchteten zuständigen Kommunen Gelder zum Bau und zum Unterhalt von Aufnahmeeinrichtungen zur Verfügung. Da Projektmaßnahmen regionale und lokale Maßnahmen ergänzen müssen (§ 9 Abs. 2 Förderrichtlinie), um im AMIF förderfähig zu sein, müssen Projektmaßnahmen durch Bundesländer oder Kommunen diese bestehende gesetzliche Verpflichtung, beispielsweise durch ein Konzept zur Erhöhung der Qualität der Unterbringung für besonders vulnerable Gruppen, welches über die vorgeschriebenen Standards hinausgehen würde, ergänzen. Projektmaßnahmen sind förderfähig, die den Aufbau/Ausbau/Umbau mobiler Unterbringungssysteme (z.B. Zelte, Container) oder die Ertüchtigung von Immobilien (z.B. Kasernen, Turnhallen) zum Zwecke der temporären Erhöhung der Aufnahmekapazität beinhalten. Gleiches gilt für die vorübergehende Anmietung von Unterbringungsmöglichkeiten. Auch ein Erwerb von mobilen Unterbringungssystemen ist förderfähig, sofern dies wirtschaftlicher als die Anmietung über die gesamte Projektdauer ist. Bei diesen Maßnahmen muss die

situationsbezogene Zweckdienlichkeit (zB. kurzfristige Erhöhung der Kapazität) im Vordergrund stehen. Die Versorgung der Zielgruppenpersonen (Kleidung, Lebensmittel des täglichen Bedarfs, Hygieneprodukte und medizinische Bedarfe und Versorgung) in den Unterkünften kann ebenso förderfähig sein. Dem Antrag in ITS I muss daher eine „Überlaufbescheinigung“ beigefügt werden. Diese Überlaufbescheinigung, von der Kommune gezeichnet, beschreibt und bestätigt eine Überlaufsituation für jede ausgewählte Projektmaßnahme (Unterbringung und Versorgung). Eine Förderung durch den AMIF ist ausgeschlossen, wenn die Überlaufsituation nicht konkret dargelegt wird. Eine bedarfsgerechte Unterbringung von älteren Geflüchteten in Alten- und Pflegeheimen ist ebenso förderfähig.

Unterstützung der Durchführung von Asylverfahren (d. h. Personal, operative Erfordernisse, Verfahrensbeschleunigung) zur Gewährleistung der Übereinstimmung mit dem Asyl-Besitzstand der Union, einschließlich der Erbringung von Unterstützungsleistungen wie Übersetzung und Verdolmetschung, Rechtsbeistand, Suche nach Familienangehörigen und anderer Leistungen, die dem Status der betreffenden Person Rechnung tragen

Inland

Fördersatz: 75 Prozent

Private und öffentliche Träger

Da die Geflüchteten aus der Ukraine mehrheitlich nicht das Asylverfahren durchlaufen werden, kommen insbesondere Projekte im Bereich der Erbringung von Unterstützungsleistungen wie Übersetzungen und Verdolmetschung, Rechtsbeistand, Suche nach Familienangehörigen in Deutschland und im Bereich anderer Leistungen, die dem Status der betreffenden Person Rechnung tragen, in Betracht.

Identifizierung, Aufnahme und Betreuung schutzbedürftiger Personen, einschließlich minderjähriger Migranten

Schaffung und Umsetzung eines Modellsystems zur frühzeitigen Ermittlung von Schutzsuchenden mit besonderen Bedürfnissen hinsichtlich des Verfahrens oder der Aufnahme, mit Fokus auf die Identifizierung der Opfer von Menschenhandel (vornehmlich auf Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, um sie an spezialisierte Dienste wie psychosoziale Dienste und Rehabilitationsdienste zu vermitteln sowie Qualifizierung aller am Verfahren Beteiligten, d. h. Qualifizierung der untersuchenden Personen, Qualifizierung von Sprachmittelnden, Verzahnung von Forschung, untersuchendem Personal und der für die Identifizierung zuständigen Stellen. Bei Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung von Opfern des Menschenhandels und ihrer Verweisung an spezialisierte Dienste, sollte der geschlechtsspezifischen Komponente des Menschen- und Kinderhandels Rechnung getragen werden;

Schaffung und Fortentwicklung eines Meldesystems zur Erfassung vulnerabler Schutzsuchender unter Beachtung der nationalen und europäischen Datenschutzbestimmungen (einschließlich Qualifizierung aller am Verfahren Beteiligten)

Inland

Fördersatz: -> **90 Prozent**

Private und öffentliche Träger

Hier lassen sich insbesondere Projekte fördern, die zum Ziel haben, Opfer von Menschenhandel zu identifizieren und entsprechend Schutz durch individuelle Vermittlung zu bieten. Auch eine bedarfsgerechte Unterstützung der Geflüchteten aus der Ukraine zum Schutz vor Menschenhandel und Zwangsprostitution ist in dieser Maßnahme förderfähig. Damit in Verbindung stehende Übersetzungsarbeiten aller Art zur Projektumsetzung können gefördert werden. Die Identifizierung vulnerabler Personen nimmt im Nationalen Programm einen besonderen Stellenwert ein und wird voraussichtlich auch viele Geflüchtete aus der Ukraine betreffen. Projektmaßnahmen sind förderfähig, die den Aufbau/Ausbau/Umbau von mobilen Unterbringungssystemen (z.B. Zelte, Container) oder die Ertüchtigung von Immobilien (z.B. Kasernen, Turnhallen) zum Zwecke der temporären Erhöhung der Aufnahmekapazität beinhalten. Gleiches gilt für die vorübergehende Anmietung von Unterbringungsmöglichkeiten. Auch ein Erwerb mobiler Unterbringungssystemen ist förderfähig, sofern dies wirtschaftlicher als die Anmietung über die gesamte Projektdauer ist. Bei diesen Maßnahmen muss die situationsbezogene Zweckdienlichkeit (zB. kurzfristige Erhöhung der Kapazität) im Vordergrund stehen. Die Versorgung der Zielgruppenpersonen (Kleidung, Lebensmittel des täglichen Bedarfs,

Hygieneprodukte und medizinische Bedarfe und Versorgung) in den Unterkünften kann ebenso förderfähig sein. Dem Antrag in ITSI muss daher eine „Überlaufbescheinigung“ beigelegt werden. Diese Überlaufbescheinigung, von der Kommune gezeichnet, beschreibt und bestätigt eine Überlaufsituation für jede ausgewählte Projektmaßnahme (Unterbringung und Versorgung). Eine Förderung durch den AMIF ist ausgeschlossen, wenn die Überlaufsituation nicht konkret dargelegt wird. Eine bedarfsgerechte Unterbringung von älteren Geflüchteten in Alten- und Pflegeheimen wird als Wahrnehmung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung verstanden und ist ebenso förderfähig.

<i>Fortentwicklung und weiterer Ausbau der gezielten Unterstützung kranker und traumatisierter Schutzsuchender z. B. durch psychotherapeutische, migrationspezifische psychologische sowie sozialpsychologische Betreuung – insbesondere durch Gewährleistung der Unterstützung für Opfer von Menschenhandel und die Entwicklung maßgeschneiderter Unterstützungsmaßnahmen für Mädchen und Frauen; einschließlich Maßnahmen zur Sensibilisierung und Qualifizierung von Sprachmittelnden</i>		
Inland	Fördersatz: -> 90 Prozent	Private und öffentliche Träger
<p>Bei dieser Maßnahme steht nicht die Vermittlung und Identifizierung von Geflüchteten, sprich die Schaffung von Rahmenbedingungen, im Vordergrund, sondern das konkrete u. a. psychotherapeutische Angebot und die konkrete Betreuung der besonders Schutzbedürftigen. Im Hinblick auf Geflüchtete aus der Ukraine sind vielerlei förderfähige Angebote vorstellbar. Dies beinhaltet die Schaffung von Rahmenbedingungen für eine weitere erforderliche ärztliche Behandlung oder weiterführende Unterstützungsangebote für Geflüchtete aus der Ukraine. Auch die psychosoziale Unterstützung ist weiter förderfähig. Damit in Verbindung stehende Übersetzungsarbeiten aller Art zur Projektumsetzung können übernommen werden. Kinderbetreuung, um geflüchteten Personen, den Zugang zu diesen Maßnahmen zu ermöglichen, kann hierbei förderfähig sein.</p> <p>Hinsichtlich der Qualifizierung von Sprachmittelnden geht es hier vor allem um die Qualifizierung mit Umgang von besonders schutzbedürftigen Personen.</p>		

Stärkung der Zusammenarbeit und der Partnerschaft mit Drittländern zum Zwecke der Migrationssteuerung, unter anderem durch den Ausbau ihrer Kapazitäten zur Verbesserung des Schutzes von Personen, die internationalen Schutz benötigen, im Rahmen von weltweiten Kooperationsbemühungen

<i>Unterstützung der am stärksten von Migrationsbewegungen betroffenen Herkunfts-, Transit- und Aufnahmeländer, vor allem entlang der maßgeblichen Migrationsrouten nach Europa, insbesondere Westbalkanroute, östliche (inkl. der Türkei), zentrale und westliche Mittelmeerroute, Nord-Afrika, Sahel-Zone, Jordanien und Libanon); z. B. durch Verbindungspersonal kombiniert mit Zusammenarbeit und Unterstützung, wo dies notwendig und angemessen ist. Förderfähig sind hier auch die Heimreise vorbereitende Maßnahmen (u. a. Erarbeitung einer Heimreiseperspektive) sowie Heimreisehilfen (u. a. Personenbeförderung mit notwendiger Begleitung, psychotherapeutischer und sozialpsychologischer Betreuung in DEU und im Aufnahmeland) von Drittstaatsangehörigen mit vorübergehendem Schutz im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG.</i>		
Ausland	Fördersatz: 75 Prozent	Private und öffentliche Träger
<p>Hier geht es insbesondere auch um personelle Unterstützung, z. B. auch im Sinne von Fortbildung. In Bezug auf den Krieg in der Ukraine stellt insbesondere die Republik Moldau einen stark betroffenen Drittstaat dar. Zudem sind Heimreise vorbereitende Maßnahmen und Heimreisehilfen förderfähig. Der Bau und Ausbau von Aufnahmeeinrichtungen in der Ukraine für Heimkehrende ist förderfähig, sofern diese Personen vorübergehenden Schutz genießen und freiwillig zurückkehren. Ein angemessenes Niveau der Standards im Einklang mit dem Besitzstand der Union muss gewährleistet sein.</p>		

<i>Ausbau der Kapazitäten von Drittländern (insbesondere Unterbringung und Versorgung), um die Lebensbedingungen von schutzbedürftigen Personen – insbesondere Minderjährigen – zu verbessern – sowie Unterstützung der Entwicklung von Systemen zum Schutz minderjähriger Migranten. Förderfähig sind hier auch die Heimreise vorbereitende Maßnahmen (u. a. Erarbeitung einer Heimreiseperspektive) sowie Heimreisehilfen (u. a. Personenbeförderung mit notwendiger Begleitung, psychotherapeutischer und sozialpsychologischer Betreuung in DEU und im Aufnahmeland) von Drittstaatsangehörigen mit vorübergehendem Schutz im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG.</i>		
Ausland	Höherer Fördersatz möglich: -> 90 Prozent	Private und öffentliche Träger
Aufnahme, Unterbringung und Versorgung stehen hier im Vordergrund. In Bezug auf den Krieg in der Ukraine stellt insbesondere die Republik Moldau einen stark betroffenen Drittstaat dar. Zudem sind Heimreise vorbereitende Maßnahmen und Heimreisehilfen förderfähig. Der Bau und Ausbau von Aufnahmeeinrichtungen in der Ukraine für Heimkehrende ist förderfähig, sofern diese Personen vorübergehenden Schutz genießen und freiwillig zurückkehren. Ein angemessenes Niveau der Standards im Einklang mit dem Besitzstand der Union muss gewährleistet sein.		

Bereitstellung technischer und operativer Unterstützung für einen oder mehrere Mitgliedstaaten, auch in Zusammenarbeit mit dem EUAA

<i>Bereitstellung technischer und operativer Unterstützung für einen oder mehrere Mitgliedstaaten, auch in Zusammenarbeit mit der EUAA;</i>		
<i>Bereitstellung materieller Hilfe zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Schutzsuchenden in Mitgliedstaaten, z. B. durch Lieferung von Hilfsmaterialien, medizinische Unterstützung, einschließlich Unterstützung an der Grenze</i>		
Ausland	Fördersatz: 75 Prozent	Private und öffentliche Träger
Im Hinblick auf die Situation in der Ukraine könnte diese Maßnahmen insbesondere auch für große internationale Hilfsorganisationen von Bedeutung sein.		

<i>Unterstützung der am stärksten von Migrationsbewegungen betroffenen Mitgliedsstaaten, vor allem entlang der maßgeblichen Migrationsrouten nach Europa, insbesondere Westbalkanroute, östliche, zentrale und westliche Mittelmeerroute, z. B. durch Verbindungspersonal kombiniert mit Zusammenarbeit und Unterstützung, wo dies notwendig und angemessen ist</i>		
Ausland	Fördersatz: 75 Prozent	Private und öffentliche Träger
Hier kommt insbesondere auch eine personelle Unterstützung in Frage.		

2.2. Spezifisches Ziel 2: Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten entsprechend ihrem wirtschaftlichen und sozialen Bedarf sowie Beitrag zu und Unterstützung der wirksamen Integration und sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen

Ausbau von Vorintegrationsmaßnahmen im Herkunftsland

<i>Entwicklung von zielgruppengerechten Konzepten der Vorintegration und Durchführung entsprechender Maßnahmen für zuwandernde Drittstaatsangehörige im Familiennachzug hinsichtlich Sprache und Ausrichtung der Orientierung auch auf berufliche Aspekte und auf die Eingliederung der miteinreisenden Kinder in das deutsche Bildungssystem</i>		
Inland/Ausland	Fördersatz: 75 Prozent, -> 90 Prozent	Private und öffentliche Träger
<p>Hierunter fallen konkrete Maßnahmen der Vorintegration, wie z. B. Sprachkurse und Angebote zur Wertevermittlung. Bezüglich der Beratung zu beruflichen Aspekten sind nur Maßnahmen förderfähig, die nicht durch die Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung abgedeckt werden.</p> <p>Maßnahmen im Herkunftsland zur Eingliederung mitreisender Kinder in das deutsche Bildungssystem können ebenfalls durch den AMIF gefördert werden.</p> <p>Der Begriff Ausland ist so zu verstehen, dass ein Drittstaat gemeint ist. Herkunftsland muss nicht das Geburtsland der jeweiligen Person sein. Somit könnten Projekte z. B. in der Republik Moldau für Geflüchtete für den Familiennachzug gefördert werden.</p>		

Förderung der legalen Migration sowie der Umsetzung des Unionsrechts im Bereich der legalen Migration

<i>Maßnahmen zur Unterstützung des Familiennachzugs:</i>		
<i>Entwicklung und Vermittlung umfassender Informationen zum Familiennachzug (über die Vermittlung der grundsätzlich erforderlichen einfachen Deutschkenntnisse hinaus) und den Alltag in Deutschland, insbesondere durch die Erstellung von zielgruppengerechtem Informationsmaterial (Flyer, Plakate, Website), Aufbau von Beratungszentren im Ausland (vergleichbar mit Migrationsberatungseinrichtungen) mit dem Ziel einer individuellen Rechtsberatung der nachziehenden Familienangehörigen im jeweiligen Herkunftsland</i>		
Inland/Ausland	Fördersatz: 75 Prozent	Private und öffentliche Träger
<p>Es soll die Entwicklung und Vermittlung umfassender Informationen zum Familiennachzug gefördert werden. Die Informationen sollen über die grundsätzlich erforderlichen einfachen Deutschkenntnisse hinausgehen. Es soll der Alltag in Deutschland insbesondere durch zielgruppengerechte Informationsmaterialien wie Flyer, Plakate und Websites gezeigt werden.</p> <p>Eine Maßnahme kann beispielsweise der Aufbau von Beratungszentren im Ausland (z. B. Republik Moldau, Ukraine), vergleichbar mit Migrationsberatungseinrichtungen, mit dem Ziel einer individuellen Rechtsberatung der nachziehenden Familienangehörigen im jeweiligen Herkunftsland sein.</p>		

<i>Ausbau der Unterstützung des Familiennachzugs durch Maßnahmen in Deutschland, z. B. durch Integrationslotsen für Familien sowie auch aufsuchender Beratung ggf. in Kombination mit kommunalem Fallmanagement</i>		
Inland/Ausland	Fördersatz: 75 Prozent, -> 90 Prozent	Private und öffentliche Träger
Auch der Ausbau der Unterstützung des Familiennachzugs durch Maßnahmen in Deutschland kann gefördert werden.		
<i>Unterstützung bei der Änderung eines Aufenthaltstitels für Personen, die sich bereits legal in Deutschland aufhalten, z. B. durch Informationsmaterialien sowie durch eine Ausweitung der Beratungsangebote zu aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen (z. B. zur Erlangung eines rechtmäßigen dauerhaften Aufenthaltsstatus oder anderweitiger aufenthaltsrechtlicher Optionen)</i>		
Inland	Fördersatz: 75 Prozent	Private und öffentliche Träger
Ausgeschlossen ist hier für Personen, die sich bereits in Deutschland befinden, die Förderung von Maßnahmen, deren Schwerpunkt in einer arbeitsmarktbezogenen Beratung unter Berücksichtigung von aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen liegt. Diese Maßnahmen unterliegen dem Förderbereich des Europäischen Sozialfonds (ESF Plus).		
Aktuell stellt sich bezüglich Geflüchteten aus der Ukraine diese Frage des Aufenthaltstitels nicht, könnte aber Bedeutung im weiteren Verlauf der Geschehnisse erlangen.		

Erstintegration – Unterstützung bei der Aufnahme in die Aufnahmegesellschaft

<i>Verbesserung des Zugangs zu Erstintegrationsmaßnahmen wie Migrationsberatung und Integrationskurs, z. B. durch die gezielte Unterstützung von Lotsenprojekten für große Gruppen Zugewanderter, den Aufbau von Netzwerken der Erstanlaufstellen, digitale Angebote oder Informationskampagnen sowie Angebote der Gewaltprävention und des Konfliktmanagements</i>		
Inland	Fördersatz: 75 Prozent, -> 90 Prozent	Private und öffentliche Träger
Dies kann zum Beispiel durch gezielte Unterstützung von Lotsenprojekten für große Gruppen Zugewanderter aus der Ukraine geschehen. Weiterhin durch den Ausbau von Netzwerken der Erstanlaufstellen, auch eine Koordination von schnelleren und zielgerichteteren Zugängen von Leistungen im Rahmen der Erstintegration durch Welcome-Center ist möglich. Zudem durch digitale Angebote oder Infokampagnen oder durch Angebote der Gewaltprävention und des Konfliktmanagements.		

<i>Mobilitätslösungen für Drittstaatsangehörige in ländlichen Räumen, um den Zugang zu Integrationsangeboten zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Zudem Förderung von Maßnahmen der aufsuchenden Beratung für Drittstaatsangehörige, die für staatliche und kommunale Integrationsmaßnahmen schwer oder gar nicht erreichbar sind, ggf. in Kombination mit kommunalem Fallmanagement</i>		
Inland	Fördersatz: 75 Prozent, -> 90 Prozent	Private und öffentliche Träger
Auch aufsuchende Beratung im Rahmen der Erstintegration (Erstorientierung, Wertevermittlung, Hilfe bei Behördengängen, etc.) für Drittstaatsangehörige, die für staatliche und kommunale Integrationsmaßnahmen schwer oder gar nicht erreichbar sind. Dies kann auch in Kombination mit kommunalem Fallmanagement stattfinden.		

<i>Durchführung von ergänzenden Maßnahmen zum Integrationskurs, insbesondere zur Sicherstellung des nachhaltigen Spracherwerbs sowie der erfolgreichen Teilnahme und des erfolgreichen Abschlusses des Integrationskurses (z. B. begleitende Begegnungsprojekte, ergänzende Maßnahmen zum Spracherwerb, IT-Lösungen wie virtuelle Lernmöglichkeiten und virtuelle Klassenzimmer)</i>		
Inland	Fördersatz: 75 Prozent, -> 90 Prozent	Private und öffentliche Träger
<p>Die durch AMIF regelmäßig geförderten Sprachkurse stellen ergänzende Maßnahmen zum Integrationskurs dar. Es wird der Spracherwerbsfortschritt nach den im Integrationskurs gestellten Anforderungen abgefragt. Der Wechsel des Kompetenzniveaus wird im Rahmen der Indikatoren festgelegt. AMIF geförderte Projektmaßnahmen können ergänzende Nachhilfeangebote zum Integrationskurs sein oder Projektmaßnahmen, die ergänzend zum Integrationskurs stattfinden und auf den Integrationskurs aufbauen. Kinderbetreuung, um geflüchteten Personen, den Zugang zu Maßnahmen zur gleichberechtigten Teilhabe zu ermöglichen, ist hierbei förderfähig. Bei Projektmaßnahmen mit nur sprachlicher Begleitung (zum Beispiel Begegnungscafé oder Kochkurse), bei denen das Erlernen der Sprache nicht unmittelbarer Inhalt der Projektmaßnahme ist, sondern nur mittelbar-faktisch erfolgt, ist keine objektive Kontrolle des Spracherwerbs vorgesehen. Sprachtrainingsprojekte können durch begleitende Begegnungsprojekte und IT-Lösungen, wie virtuelle Klassenzimmer und Lernmöglichkeiten ablaufen.</p> <p>Konkrete Arbeitsmarkt- und berufsbezogene Beratungs- und Informationsangebote, sowie berufliche Qualifikation werden nicht durch den AMIF, sondern durch den ESF Plus gefördert. Der Schwerpunkt der AMIF geförderten Maßnahmen liegt im gesellschaftlich-sozialen Bereich.</p>		

Förderung der gleichberechtigten Teilhabe (Chancengleichheit) von Drittstaatsangehörigen und Austausch mit der Aufnahmegesellschaft

<i>Maßnahmen zur Förderung und Eingliederung von Frauen in die Gesellschaft durch speziell an Frauen gerichtete Integrationsmaßnahmen unter gesellschaftlichen und sozialen Aspekten</i>		
Inland	Fördersatz: 75 Prozent, -> 90 Prozent	Private und öffentliche Träger
<p>Konkrete Arbeitsmarkt- und berufsbezogene Beratungs- und Informationsangebote, sowie berufliche Qualifikation werden nicht durch den AMIF, sondern durch den ESF Plus gefördert. Der Schwerpunkt dieser Maßnahme als Ergänzung zu Integrationskursen liegt hier auf dem gesellschaftlich-sozialen Aspekt und geht hier über die Erstintegration hinaus. Kinderbetreuung, um geflüchteten Personen, den Zugang zu diesen Maßnahmen zu ermöglichen, kann hierbei förderfähig sein.</p>		

<i>Verbesserung der Kompetenzentwicklung von jugendlichen Migrantinnen und Migranten, z. B. durch zielgruppengerechte Förderung sprachlicher und sozialer Kompetenzen</i>		
Inland	Fördersatz: 75 Prozent, -> 90 Prozent	verstärkt private Träger
<p>Unter dieser Maßnahme sind Projekte förderfähig, die ergänzende Maßnahmen zum Integrationskurs für Jugendliche aus der Ukraine anbieten. Eine feste Altersfestlegung für Jugendliche ist nicht vorgesehen. Es handelt sich im weitesten Sinne um junge Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf. Bei den ergänzenden Maßnahmen kann es sich z. B. um Nachhilfeangebote handeln. Schulpsychologische Beratung und Betreuung ukrainischer Kinder und Jugendlicher wird ebenso als Kompetenzentwicklung verstanden und ist im AMIF förderfähig.</p> <p>Konkrete Arbeitsmarkt- und ausbildungsbezogene Beratungs- und Informationsangebote, sowie berufliche Qualifikation werden nicht durch den AMIF, sondern durch den ESF Plus gefördert. Auch Maßnahmen zur Fortführung der ukrainischen Schullaufbahn in Deutschland können ggf. eher durch den ESF Plus, als durch den AMIF gefördert werden.</p>		

<i>Entwicklung und Durchführung von Konzepten zur Unterstützung von schutzbedürftigen Personen, einschließlich unbegleiteten Minderjährigen sowie Gruppen mit besonderem Förderbedarf, die frühestmöglich an geeignete Stellen vermittelt werden sollen, um unter Einbeziehung ihrer besonderen Bedürfnisse (z. B. durch spezielle Schutzwohnungen, Frauenhäuser, Förderangebote etc.) deren Integration zu erleichtern</i>		
Inland	Fördersatz: 75 Prozent, -> 90 Prozent	Private und öffentliche Träger
<p>Unter diese Maßnahme fallen u. a. Sprachkurse, aber auch bedarfsgerechte Unterstützungsangebote für Menschen mit Lernschwäche oder für Menschen mit Behinderung. Der Aufbau und das Betreiben von Schutzwohnungen und Frauenhäusern z. B. für Frauen und</p>		

Minderjährige aus der Ukraine sind hier ebenso möglich. Ziel ist es auch, die genannten Personengruppen möglichst frühzeitig an geeignete Stellen zu vermitteln, um deren Integration zu erleichtern.

Konkrete Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration von Personen mit Vermittlungshemmnissen sind im AMIF **nicht** förderfähig.

Entwicklung und Durchführung von Konzepten zur Unterstützung von Opfern von Menschenhandel, die frühestmöglich an geeignete Stellen vermittelt werden sollen, um unter Einbeziehung ihrer besonderen Bedürfnisse (z. B. durch spezielle Schutzwohnungen, Frauenhäuser, Förderangebote etc.) deren Integration zu erleichtern sowie Maßnahmen, welche speziell die aktive Teilnahme von Opfern von Menschenhandel am gesellschaftlichen Leben ermöglichen und unterstützen

Inland

Fördersatz: 75 Prozent,
-> **90 Prozent**

Private und öffentliche Träger

Mit dieser Maßnahme sollen v.a. Personen, die Opfer von Menschenhandel wurden, unterstützt werden. Der Aufbau und das Betreiben von Schutzwohnungen und Frauenhäusern z. B. für Frauen und Minderjährige aus der Ukraine sind hier ebenso möglich. Auch eine bedarfsgerechte Unterstützung Geflüchteter aus der Ukraine zum Schutz vor Menschenhandel und Zwangsprostitution ist in dieser Maßnahme förderfähig. Ziel ist es auch, die genannten Personengruppen möglichst frühzeitig an geeignete Stellen zu vermitteln, um deren Integration zu erleichtern.

Konkrete Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration von Personen mit Vermittlungshemmnissen sind im AMIF **nicht** förderfähig.

Maßnahmen zur Förderung der Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen beim Zugang zu öffentlichen und privaten Dienstleistungen sowie der Bereitstellung dieser Dienstleistungen für Drittstaatsangehörige und Anpassung an deren Bedürfnisse, wie Bildung, Gesundheitsversorgung und psychosozialer Unterstützung

Inland

Fördersatz: 75 Prozent,
-> **90 Prozent**

Private und öffentliche Träger

Hier können Bildungsangebote zur Verfestigung und Ergänzung zum Integrationskurs gefördert werden, ebenso wie die Bereitstellung von psychosozialer Unterstützung. Die Schaffung von Rahmenbedingungen für eine weitere erforderliche ärztliche Behandlung oder weiterführende Unterstützungsangebote für Geflüchtete aus der Ukraine, sind ebenfalls förderfähig. Eine bedarfsgerechte Unterbringung von älteren Geflüchteten in Alten- und Pflegeheimen wird als Wahrnehmung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung verstanden und ist ebenso förderfähig.

Eine Sprachmittlung bei Arztgesprächen ist förderfähig, wenn damit die Bereitstellung der Dienstleistung „Gesundheitsversorgung“ auf ein ähnliches Niveau gehoben wird wie bei Personen der Aufnahmegesellschaft. Auch technische Lösungen, die zur Verbesserung und zur

Beschleunigung von Zugängen zu Leistungen für Geflüchtete u. a. aus der Ukraine betragen, können gefördert werden.

Kompetenzförderung von Eltern (z. B. gezielte Informationsvermittlung, Weiterentwicklung des Bundeselternnetzwerks sowie Einbezug von Migrantenorganisationen) sowie die Verbesserung der Beteiligung von Eltern und Lehrkräften beim Abbau migrationsspezifischer Hemmnisse z. B. durch Beratung und Informationsveranstaltungen

Inland

Fördersatz: 75 Prozent,
-> **90 Prozent**

verstärkt private Träger

Es sollen Maßnahmen gefördert werden, wie die gezielte Informationsvermittlung zum Schul- bzw. Bildungssystem, Unterstützungsmöglichkeiten im Schul- und Familienalltag oder Leistungen für Familien, etc.

Maßnahmen, welche die aktive Teilnahme von Drittstaatsangehörigen am gesellschaftlichen Leben ermöglichen und unterstützen, z. B. Projekte zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere zur Stärkung von ehrenamtlichen Strukturen durch Vernetzung und Qualifizierung sowie durch eine Digitalisierung der Zivilgesellschaft

Inland

Fördersatz: 75 Prozent, ->
90 Prozent

Private und öffentliche Träger

Hier könnten Projekte gefördert werden, die Geflüchtete aus der Ukraine als Multiplikatoren für ein Ehrenamt gewinnen können. Eine Qualifizierung der Multiplikatoren und Veranstaltungen zum Austausch untereinander (Vernetzung) ist ebenso möglich.

Maßnahmen zur Förderung und Aufrechterhaltung der Akzeptanz durch die Aufnahmegesellschaft, z. B. Projekte zum Dialog mit der Aufnahmegesellschaft, um das Verständnis und die Wertschätzung für ein vielfältiges Land zu erhöhen (u. a. Begegnungsprojekte, digitale Ansätze, Kampagnen), Förderung der Kontakte und Beziehungen der Drittstaatsangehörigen zu der Aufnahmegesellschaft durch verbesserte Einbeziehung der Aufnahmegesellschaft in Integrationsmaßnahmen

Inland

Fördersatz: 75 Prozent,
-> **90 Prozent**

Private und öffentliche Träger

Förderfähig sind hierbei Projekte, die den Dialog zwischen Geflüchteten aus der Ukraine und der Aufnahmegesellschaft in Deutschland fördert. So könnten Begegnungsprojekte gefördert werden.

<i>Förderung von Austausch und Dialog zwischen Migrantenorganisationen, der Aufnahmegesellschaft und Behörden, u. a. durch Konsultation von Drittstaatsangehörigen sowie interkulturellen und interreligiösen Dialog (interkulturelle Öffnung)</i>		
Inland	Fördersatz: 75 Prozent, -> 90 Prozent	Private und öffentliche Träger
Im Rahmen der interkulturellen Öffnung können Projekte gefördert werden, die zur Verstärkung dieser führt (z. B. Schulungen für Behördenmitarbeitende).		

<i>Ausbau der Wissensbasis in Hinblick auf Migration und Integration, u. a. zum Abbau von Vorurteilen, Projekte zur Wissensvermittlung über Migration und Integration, Projekte zur Aufarbeitung der Einflüsse der Migration auf Land, Kultur und Kunst, z. B. durch Kultureinrichtungen</i>		
Inland	Fördersatz: 75 Prozent, -> 90 Prozent	Private und öffentliche Träger
Keine weiteren Erläuterungen erforderlich.		

Gestaltung und Verbesserung der Organisationsstruktur (Zusammenarbeit und Vernetzung) auf kommunaler Ebene im Bereich Integration

In diesem Sinne ist der Begriff der „Kommune“ nicht ausschließlich im rechtlichen Sinne zu verstehen. Die Maßnahmen umfassen staatliche, kommunale und nichtstaatliche Stellen. Auf eine Unterscheidung zwischen unmittelbarer Landesverwaltung (z. B. landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts wie insbesondere Gemeinden, Landkreise oder landesunmittelbare Anstalten des öffentlichen Rechts wie Landesrundfunkanstalten) kommt es nicht an.

<i>Förderung einer integrierten Zusammenarbeit zwischen staatlichen, kommunalen und nichtstaatlichen Stellen, u. a. über Zentren für die koordinierte Integrationsförderung (z. B. zentrale Anlaufstellen)</i>		
Inland	Fördersatz: 75 Prozent, -> 90 Prozent	verstärkt öffentliche Träger
Weiterhin durch den Ausbau von Netzwerken der Erstanlaufstellen, auch eine Koordination von schnelleren und zielgerichteteren Zugängen von Leistungen durch Welcome-Center ist möglich.		
<i>Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit und Vernetzung von verschiedenen Erstanlaufstellen, Migrantenorganisationen und Migrationsberatungseinrichtungen auf kommunaler Ebene sowie Bildung von Netzwerken innerhalb der Kommunen</i>		
Inland	Fördersatz: 75 Prozent,	verstärkt öffentliche Träger

	-> 90 Prozent	
<p>Weiterhin durch den Ausbau von Netzwerken der Erstanlaufstellen, auch eine Koordination von schnelleren und zielgerichteteren Zugängen von Leistungen durch Welcome-Center ist möglich.</p>		

2.3. Spezifisches Ziel 4: Stärkung der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortung unter den Mitgliedstaaten, insbesondere in Bezug auf die am stärksten von Herausforderungen in den Bereichen Migration und Asyl betroffenen Mitgliedstaaten, unter anderem durch praktische Zusammenarbeit

Stärkung der Solidarität und der Zusammenarbeit mit von Migrationsbewegungen betroffenen Mitgliedstaaten, Herkunfts-, Transit- und Aufnahmeländern, unter anderem durch Neuansiedlung in der Union

<p><i>Operative Unterstützung in Form von abgeordnetem Personal oder finanzieller Unterstützung, die ein Mitgliedstaat einem anderen Mitgliedstaat, der von Migrationsherausforderungen betroffen ist, bereitstellt, einschließlich der Unterstützung der EUAA und Unterstützung durch einen Mitgliedsstaat für einen anderen Mitgliedstaat, welcher besonders von Migrationsherausforderungen betroffen ist, mittels Errichtung oder Verbesserung von Aufnahmeeinrichtungen</i></p>		
Ausland	Fördersatz: 75 Prozent	verstärkt öffentliche Träger
<p>Hier kommt neben der Unterstützung der Mitgliedstaaten auch eine Unterstützung der Republik Moldau als Transit- bzw. Aufnahmeland in Betracht. Eine Unterstützung von Mitgliedstaaten und Drittstaaten kann auch unter SZ 1 erfolgen.</p>		

- **Anhang I: Bewertung von Projekten in der AMIF-Förderperiode 2021–2027**

Nr.	Bewertungskriterium	Bewertung mit Punktzahlen			Höchst punktzahl	mindestens zu erreichende Punktzahl ¹
1.	Relevanz des Projektinhalts/Europäischer Mehrwert				19	13
	Inwieweit stimmen Projektziele und Projektinhalt mit den Zielen, der Zielgruppe und den Maßnahmen des jeweiligen Spezifischen Ziels des Nationalen Programms überein (Europäischer Mehrwert)?					
1.1	Ziele: Sind die im Antrag genannten Projektziele vom angegebenen Spezifischen Ziel des Nationalen Programms umfasst (Europäischer Mehrwert)?	7 Punkte Die Projektziele sind von der Zielsetzung des angegebenen Spezifischen Ziels unmittelbar umfasst.	5 Punkte Die Projektziele sind in ihrer übergeordneten Zielrichtung von der Zielsetzung des angegebenen Spezifischen Ziels umfasst.	0 Punkte Die Projektziele sind weder in ihrer unmittelbaren noch in ihrer übergeordneten Zielrichtung von der Zielsetzung des angegebenen Spezifischen Ziels umfasst.	7	--
1.2	Zielgruppe: Wird die Zielgruppe des Projekts von der Zielgruppe des jeweiligen Spezifischen Ziels des Nationalen Programms umfasst?	7 Punkte Die Zielgruppe des Projekts wird vollumfänglich von der Zielgruppe des jeweiligen Spezifischen Ziels des Nationalen Programms umfasst.	5 Punkte Es handelt sich um ein Projekt, das dem Spezifischen Ziel 2 (Legale Migration/Integration) zugeordnet ist und die Zielgruppe des Projekts wird nicht vollumfänglich, aber überwiegend von der Zielgruppe des Spezifischen Ziels 2 umfasst.	0 Punkte Die Zielgruppe des Projekts wird nicht vollumfänglich und im Falle des Spezifischen Ziels 2 auch nicht überwiegend von der Zielgruppe des jeweiligen Spezifischen Ziels des Nationalen Programms umfasst.	7	--
1.3	Durchführungsmaßnahmen: Können die Projektmaßnahmen einer oder mehreren Durchführungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des jeweiligen Spezifischen	5 Punkte Sämtliche Projektmaßnahmen können mindestens einer Durchführungsmaßnahme bzw. Maßnahme des jeweiligen Spezifischen Ziels	3 Punkte Die wesentlichen Projektmaßnahmen können mindestens einer Durchführungsmaßnahme/Maßnahme des jeweiligen Spezifischen Ziels des Nationalen Programms zugeordnet werden. Allenfalls untergeordnete Projektmaßnahmen	0 Punkte Es können weder sämtliche noch die wesentlichen Projektmaßnahmen mindestens einer Durchführungsmaßnahme bzw. Maßnahme des jeweiligen Spezifischen Ziels des	5	--

¹ Die unter „mindestens zu erreichende Punktzahl“ angegebenen Punkte müssen beim jeweiligen Bewertungskriterium erreicht werden, damit das Projekt als förderfähig gilt. Zusätzlich müssen von 100 maximal zu erreichenden Gesamtpunkten mindestens 65 Punkte vom Antragstellenden erreicht werden.

	Ziels des Nationalen Programms zugeordnet werden?	des Nationalen Programms zugeordnet werden.	entsprechen keiner Durchführungsmaßnahme bzw. Maßnahme des jeweiligen Spezifischen Ziels.	Nationalen Programms zugeordnet werden.		
--	---	---	---	---	--	--

2.	Bedarf					16	7
	Hat sich der Antragstellende plausibel mit der konkreten Bedarfssituation und den Wirkungen der Projektmaßnahmen auf die Bedarfssituation auseinandergesetzt? Inwieweit ist das Projekt (im örtlichen, zeitlichen und inhaltlichen Wirkungskreis des Projekts) geeignet, unter Berücksichtigung des Bedarfs im Allgemeinen und vor Ort einen konkreten Beitrag zur Deckung eines bestehenden Bedarfs zu leisten? Welchen Wirkungskreis besitzt das Projekt (räumlich und bezogen auf die adressierte Zielgruppe)?						
2.1	Gibt es im örtlichen, zeitlichen und inhaltlichen Wirkungskreis des Projekts unter Berücksichtigung schon bestehender Maßnahmen objektiv einen konkreten Bedarf für das Projekt? Maßgeblich ist die Zielgruppendefinition des jeweiligen Spezifischen Ziels.	5 Punkte Es ist ein hoher Bedarf für das Projekt vorhanden.	3 Punkte Es ist ein Bedarf für das Projekt vorhanden.	2 Punkte Es ist ein geringer Bedarf für das Projekt vorhanden.	0 Punkte Es ist kein Bedarf für das Projekt vorhanden.	5	--
2.2	Wird der Bedarf durch den Antragstellenden plausibel beschrieben?	2 Punkte Der Bedarf wird plausibel beschrieben.		0 Punkte Der Bedarf wird nicht plausibel beschrieben.		2	--
2.3	Wird vom Antragstellenden plausibel beschrieben, wie die geplanten Projektmaßnahmen zur Deckung des bestehenden Bedarfs beitragen?	2 Punkte Der Beitrag der geplanten Projektmaßnahmen zur Bedarfsdeckung wird plausibel beschrieben.		0 Punkte Der Beitrag der geplanten Projektmaßnahmen zur Bedarfsdeckung wird nicht plausibel beschrieben.		2	--
2.4	Ist das Projekt dem zu erreichenden Zweck förderlich und damit geeignet, zur Deckung des Bedarfs beizutragen?	5 Punkte Das Projekt ist dem zu erreichenden Zweck förderlich und damit geeignet, zur Deckung des Bedarfs beizutragen.		0 Punkte Das Projekt ist dem zu erreichenden Zweck nicht förderlich und damit nicht geeignet, zur Deckung des Bedarfs beizutragen.		5	--
2.5	Welchen räumlichen Wirkungskreis besitzt das Projekt?	2 Punkte Das Projekt hat einen landes- oder bundesweiten Wirkungskreis.	1 Punkt Das Projekt hat keinen landes- oder bundesweiten Wirkungskreis, erreicht jedoch in einem räumlich		0 Punkte Das Projekt hat weder einen landes- oder bundesweiten Wirkungskreis noch erreicht es in einem räumlich	2	--

		begrenzten Wirkungskreis eine verhältnismäßig große Zielgruppe.	begrenzten Wirkungskreis eine verhältnismäßig große Zielgruppe.			
3.	Methodik der Projektdurchführung			20	14	
	Inwieweit lässt die vom Antragstellende dargestellte Methodik der Projektdurchführung eine im Hinblick auf die Ziele erfolgreiche Projektumsetzung erwarten?					
3.1	Allgemeiner Projektablauf/ Projektmaßnahmen	5 Punkte Plausible Ausführungen sind vorhanden.	0 Punkte Plausible Ausführungen sind nicht vorhanden.	5	--	
3.2	Zeitplan mit Meilensteinen	2 Punkte Plausible Ausführungen sind vorhanden.	0 Punkte Plausible Ausführungen sind nicht vorhanden.	2	--	
3.3	Personelle und sächliche Ressourcen (Kapazität)	2 Punkte Plausible Ausführungen sind vorhanden.	0 Punkte Plausible Ausführungen sind nicht vorhanden.	2	--	
3.4	Personaleinsatz und Qualifikation der eingesetzten Personen	2 Punkte Plausible Ausführungen sind vorhanden.	0 Punkte Plausible Ausführungen sind nicht vorhanden.	2	--	
3.5	Vernetzung mit Behörden oder anderen sachlich zuständigen Stellen	2 Punkte Plausible Ausführungen sind vorhanden.	0 Punkte Plausible Ausführungen sind nicht vorhanden.	2	--	
3.6	Methoden/Vorgehensweise sowie Art und Umfang der Beteiligung etwaiger Kooperationspartner	5 Punkte Plausible Ausführungen sind vorhanden.	0 Punkte Plausible Ausführungen sind nicht vorhanden.	5	--	
3.7	Auswahl und Umsetzung der Indikatoren	2 Punkte Plausible Ausführungen sind vorhanden.	0 Punkte Plausible Ausführungen sind nicht vorhanden.	2	--	
4.	Projekt- und Qualitätsmanagement			8	--	
	Inwieweit wird die Projektdurchführung durch ein Projekt- und Qualitätsmanagement überwacht, dokumentiert und gesteuert, um das Erreichen der Projektziele sicherzustellen?					
4.1	Werden in der Organisation des Antragstellenden allgemeine Qualitätsgrundsätze und –ziele definiert und angewandt?	2 Punkte Das Qualitätsmanagementsystem in der Organisation des Antragstellenden ist durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle zertifiziert.	1 Punkt Es gibt in der Organisation des Antragstellenden eine schriftliche Dokumentation/ein Qualitätsmanagementhandbuch über allgemeine Qualitätsgrundsätze und –ziele.	0 Punkte Die Organisation des Antragstellenden ist weder durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle zertifiziert noch gibt es eine schriftliche Dokumentation/ein Qualitätsmanagementhandbuch über	2	--

				allgemeine Qualitätsgrundsätze und -ziele.		
4.2	Wird die Projektdurchführung durch geeignete Qualitätsmanagementmaßnahmen (z. B. internes Berichtswesen, Statistik/Controlling/Monitoring, Besprechungswesen, Evaluierung/wissenschaftliche Begleitung etc.) bei allen Projektmaßnahmen regelmäßig überwacht?	2 Punkte Bei allen Projektmaßnahmen findet eine regelmäßige Überwachung der Projektdurchführung durch geeignete Qualitätsmanagementmaßnahmen statt.	1 Punkt Bei den wesentlichen Projektmaßnahmen findet eine regelmäßige Überwachung der Projektdurchführung durch geeignete Qualitätsmanagementmaßnahmen statt.	0 Punkte Es findet weder bei allen noch bei den wesentlichen Projektmaßnahmen eine regelmäßige Überwachung der Projektdurchführung durch geeignete Qualitätsmaßnahmen statt.	2	--
4.3	Erfolgt bei allen Projektmaßnahmen eine geeignete Dokumentation (Berichte/Gesprächsprotokolle/Ergebnis- oder Prüfvermerke etc.)?	2 Punkte Bei allen Projektmaßnahmen findet eine geeignete Dokumentation der Projektdurchführung statt.	1 Punkt Bei den wesentlichen Projektmaßnahmen findet eine geeignete Dokumentation der Projektdurchführung statt.	0 Punkte Es findet weder bei allen noch bei den wesentlichen Projektmaßnahmen eine geeignete Dokumentation der Projektdurchführung statt.	2	--
4.4	Existieren für den Fall der Feststellung von Risiken/Fehlern/Problemen, die die erfolgreiche Projektdurchführung gefährden können, bei allen Projektmaßnahmen geeignete Steuerungsmechanismen, um notwendige Anpassungen an der Projektdurchführung vorzunehmen?	2 Punkte Anpassungen an der Projektdurchführung nach einer entsprechenden Risiko-/Problemanalyse werden durch geeignete Steuerungsmechanismen bei allen Projektmaßnahmen sichergestellt.	1 Punkt Anpassungen an der Projektdurchführung nach einer entsprechenden Risiko-/Problemanalyse werden durch geeignete Steuerungsmechanismen bei allen wesentlichen Projektmaßnahmen sichergestellt.	0 Punkte Es werden weder bei allen noch bei den wesentlichen Projektmaßnahmen Anpassungen an der Projektdurchführung nach einer entsprechenden Risiko-/Problemanalyse durch geeignete Steuerungsmechanismen sichergestellt.	2	--

5.	Nachhaltigkeit Ist das beantragte Projekt mit den 17 Nachhaltigkeitszielen der Agenda 2030 der Vereinten Nationen (https://www.bundesregierung.de/bregde/themen/nachhaltigkeitspolitik/ziele-fuer-eine-nachhaltige-entwicklung-weltweit-355966) vereinbar? Inwieweit wirkt das beantragte Projekt über die reine Projektdurchführung hinaus nach (zeitlich, örtlich, inhaltlich)? Inwiefern werden Projektergebnisse erzielt, die zur Schaffung oder Weiterentwicklung neuer oder bereits vorhandener Maßnahmen/Instrumente/Standards/Strukturen/Kooperationen beitragen? Hat das Projekt einen innovativen Charakter? Inwieweit wird die Öffentlichkeit für die Projektinhalte und –ergebnisse sensibilisiert bzw. informiert?	12	--			
5.1	Ist das beantragte Projekt mit den 17 Nachhaltigkeitszielen der Agenda 2030 der Vereinten Nationen vereinbar?	6 Punkte Das beantragte Projekt fördert in Zielsetzung und Durchführung eines oder mehrere Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 der Vereinten Nationen.	3 Punkte Das beantragte Projekt widerspricht weder in Zielsetzung noch Durchführung den Nachhaltigkeitszielen der Agenda 2030 der Vereinten Nationen.	0 Punkte Das beantragte Projekt widerspricht in Zielsetzung oder Durchführung den Nachhaltigkeitszielen der Agenda 2030 der Vereinten Nationen.	6	--
5.2	Werden durch das Projekt örtliche Strukturen/Einrichtungen geschaffen oder weiterentwickelt, die auch nach Projektende weiterbestehen?	1 Punkt Durch das Projekt werden örtliche Strukturen/Einrichtungen geschaffen oder weiterentwickelt, die auch nach Projektende weiterbestehen.	0 Punkte Durch das Projekt werden keine örtliche Strukturen/Einrichtungen geschaffen oder weiterentwickelt, die auch nach Projektende weiterbestehen.	1	--	
5.3	Werden durch das Projekt inhaltliche Standards/Instrumente geschaffen oder weiterentwickelt, die auch nach Projektende weiterverwendet werden?	1 Punkt Durch das Projekt werden inhaltliche Standards/Instrumente geschaffen oder weiterentwickelt, die auch nach Projektende weiterverwendet werden.	0 Punkte Durch das Projekt werden keine inhaltliche Standards/Instrumente geschaffen oder weiterentwickelt, die auch nach Projektende weiterverwendet werden.	1	--	
5.4	Werden durch das Projekt Kooperationen geschaffen oder weiterentwickelt, die auch nach Projektende weitergeführt werden?	1 Punkt Durch das Projekt werden Kooperationen geschaffen oder weiterentwickelt, die auch nach Projektende weitergeführt werden.	0 Punkte Durch das Projekt werden keine Kooperationen geschaffen oder weiterentwickelt, die auch nach Projektende weitergeführt werden.	1	--	
5.5	Werden durch das Projekt unmittelbare nachhaltige Wirkungen in Bezug auf die Zielgruppe des Projekts erzielt (Erwerb von Fähigkeiten/Kenntnissen etc.)?	1 Punkt Durch das Projekt werden unmittelbare nachhaltige Wirkungen in Bezug auf die Zielgruppe des Projekts erzielt.	0 Punkte Durch das Projekt werden keine unmittelbaren nachhaltigen Wirkungen in Bezug auf die Zielgruppe des Projekts erzielt.	1	--	

5.6	Werden durch das Projekt neue, innovative Ansätze verfolgt?	1 Punkt	0 Punkte		1	--
		Durch das Projekt werden neue, innovative Ansätze verfolgt.	Durch das Projekt werden keine neuen, innovativen Ansätze verfolgt.			
5.7	Wird die Öffentlichkeit über die Projektinhalte und –ergebnisse in geeigneter Form sensibilisiert bzw. informiert?	1 Punkt	0 Punkte		1	--
		Die Öffentlichkeit wird in geeigneter Form über Projektinhalte und –ergebnisse sensibilisiert bzw. informiert.	Die Öffentlichkeit wird nicht in geeigneter Form über Projektinhalte und –ergebnisse sensibilisiert bzw. informiert.			
6.	Projekterfahrung des Antragstellenden				4	--
	Hat der Antragstellende Erfahrung in der Durchführung von öffentlich geförderten Projekten?					
6.1	Hat der Antragstellende bereits mit nationalen oder EU-Mitteln geförderte Projekte durchgeführt?	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte	2	--
		Der Antragstellende hat bereits mindestens zwei mit nationalen Mitteln geförderte Projekte oder mindestens ein EU-gefördertes Projekt durchgeführt.	Der Antragstellende hat bereits mindestens ein mit nationalen Mitteln gefördertes Projekt durchgeführt.	Der Antragstellende hat bisher weder ein EU-gefördertes Projekt noch ein mit nationalen Mitteln gefördertes Projekt durchgeführt.		
6.2	Wie lange hat der Antragstellende bereits Erfahrung mit der Durchführung öffentlich geförderter Projekte?	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte	2	--
		Der Antragstellende hat mindestens drei Jahre Erfahrung in der Durchführung öffentlich geförderter Projekte.	Der Antragstellende hat mindestens ein Jahr Erfahrung in der Durchführung öffentlich geförderter Projekte.	Der Antragstellende hat keine oder weniger als ein Jahr Erfahrung in der Durchführung öffentlich geförderter Projekte.		
7.	Erfahrung mit dem Antragstellenden aus der Durchführung von Projektförderungen				4	--
	Inwieweit liegen Erfahrungen mit dem Antragstellenden aus der Durchführung von Projektförderungen vor?					
7.1	Liegen negative Erfahrungen der EU-ZustB und/oder der AMIF-Verwaltungsbehörde mit dem Antragstellenden aus einer Projektdurchführung in der AMIF-Förderperiode 2014–2020 bzw. 2021–2027 vor?	2 Punkte	1 Punkt	0 Punkte	2	--
		Es liegen keine negativen Erfahrungen der EU-ZustB und/oder der AMIF-Verwaltungsbehörde mit dem Antragstellenden aus einer Projektdurchführung in der AMIF-Förderperiode 2014–2020 bzw. 2021–2027 vor.	Es liegen negative Erfahrungen der EU-ZustB und/oder der AMIF-Verwaltungsbehörde mit dem Antragstellenden aus einer Projektdurchführung in der AMIF-Förderperiode 2014–2020 bzw. 2021–2027 vor, die in Ausmaß und Wirkung auf den Erfolg des Projektes und die generelle Zusammenarbeit mit der AMIF-Verwaltungsbehörde	Es liegen negative Erfahrungen der EU-ZustB und/oder der AMIF-Verwaltungsbehörde mit dem Antragstellenden aus einer Projektdurchführung in der AMIF-Förderperiode 2014–2020 bzw. 2021–2027 vor, die in Ausmaß und Wirkung auf den Erfolg des Projektes und die generelle Zusammenarbeit mit der AMIF-Verwaltungsbehörde		

			jedoch von untergeordneter Bedeutung sind.	nicht nur von untergeordneter Bedeutung sind.		
7.2	Liegen negative Erfahrungen eines Bundeslandes mit dem Antragstellenden aus einer vom Bundesland verantworteten und durchgeführten Projektförderung der letzten fünf Jahre vor? Negative Erfahrungen sind z.B. Betrugsverdacht oder vom Antragstellenden verschuldete Kürzungen/Rückforderungen der Förder-summe oder unbegründete Weigerungen in der Zusammenarbeit.	2 Punkte Es liegen keine negativen Erfahrungen eines Bundeslandes mit dem Antragstellenden aus einer vom Bundesland verantworteten und durchgeführten Projektförderung der letzten fünf Jahre vor.	1 Punkt Es liegen negative Erfahrungen eines Bundeslandes mit dem Antragstellenden aus einer vom Bundesland verantworteten und durchgeführten Projektförderung der letzten fünf Jahre vor, die in Ausmaß und Wirkung auf den Erfolg des Projektes und die generelle Zusammenarbeit mit dem Bundesland jedoch von untergeordneter Bedeutung sind.	0 Punkte Es liegen negative Erfahrungen eines Bundeslandes mit dem Antragstellenden aus einer vom Bundesland verantworteten und durchgeführten Projektförderung der letzten fünf Jahre vor, die in Ausmaß und Wirkung auf den Erfolg des Projektes und die generelle Zusammenarbeit mit dem Bundesland nicht nur von untergeordneter Bedeutung sind.	2	--
8. Wirtschaftlichkeit					17	11
Inwieweit ist das Projekt wirtschaftlich?						
8.1	Sind die im Finanzplan geltend gemachten Ausgabenpositionen förderfähig, plausibel und verhältnismäßig? - Sind die geltend gemachten Ausgabenpositionen förderfähig? - Ergeben sich die Ausgabenpositionen aus den geplanten Maßnahmen und sind	6 Punkte Sämtliche im Finanzplan geltend gemachten Ausgabenpositionen sind förderfähig, plausibel und verhältnismäßig.	3 Punkte Die im Finanzplan geltend gemachten Ausgabenpositionen sind förderfähig, plausibel und überwiegend verhältnismäßig.	0 Punkte Die im Finanzplan geltend gemachten Ausgabenpositionen sind entweder nicht förderfähig oder nicht plausibel oder überwiegend nicht verhältnismäßig.	6	--

	<p>sie realistisch (plausibel)?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sind die Ausgabenpositionen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verhältnismäßig (notwendig, geeignet und angemessen)? 					
8.2	<p>Sind die im Finanzplan genannten Projekteinnahmen plausibel und ist die Gesamtfinanzierung sichergestellt/realistisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sind etwaige Projekteinnahmen vollständig angegeben? - Sind etwaige Projekteinnahmen realistisch? - Gibt es Anhaltspunkte für eine Gewinnerzielung? - Gibt es Anhaltspunkte, die gegen die Realisierung einer geplanten Kofinanzierung sprechen? 	6 Punkte	3 Punkte	0 Punkte	6	--
		Die im Finanzplan genannten Projekteinnahmen sind plausibel. Die Gesamtfinanzierung ist sichergestellt.	Die im Finanzplan genannten Projekteinnahmen sind überwiegend plausibel. Die Gesamtfinanzierung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit sichergestellt.	Die im Finanzplan genannten Projekteinnahmen sind nicht überwiegend plausibel oder die Gesamtfinanzierung ist nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit sichergestellt.		
8.3	<p>Sind die eingesetzten Mittel im Verhältnis zu den zu erreichenden Zielen/Zielgruppenangehörigen ver-</p>	5 Punkte	0 Punkte		5	--
		Die eingesetzten Mittel sind im Verhältnis zu den zu erreichenden Zielen/Zielgruppenangehörigen verhältnismäßig.	Die eingesetzten Mittel sind im Verhältnis zu den zu erreichenden Zielen/Zielgruppenangehörigen nicht verhältnismäßig.			

	hältnismäßig (notwendig, geeignet und angemessen)?				
				100	65

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

Stand

11/2023

Druck:

Gestaltung: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg

Bestellmöglichkeit:

Publikationsstelle Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
www.bamf.de/publikationen

Sie können diese Publikation auch als barrierefreies-PDF-Dokument herunterladen.

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Besuchen Sie uns auf

www.facebook.com/bamf.socialmedia
[@BAMF Dialog](https://www.facebook.com/BAMF.Dialog)
www.bamf.de
www.eu-migrationsfonds.de

Other Language:

www.eu-migrationsfonds.de/english

